

# FUNKTIONSTÜCHTIGKEIT UND BETRIEB VON ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN ABWASSERANLAGEN – NEUERUNGEN IM LWG NRW UND IN DER SÜWVO ABWASSER NRW 2013

KommunalAgenturNRW | Sonderausgabe Funktionstüchtigkeit und Betrieb von Abwasseranlagen | 2014



### LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

die Zustands- und Funktionsprüfung abwassertechnischer Anlagen ist wieder aktuelles Thema – für Kommunen, Hausbesitzer, Überwachungs- und Genehmigungsbehörden und nicht zuletzt für alle anderen übergeordneten Stellen.

Wir haben für Sie mit dem vorliegenden Sonderreport ein umfangreiches Nachschlagewerk geschaffen, das zum einen detailliert über neue Regelungen, Verfahren, Vorgaben etc. informiert. Zum anderen als Unterstützung dienen soll, um Fragen, die sich in Verbindung mit den neuen Regelungen im § 53 Abs. 1 e des Landeswassergesetzes NRW und der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW 2013 ergeben, zu beantworten.

Wir sind als Ansprechpartner für Sie da!

**VIEL SPASS BEIM LESEN**  
**IHRE KommunalAgenturNRW GmbH**



# INHALTSVERZEICHNIS

- » 04 **RECHTSVORGABEN DES § 53 ABS. 1 E LWG NRW UND DER NEUEN SÜWVO ABW NRW 2013**
  
- » 20 **GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG GESTERN UND HEUTE – VON DER DICHTHEITSPRÜFUNG ZUR ZUSTANDS- UND FUNKTIONSPRÜFUNG**
  
- » 22 **DICHTHEITSPRÜFUNG, QUO VADIS?**
  
- » 24 **DIN 1986-30 UND DIN EN 1610 ALS ALLGEMEIN ANERKANNTE REGEL DER TECHNIK IN NRW EINGEFÜHRT**  
ÜBERBLICK ÜBER DIE NORMEN UND DEN ZUSAMMENHANG MIT DER SÜWVO ABW NRW 2013
  
- » 31 **SELBSTÜBERWACHUNGSVERORDNUNG ABWASSER (SÜWVO ABW) – ANFORDERUNGEN AN DIE SACHKUNDE**  
WIE SIEHT DIE ANERKENNUNG DER SACHKUNDIGEN IN DER PRAXIS AUS?
  
- » 34 **WASSERSTANDSMESSUNGEN NACH § 3 SÜWVO ABW – ÜBERWACHUNG DER EINLEITUNGEN VON ABWASSER AUS ENTLASTUNGSBAUWERKEN**
  
- » 36 **DOKUMENTATIONSZENTRALE**  
MIT INTEGRIERTEM GIS – KO-GROUND
  
- » 39 **PAPIERLOSE BERICHTSDOKUMENTATION – PRAXISERPROBTE WEITERENTWICKLUNG DES MODULS ZUR DOKUMENTIERUNG DER TÄTIGKEITEN DER SONDERBAUWERKE UND DES KANALNETZES GEMÄSS DER SÜWVO ABW IN KO-BASE**
  
- » 40 **FRAGEN- UND ANTWORTENKATALOG**  
ZUR SÜWVO ABWASSER NRW 2013

## Impressum

Eine Information der KommunalAgenturNRW GmbH  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf  
Telefon 0211/430 77 0, Telefax 0211/430 77 22  
info@kommunalagenturnrw.de  
Alleingesellschafter der  
GmbH Kommunal-Stiftung NRW

[www.KommunalAgenturNRW.de](http://www.KommunalAgenturNRW.de)

## Verantwortlich für den Inhalt

Michael Lange (v.i.S.d.P.)  
Dr. Peter Queitsch

## Konzeption und Gestaltung

[...]rangenet designbüro, Düsseldorf  
[www.rangenet.de](http://www.rangenet.de)

## Produktion und Druck

Die Qualitaner GmbH, Düsseldorf

Fotos: PhotoCase.de

(Einzelnachweis auf Seite 55)

# RECHTSVORGABEN DES § 53 ABS. 1 E LWG NRW und der neuen SÜwVO Abw NRW 2013

## 1. AUSGANGSLAGE

Seit dem 1.1.1996 war in § 45 Abs. 5 LBauO NRW 1996 a.F. geregelt, dass Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind (GV NRW 1995, S. 210 ff., S. 231). Ab dem 1.6.2000 war in der geänderten LBauO NRW a.F. zusätzlich geregelt worden, dass bestehende Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 erstmalig auf Dichtheit zu prüfen sind (§ 45 Abs. 5 LBauO NRW 2000 alte Fassung, GV NRW 2000, S. 255 ff.; S. 272).

Zum 31.12.2007 wurde dann durch den Landesgesetzgeber der § 61 a LWG NRW a.F. erlassen und der § 45 LBauO NRW ersatzlos gestrichen (GV NRW 2007, S. 708 ff.). Die Überführung der Regelung von der Landesbauordnung NRW in das Landeswassergesetz NRW erfolgte, weil sich die Erkenntnis durchgesetzt hatte, dass die Regelung im Wasser-/Abwasserrecht systematisch richtiger verortet ist (LT-Drucksache 14/4835, S. 103, 112).

Mit dem zum 16.3.2013 erneut geänderten Landeswassergesetz wurde der § 61 a LWG NRW gestrichen (GV NRW 2013, S. 135 ff.). Zugleich wurde in § 61 Abs. 2 WHG eine Ermächtigung zum Erlass einer Landesrechtsverordnung geschaffen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde die **Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013, Vorlage 16/1131, LT-Ds 16/4174)** erlassen, die am 9.11.2013 in Kraft getreten ist (GV NRW 2013, S. 602 ff.).

## 2. REGULINGSBEFUGNIS DES LANDES NRW

Das Land NRW hat auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) eine Regelungsbefugnis für die neue SÜwVO Abw NRW 2013. Zwar gibt der Bund seit der Föderation

reform im Jahr 2006 mit dem WHG die anlagen- und stoffbezogenen abwassertechnischen Vorgaben bundeseinheitlich vor. Der Bund hat jedoch in § 61 Abs. 2 WHG lediglich geregelt, dass derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionstüchtigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb zu überwachen.

Dabei ist der Begriff der „Abwasseranlage“ weit zu verstehen, so dass hierunter auch private Abwasserleitungen fallen. Der Bund hat allerdings zu § 61 WHG (Selbstüberwachung von Abwasseranlagen) bislang keine konkretisierende Bundesrechtsverordnung erlassen, was nach § 61 Abs. 3 WHG möglich ist. In Anbetracht dessen ist die Regelung in § 61 Abs. 2 WHG in der Verwaltungspraxis nicht vollzugsfähig, weil der § 61 Abs. 2 WHG unter anderem nicht regelt, wann und wie der Betreiber einer Abwasseranlage seiner Überwachungspflicht nachkommen muss. Regelt der Bund Einzelheiten nicht durch eine Bundesrechtsverordnung, so können die Bundesländer nach § 23 Abs. 3 WHG konkretisierende landesrechtliche Rechtsverordnungen erlassen (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, Einl. Rz. 39 f., § Queitsch NWWBl. 2012, S. 130 ff.). Unabhängig davon hat der Landesgesetzgeber zusätzlich in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW klargestellt, dass Abwasseranlagen nach Maßgabe der § 60 Abs. 1, 2 und § 61 WHG zu betreiben sind. Diese unmittelbare Bezugnahme auf das Bundesrecht findet sich auch in § 8 Abs. 1 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 wieder.

## 3. ERSATZANSPRÜCHE WEGEN DER EINGETRETENEN RECHTSÄNDERUNG

Eine Erstattung von Prüfkosten für die Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen oder die Erstattung von



Sanierungskosten durch den Wegfall des § 61 a Landeswassergesetz NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) kommt nicht in Betracht. Der Landesgesetzgeber hat die Altregelung des § 61 a LWG NRW a. F. durch die Neuregelungen in den § 53 Abs. 1e und § 61 LWG NRW sowie in der **Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW 2013; GV NRW 2013, S. 602 ff.)** ersetzt. Die SüwVO Abw NRW 2013 ist am 9.11.2013 in Kraft getreten. Rechtsgrundlage für die neue SüwVO Abw NRW 2013 ist § 61 Abs. 2 LWG NRW, der seit dem 16.3.2013 gilt (GV NRW 2013, S. 133 ff.).

Der Landesgesetzgeber ist – ebenso wie der Bundesgesetzgeber – grundsätzlich berechtigt, gesetzliche Regelungen zu ändern. Bezogen auf die Zustands- und Funktionsprüfung hat der Landesgesetzgeber bzw. Landesverordnungsgeber außerdem in § 11 SüwVO Abw NRW festgelegt, dass **Prüfbescheinigungen über Prüfungen nach altem Recht anerkannt werden**, sodass die Kosten für durchgeführte Prüfungen nach altem Recht unter diesem Gesichtspunkt nicht nutzlos gewesen sind, weil eine durchgeführte Prüfung nach altem Recht auch unter der Geltung des neuen Rechts anerkannt wird.

Außerdem besteht bundes- und landesgesetzlich spätestens seit dem Jahr 1996 die Pflicht des privaten Grundstückseigentümers, die von ihm betriebenen privaten Abwasserleitungen zu überwachen und – falls notwendig – sie zu erneuern bzw. zu sanieren (§ 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Abs. 1 Satz 1 WHG, § 61 a LWG NRW a. F. seit dem 31.12.2007 bzw. seit dem 1.1.1996 § 45 Landesbauordnung NRW a. F.). Insoweit hat auch das VG Düsseldorf mit

Urteil vom 10.7.2013 (Az. 5 K 4471/13 – abrufbar unter [www.nrw.de](http://www.nrw.de)) entschieden, dass keine Erstattungsansprüche bestehen, denn bestehende und gültige gesetzliche Regelungen sind vom Rechtsadressaten zu befolgen.

Schlussendlich hat das OVG NRW in seiner ständigen Rechtsprechung immer wieder herausgestellt, dass der private Grundstückseigentümer dafür verantwortlich ist, die von ihm betriebenen privaten Abwasserleitungen in einem funktionstüchtigen Zustand zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Ist dieses nicht der Fall, so sind sie zu erneuern bzw. zu sanieren (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.7.2011 – Az. 15 A 2625/09 – zur Sanierungspflicht, OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – Az. 15 B1355/02 – zur Sanierungspflicht und Sanierungsanordnung, OVG NRW, Beschluss vom 18.6.2012 – Az. 15 A 989/12 – zur Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Zustand einer privaten Abwasserleitung, OVG NRW, Beschluss vom 13.9.2012 – Az. 15 A 1467/11 – zum Einbau eines Fettabscheiders – jeweils abrufbar: unter [www.nrw.de](http://www.nrw.de)).

#### 4. INHALT DER SÜWVO ABW NRW 2013

Die SüwVO Abw NRW 2013 besteht aus drei Teilen und fünf Anlagen.

##### 4.1 Gliederung der SüwVO Abw NRW 2013

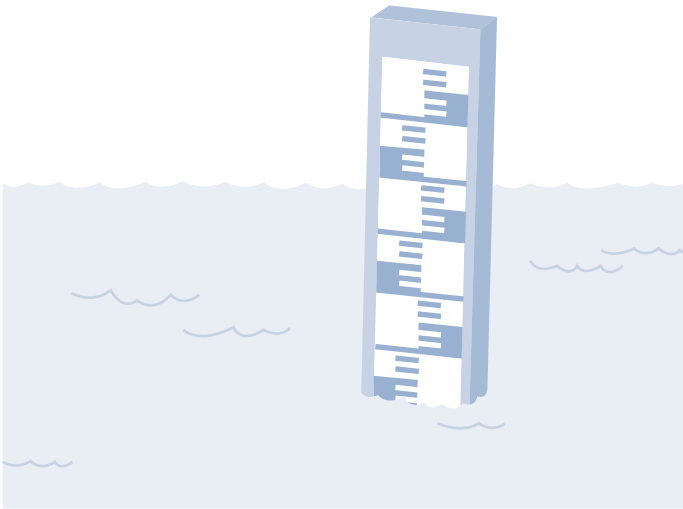
Die SüwAbw NRW 2013 gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:

###### 1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen

§§ 1 bis 6 SüwVO Abw NRW – Überführung der SüwV Kan NRW 1995 in die neue Rechtsverordnung

###### 2. Teil: Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen

» Kapitel 1: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen



§§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW-Entwurf mit der Anlage 2 (Musterprüfbescheinigung)

- » Kapitel 2: Anforderungen an Sachkundige  
§§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW mit den Anlagen 3 bis 5 sowie
- » Kapitel 3: Ordnungswidrigkeiten (§ 14 SÜwVO Abw NRW)

### 3. Teil: Inkrafttreten (§ 15 SÜwVO Abw NRW)

#### 4.2 Regelungen für die öffentliche Kanalisation (§§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW 2013)

##### 4.2.1 Wasserstandmessgeräte (§ 3 SÜwVO Abw NRW 2013)

§ 3 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW gibt seit dem 9.11.2013 vor, dass bei Abwassereinleitungen in Gewässer **grundsätzlich** bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sowie bei **bedeutenden Regenklärbecken** Wasserstandmessgeräte einzubauen sind. Die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde muss im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Einstufung vornehmen, ob **vorhandene Regenklärbecken** als bedeutend anzusehen sind. Sieht die zuständige Wasserbehörde die Einstufung als „unbedeutend“ anders, so muss sie dieses im Einzelfall **bezogen auf die konkrete Einleitungsstelle dokumentieren** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.8.2013 – Az. 9 A 983/11 – Nichtbefreiung von der Abwasserabgabe rechtswidrig, wenn das Land als Straßenbaulasträger nicht tätig wird, VG Köln, Urteil vom 5.7.2011 – Az. 14 K 221/09 – keine pauschale Anordnung der Regenwasservorbehandlung auf der Grundlage des unschlüssigen DWA M 153 – StGB NRW Mitt. 2012 Nr. 272 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis gilt grundsätzlich solange, bis sie zeitlich abläuft oder die zuständige Wasserbehörde Änderungen gegenüber dem Inhaber der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis anordnet. Bei einem Neubau oder einer Änderung der abwassertechnischen Anlagen ist ohnehin eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

Regenrückhaltebecken (RRB – § 4 Abs. 1 Nr. 10 SÜwVO Abw NRW 2013) und Regenüberläufe (RÜ – § 4 Abs. 1 Nr. 4 SÜwVO Abw NRW 2013) werden von § 3 SÜwAbw NRW nicht erfasst, weil diese im Verordnungstext des § 3 Abs. 1 SÜwVO NRW 2013 nicht genannt werden.

##### 4.2.2 Zustands- und Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen

Grundsätzlich ist die SÜwKan NRW 1995 in die §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW nur mit wenigen Änderungen übernommen worden. Neben der Änderung in § 3 SÜwVO Abw NRW (Wasserstandsmessgeräte – siehe Ziffer 4.2.1) gibt es lediglich Änderungen in der Anlage 1 Ziffer 1 und Ziffer 1 a der SÜwVO Abw NRW 2013.

Die Überprüfungsfristen für öffentliche Abwasserkanäle sind in der Anlage 1 zur SÜwVO Abw NRW 2013 übernommen worden, d. h., der Zeitkorridor für die sog. Zweituntersuchung der **öffentlichen Abwasserkanäle** ist nach wie vor der 1.1.2006 bis 31.12.2020 (15 Jahre) im Anschluss an die Erstuntersuchung (1.1.1996 bis 31.12.2005).

Die Anlage 1 Ziffer 1 und 1 a zur SÜwVO Abw NRW 2013 gibt bezogen auf die §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW seit dem 9.11.2013 zusätzlich vor, dass **auf jeden Fall (zumindest) diejenigen Grundstücksanschlüsse als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage untersucht werden müssen**, wenn in den § 8 Abs. 2, 3 und 4 SÜwVO Abw NRW landesrechtliche Prüffristen für private Abwasserleitungen vorgesehen sind. Dabei wird die Anwendung der DIN-Vorschriften bei der Prüfung in der Anlage 1 Ziffer 1 a (Art der Prüfung) vorgesehen.

Hintergrund hierfür ist, dass es aus der Sicht eines Grundstückseigentümers wenig Sinn macht, wenn er seine privaten Abwasserleitungen auf seinem Grundstück auf Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen soll und der zur öffentlichen Abwasserkanalisation gehörende Grundstücksanschluss (regelmäßig bis zur privaten Grundstücksgrenze) durch die Stadt bzw. Gemeinde nicht auf Zustand und Funktionstüchtigkeit überprüft wird.

Unabhängig davon kann die Stadt bzw. Gemeinde auch alle **anderen Grundstücksanschlüsse, die nicht in Ziffer 1 und 1 a der SÜwVO Abw NRW 2013 genannt sind**, überprüfen, weil die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i.V.m. § 53 Abs. 1 LWG NRW) beinhaltet, dass alle Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage (also auch die Grundstücksanschlüsse) ihrem Zustand nach funktionstüchtig sind. Unter diesem Blickwinkel sind die Kosten für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse, wenn sie Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, betriebsbedingte Kosten der

kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung und können deshalb über die Abwassergebühr refinanziert werden.

Ist der Grundstücksanschluss allerdings **kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage**, so unterfällt er dem Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers bzw. des Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2, Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013). Diese haben nach § 61 Abs. 2 WHG und den §§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW 2013 eine Überwachungs- und Prüfpflicht, wobei für bestimmte Grundstücke in § 8 SÜwVO NRW 2013 Prüffristen festgelegt werden.

#### 4.2.3 Grundstücke größer als drei Hektar

Es gelten die Vorgaben in den §§ 1 bis 6 SÜwV Abw NRW 2013, die bereits nach der SÜwV Kan 1995 galten. Die SÜwV Kan 1995 ist am 9.11.2013 außer Kraft getreten und durch die neue SÜwVO Abw NRW abgelöst worden (§ 15 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013).

### 5. PRÜFPFLICHTEN FÜR PRIVATE ABWASSERLEITUNGEN

In den §§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW 2013 werden die Vorgaben für die Zustands- und Funktionsprüfung einschließlich ihrer Sanierung bei privaten Abwasserleitungen geregelt.

#### 5.1 Prüfpflichtige (§ 8 Abs. 2 und Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013)

Prüfpflichtiger ist der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013). Hieraus folgt zugleich, dass der Mieter oder Pächter nicht Prüfpflichtiger ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.9.2012 – Az. 15 A 1467/11 – Fettabscheider muss der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer einbauen und nicht der Inhaber einer Trattoria als Mieter).

#### 5.2 Warum müssen private Abwasserleitungen funktionstüchtig sein?

Private Abwasserleitungen – die Schmutzwasser führen – müssen bezogen auf ihren Zustand funktionstüchtig sein, weil insbesondere der Grundwasser- und Trinkwasserschutz dieses erfordert. Trinkwasser wird überwiegend aus Grundwasser und nicht nur aus dem sog. Uferfiltrat der Flüsse aufbereitet. Das öffentliche Kanalnetz und die öffentlichen Kläranlagen dienen deshalb dazu, dass Schmutzwasser zu reinigen und damit die Flüsse und Bäche, das Grundwasser sowie den gesamten Wasserkreislauf (einschließlich der Trinkwasserversorgung) zu schützen. Schmutzwasser, welches etwa im Vorgarten aus undichten Leitungen in den Untergrund versickert, gefährdet somit nicht nur die Umwelt, sondern auch das Grundwasser und damit den Trinkwasserschutz. Historisch hat sich die öffentliche (kommunale) Abwasserreinigung gerade deshalb bis zum heutigen Stand entwickelt, um gesundes Trinkwasser zu gewährleisten, Seuchen zu verhindern und hygienisch einwandfreie Zustände in den Städten und Gemeinden sicherzustellen. Niemand wird sich wohl ernsthaft die Verhältnisse im Mittelalter zurückwünschen, wo das Schmutzwasser in Kübeln auf die Straße gekippt wurde, was unhygienische Zustände und vor allem Seuchen nach sich zog. Auch deshalb gibt es heute den Straftatbestand der „Gewässerverunreinigung“ (§ 324 Strafgesetzbuch), der unter anderem auch die Verschmutzung von Grundwasser durch Schmutzwasser umfasst.

#### 5.3 Welche Leitungen sind zu prüfen?

Der private Grundstückseigentümer muss diejenigen Abwasserleitungen prüfen, die seinem Verantwortungsbereich zugeordnet sind (§§ 1, 7 SÜwVO Abw NRW 2013). Dieses setzt voraus, dass er zunächst klären muss, wo die öffentliche Abwasseranlage der



Stadt bzw. Gemeinde – leitungsmäßig gesehen – anfängt bzw. wo sie endet. Welche Abwasserleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, ergibt sich aus der örtlichen Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt bzw. Gemeinde (so: OVG NRW, Beschluss vom 21.6.2010 – Az. 15 A 426/10 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

### 5.3.1 Prüfung von öffentlichen Abwasserleitungen

Für Abwasserleitungen, die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, gelten hingegen die §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW 2013, d. h., die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde muss ihre öffentlichen Abwasserleitungen auf Zustand und Funktionstüchtigkeit überprüfen. Diese Selbstüberwachungspflicht für öffentliche Abwasserleitungen bestand bereits seit dem 1.1.1996 auf der Grundlage der Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW (SüwV Kan 1995, GV NRW 1995, S. 64). Die Süw Kan NRW 1995 ist seit dem 9.11.2013 in den 1. Teil der SÜwVO Abw NRW 2013 (§§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW 2013) übernommen worden. Sie ist deshalb mit dem Inkrafttreten der neuen SÜwVO Abw NRW 2013 am 9.11.2013 außer Kraft getreten (§ 15 SÜwVO NRW 2013).

### 5.3.2 Prüfung von privaten Abwasserleitungen

Die Prüffrist für private Abwasserleitungen (§§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW 2013) erstreckt sich in Anknüpfung an die Überwachungs- und Prüfpflicht in § 61 Abs. 2 WHG nur auf solche Schmutzwasser führende Leitungen, die kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

Endet die öffentliche Abwasserleitung am Anschlussstutzen des öffentlichen Hauptkanals, so ist der Anschluss der zur privaten Grundstücksgrenze führt (der sog. Grundstücksanschluss) privat, sodass der private Grundstückseigentümer auch den Grundstücksanschluss in die Zustands- und Funktionsprüfung einbeziehen muss (vgl. zur Verantwortlichkeit für private Abwasserleitungen: OVG NRW, Beschl. vom 26.3.2012 – Az. 14 A 2688/09 – zur Verantwortlichkeit für private Abwasserleitungen –; OVG NRW, Beschluss vom 13.9.2012 – Az. 15 A 1467/11 – Einbaupflicht für einen Fettabscheider –; OVG NRW, Beschluss vom 11.7.2011 – Az. 15 A 2625/09 – Sanierungspflicht für private Abwasserleitungen –; OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – Az. 15 B 1355/02 – Sanierungsanordnung der Gemeinde für private Abwasserleitung –; OVG NRW, Beschluss vom 18.6.2012 – Az. 15 A 989/12 – Verantwortlichkeit des privaten Grundstückseigentümers für private Abwasserleitung – jeweils abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Die Stadt/Gemeinde kann sich gleichwohl – wenn sie dieses möchte – für den Grundstücksanschluss, der nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, in der Abwasserbeseiti-

gungssatzung (Entwässerungssatzung) vorbehalten, die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Reparatur und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses zu übernehmen und durchzuführen. Mit einer solchen satzungsrechtlichen Regelung tritt die Stadt/Gemeinde dann in die Erfüllung der Pflichten des privaten Grundstückseigentümers ein (OVG NRW, Beschluss vom 26.3.2012 – Az. 14 A 2688/09 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Die dabei entstehenden Kosten kann die Stadt/Gemeinde über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend machen. In diesem Fall stellt dann die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Grundstücksanschlusses durch die Stadt/Gemeinde eine Maßnahme der Unterhaltung im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW dar (so: VG Düsseldorf, Urteil vom 10.7.2013 – Az. 5 K 4471/13 –; VG Minden, Urteil vom 30.1.2013 – Az. 11 K 2605/12 –; Grünwald in: Driehaus, KAG NRW, § 10 KAG NRW Rz. 23; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch, KAG NRW, § 10 KAG NRW Rz. 10 d, 20; Queitsch KStZ 2010, S. 41ff.; KStZ 2005, S. 61ff. S. 63).

Alternativ zum Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW kann sich die Stadt bzw. Gemeinde auch dafür entscheiden, die Kosten für die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW über die Schmutzwassergebühr abzurechnen und keinen Kostenersatzanspruch geltend zu machen.

Diese alternative Finanzierungsmöglichkeit kann unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gleichwohl nur dann gewählt werden, wenn in der Vergangenheit gegenüber Grundstückseigentümern noch kein Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW für Zustands- und Funktionsprüfungen geltend gemacht worden ist, weil mit der Finanzierung über die Abwassergebühr alle Gebührenschuldner die Kosten als Solidargemeinschaft tragen und es keinen sachlichen Grund dafür gibt, warum einzelne Grundstückseigentümer die Zustands- und Funktionsprüfung selbst bezahlen mussten und nunmehr als „Mitglied der Solidargemeinschaft der Gebührensahler“ für die Zustands- und Funktionsprüfung bei anderen Grundstücken mit bezahlen sollen.

Überprüft die Stadt bzw. Gemeinde die privaten Grundstücksanschlüsse, so muss dieses auf der Grundlage der DIN 1986, Teil 30 bzw. DIN EN 1610 erfolgen. Die Stadt/Gemeinde muss einen Sachkundigen suchen, der die Zustands- und Funktionsprüfung an dem sog. Grundstücksanschluss durchführt und eine Prüfbescheinigung ausstellt (§ 8 Abs. 2 und §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013), denn in diesem Fall erfüllt sie die Pflichten des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO NRW.



### 5.3.3 Abwasserleitungen auf fremden Grundstücken

Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Zustands- und Funktionsprüfung und die damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2013).

### 5.4 Prüffrist nur für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser enthalten

Die SÜwVO Abw 2013 regelt in § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013, dass die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen für alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser gilt. Dabei umfasst die Prüfpflicht auch verzweigte Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder unter der Bodenplatte bei Gebäuden ohne Keller. Hieraus folgt zunächst, dass Abwasserfallrohre im Gebäude (wie z. B. Abwasserleitungen, die das Abwasser vom 1. Stock in den Keller transportieren) nicht zu prüfen sind, wenngleich auch diese gemäß den §§ 60, 61 WHG nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden müssen. Insoweit wird davon ausgegangen, dass Leckagen bei diesen Leitungen schneller entdeckt werden. Allerdings sind Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen („einschließlich zugehöriger Schächte“), die in den Leitungsverlauf integriert sind, ebenfalls zu überprüfen. Außerdem gehören zu den vorstehenden, privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, auch solche Abwasserleitungen, die zu Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben führen, denn auch diese privaten Abwasserleitungen müssen ihrem Zustand nach funktionstüchtig sein.

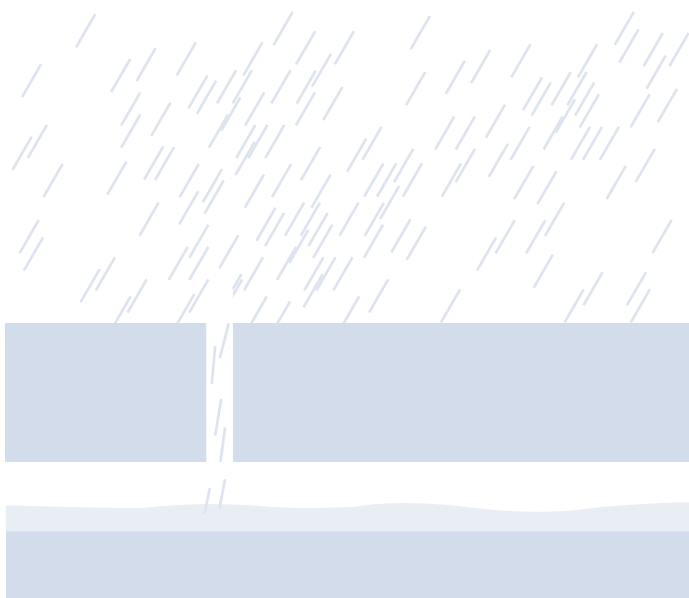
Ausgenommen sind lediglich private Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen wird (§ 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Damit ist durch den Landesverordnungsgeber klar entschieden worden, dass private Abwasserleitungen, die nur Niederschlagswasser führen, keiner Prüfpflicht unterliegen (vgl. VG Minden, Urteil vom 3.4.2013 – Az. 11 K 2559/12, wonach der Landesgesetzgeber dieses in § 61 a Abs. 3 LWG NRW a. F. ausdrücklich hätte regeln können, was er aber nicht getan hat). Hieraus folgt, dass eine private Abwasserleitung auf einem privaten Grundstück, die nur Niederschlagswasser führt und auf dem privaten Grundstück in eine private Mischwasserleitung mündet, nicht zu prüfen ist (LT-Ds 16/4174).

### 5.5 Prüfpflicht für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen

Die SÜwVO Abw NRW regelt in den §§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW 2013 lediglich die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen. Unabhängig davon sind aber auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen Abwasseranlagen im Sinne der §§ 60, 61 WHG. Diese sind ebenfalls bezogen auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen und – falls erforderlich – zu erneuern oder zu ertüchtigen.

Dabei sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen dem Grundstückseigentümer zuzuordnen, d. h., diese Anlage werden von ihm errichtet und betrieben, sodass er auch der Anlagenbetreiber ist. Hintergrund ist insoweit, dass sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt bzw. Gemeinde in diesen Fällen darauf beschränkt, den Inhalt der abflusslosen Gruben bzw. den Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen abzufahren. Die abwassertechnische Anlage (abflusslose Grube, Kleinkläranlage) ist durch den Grundstückseigentümer errichtet worden, damit die abwassertechnische Erschließung seines Grundstücks gesichert ist und er dieses baulich nutzen kann (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4.9.2013 – Az. 15 A 1171/13).

Vor diesem Hintergrund muss der Grundstückseigentümer nicht nur die Zuleitungen zur abflusslosen Grube bzw. zur Kleinkläranlage, sondern auch die abflusslose Grube bzw. die Kleinkläranlage selbst als abwassertechnische Anlage auf Zustand und Funktionstüchtigkeit gemäß § 61 Abs. 2 WHG überwachen und – falls erforderlich – gemäß § 60 Abs. 2 WHG ertüchtigen. Die SÜwVO Abw NRW 2013 regelt gleichwohl nur die Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen, sodass diese Rechtsverordnung keine Regelungen für die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube als abwassertechnische Anlage beinhaltet, weil sie lediglich Prüffristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bezogen auf Abwasserleitungen regelt.



### 5.6 Prüfung nur durch anerkannte Sachkundige (§§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013)

Private Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige (§ 8 Abs. 2, und § 12 SÜwVO Abw NRW 2013) geprüft werden. Die Anforderungen an die Sachkunde sind in § 13 SÜwVO Abw NRW sowie den Anlagen 3 bis 5 der SÜwVO Abw NRW geregelt. Das LANUV NRW führt eine landesweite Liste der zugelassenen Sachkundigen (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Die Liste ist abrufbar unter [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und ermöglicht auch einen Sachkundigen in der Nähe des Wohnorts durch dessen Eingabe zu finden.

Eine Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen hat immer durch Sachkundige zu erfolgen. Zwar wird dieses nur in § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW (Ersterrichtung bzw. wesentliche Änderung einer privaten Abwasserleitung) ausdrücklich festgelegt. § 8 Abs. 2 SÜwVO NRW 2013 ist aber die Grundregelung. Auf diese Grundregelung bauen alle anderen Absätze in

§ 8 SÜwVO Abw NRW systematisch auf, d. h., die Vorgaben in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW (Wasserschutzgebiete) und § 8 Abs. 4 SÜwVO NRW 2013 (außerhalb von Wasserschutzgebieten) und § 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW (Wiederholungsprüfung) sind immer in Bezug zur Grundregelung in § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 zu sehen, und diese gibt vor, dass eine Zustands- und Funktionsprüfung durch Sachkundige zu erfolgen hat.

### 5.7 Prüfung bei Ersterrichtung und wesentlicher Änderung

§ 8 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 gibt vor, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind. Es gelten für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung nach § 9 Abs. 1 SÜwVO NRW 2013 die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dieses sind nach § 8 Abs. 1 Satz 4 die DIN 1986, Teil 30 und die DIN EN 1610.



Dabei regelt die DIN EN 1610 unter anderem für neu errichtete Abwasserleitungen eine Sichtprüfung und eine Prüfung mit Wasser oder Luft. Bei neu errichteten Abwasserleitungen empfiehlt es sich ohnehin, den Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass mit einer reinen TV-Untersuchung im Zweifelsfall nicht festgestellt werden kann, dass die Abwasserleitung funktionstüchtig ist, weil z. B. fehlende Dichtungsringe nicht erkannt werden können. Möchte der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte also sicherstellen, dass die neu gebaute Abwasserleitung tatsächlich einwandfrei ist, empfiehlt es sich, nicht nur eine TV-Untersuchung durchzuführen. Aus der Erfahrungspraxis einiger Städte und Gemeinden ist bekannt geworden, dass Grundstückseigentümer dieser Empfehlung – auch wegen der Gewährleistungsansprüche gegen den Bauunternehmer/Bauträger – regelmäßig nachkommen.

### 5.8 Prüfmethode

Die SÜwVO Abw NRW führt die DIN 1986, Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik ein, soweit die Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen trifft (§ 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013). Allerdings findet die DIN EN 1610 lediglich bei Neuanlagen (Ersterrichtung) und bei wesentlichen Änderungen Anwendung (vgl. Vorlage 16/1131; LT-Ds 16/4174). Unabhängig davon wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung (Prüfmethode) nunmehr auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, also auf die o. g. DIN-Vorschriften, verwiesen (§ 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013). Vielfach wird eine TV-Untersuchung ausreichend sein, um bei bestehenden Abwasserleitungen sichtbare Schäden festzustellen.

Gleichwohl führt § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO NRW die DIN EN 1610 und die DIN 1986, Teil 30 als allgemein anerkannte Regeln der Technik ein, soweit die SÜwVO NRW keine abweichenden Regelungen trifft. Damit sind die Vorgaben dieser DIN-Vorschriften anzuwenden, weil § 9 Abs. 1 SÜwVO NRW lediglich auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit auf den Inhalt der DIN-Vorschriften verweist.

Im konkreten Einzelfall ist somit auf der Grundlage der DIN 1986, Teil 30 und der DIN EN 1610 zu prüfen, welche Prüfmethode anzuwenden ist. Anderweitige private Regelwerke (z. B. DIN-Vorschriften, DWA-Arbeitsblätter oder Merkblätter) werden allerdings im Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO NRW 2013 nicht in Bezug genommen.

Gemäß der DIN 1986, Teil 30 ist nach einer Sanierung (Erneuerung, Reparatur, Renovierung) einer privaten Abwasserleitung in

Abhängigkeit von dem angewandten Sanierungsverfahren ebenfalls eine Prüfung durchzuführen. Hiervon geht auch die SÜwVO Abw NRW aus, denn in Ziffer 1.3 der Anlage 2 (Musterprüfbescheinigung) wird die Sanierung als Anlass der Prüfung ausdrücklich aufgeführt. Hinzu kommt, dass § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW lediglich für die Ersterrichtung und die wesentliche Änderung eine „unverzögliche Prüfung“ vorgibt, sodass hieraus nicht der Rückschluss gezogen werden kann, dass bei einer Sanierung keine Prüfung durchzuführen ist. Vielmehr regelt die SÜwVO Abw NRW bezogen auf die Sanierung einer privaten Abwasserleitung keine Abweichung von den DIN-Vorschriften, sodass auch nach einer Sanierung eine Zustands- und Funktionsprüfung auf der Grundlage der DIN 1986, Teil 30 durchgeführt werden muss, weil diese nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW als allgemein anerkannte Regel der Technik eingeführt worden ist.

Das OVG NRW (Urt. vom 9. 5. 2006 – Az. u. a. 15 A 4257/03 und 15 A 4254/03 –) nimmt zwar zu sog. technischen Regelwerken wie etwa DIN-Vorschriften einen grundsätzlich reservierten Standpunkt ein, weil derartige technische private Regelwerke der sog. Fachkreise nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung durch demokratisch legitimierte Gremien z. B. ausdrücklich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt worden sind. Nach dem OVG NRW sind z. B. DIN-Vorschriften keine öffentlich-rechtlichen, sondern nur private Regelwerke, die zudem nicht jedermann zugänglich sind. Der Landesgesetzgeber bzw. Landesverordnungsgeber hat insoweit in § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW aber ausdrücklich klargestellt, dass die DIN EN 1610 und die DIN 1986, Teil 30 als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten sollen.

### 5.9 Musterprüfbescheinigung (Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013)

Bezogen auf die Prüfbescheinigung wird eine Musterprüfbescheinigung vorgegeben (§ 9 Abs. 2 mit Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013). Dieser Prüfbescheinigung müssen die in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW aufgelisteten Anlagen beigefügt werden. Prüfbescheinigungen über bereits durchgeführte Prüfungen werden anerkannt, wenn die Prüfung und die Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben (§ 11 SÜwVO Abw NRW).

### 6. PRÜFFRISTEN (§ 8 SÜWVO ABW NRW 2013)

Es werden durch die SÜwVO Abw NRW 2013 landesrechtliche Fristen für die erstmalige Prüfung bestehender Abwasserleitungen festgelegt (§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013). Damit konkretisiert die Verordnung die bundesrechtliche Regelung in

§ 61 Abs. 2 WHG, die zwar eine Überwachungspflicht des Betreibers einer privaten Abwasserleitung vorgibt, aber nicht regelt, wann und wie eine Zustands- und Funktionsprüfung durchzuführen ist. Dabei ist zu beachten, dass der Landesgesetzgeber Prüf-fristen in der SÜwVO Abw NRW 2013 nur für ganz bestimmte Grundstücke vorgibt. Werden Grundstücke deshalb von den Prüf-fristen in der SÜwVO Abw NRW nicht erfasst, so muss der Grundstückseigentümer selbst entscheiden, wie er seine Über-wachungspflicht für den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktion seiner privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 Abs. 2 WHG erfüllt.

### 6.1 Generelle Sperrwirkung für die DIN EN 1610 und DIN 1986, Teil 30

Die DIN EN 1610 und die DIN 1986, Teil 30 gelten nach § 8 Abs. 1 Satz 4 der SÜwVO NRW als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit in der SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Insoweit ist zu beachten, welche Grundsystematik der Landesgesetzgeber bzw. Landesverord-nungsgeber insgesamt mit der SÜwVO Abw NRW regeln wollte (siehe hierzu: LT-Drucksache 16/4174).

Der Landesgesetzgeber bzw. Landesverordnungsgeber wollte die Anzahl der Grundstücke, für die eine Prüffrist für die erstmalige Prüfung einer bestehenden Abwasserleitung besteht, erheblich vermindern und auf die Grundstücke konzentrieren, bei denen ein besonderes Gefährdungspotenzial unter anderem für das Grund-wasser oder die Wasserversorgung besteht. Deshalb bestehen landesrechtliche Prüf-fristen für private Abwasserleitungen ledig-lich bei ihrer Ersterrichtung und ihrer wesentlichen Änderung (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013), in Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW 2013) und bei Grundstücken mit industriellen oder gewerblichen Abwasser, für das Anforderungen in den Anhängen der Abwasserverordnung des Bundes geregelt sind. Darüber hinaus werden nach § 8 Abs. 4 Satz 3 SÜwVO NRW 2013 für die Prüfung weiterer Abwasserleitungen keine landesweit geltenden Fristen für die Erstprüfung vorgegeben.

Unabhängig davon kann die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 4 SÜwVO Abw NRW von ihrer Satzungsermächtigung (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) Gebrauch machen.

Hieraus folgt, dass eine Prüfung von privaten Abwasserleitungen bis zu einer bestimmten Frist bzw. innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nicht erfolgen muss, wenn in der SÜwVO Abw NRW 2013 keine Fristenregelung getroffen ist und die Stadt bzw.

Gemeinde auch keine Fristensatzung erlassen hat. Die DIN 1986, Teil 30 regelt für bestehende Abwasserleitungen auch keine Prüf-frist für die Erstprüfung, d. h., der Grundstückseigentümer muss hier als Betreiber einer Abwasseranlage im Sinne der § 61 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 WHG eigenverantwortlich selbst ent-scheiden, wie er seiner Überwachungspflicht (§ 61 Abs. 2 WHG) nachkommt.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn er seine Abwasserleitung wesentlich ändert (§ 8 Abs. 2 SÜwVO NRW 2013), weil für diesen Fall wieder eine unverzügliche Prüfung (als Prüf-frist) in der SÜwVO Abw NRW vorgesehen ist. Dabei kann auch eine Sanierung (Erneuerung, Reparatur, Renovierung) im Einzelfall eine wesent-liche Änderung darstellen. Es gibt aber auch Sanierungen, die nach der DIN 1986, Teil 30 keine wesentliche Änderung darstellen. Wird eine private Abwasserleitung deshalb saniert und ist nicht zugleich der Tatbestand der „wesentlichen Änderung“ erfüllt, so ergibt sich aus den §§ 8 Abs. 1 Satz 4 und 9 SÜwVO Abw NRW in Verbindung mit den hier in Bezug genommenen DIN-Vorschriften gleichwohl eine Prüf-pflicht. Diese Prüf-pflicht folgt auch aus Ziffer 1.3 der Anlage der SÜwVO Abw NRW 2013, denn dort ist als „Anlass der Prüfung“ die Sanierung aufgeführt. Die Prüfung bei einer Sanierung erfolgt dann nach den Maßgaben der DIN 1986, Teil 30, weil in § 8 Abs. 2 SÜwVO NRW nur für eine wesentliche Änderung vorgegeben wird, dass zeitlich „unverzüglich“ eine Prüfung zu erfolgen hat. Bezogen auf die Sanierung regelt die SÜwVO Abw NRW somit keine Abweichungen gegenüber den DIN-Vorschriften, sodass diese anzuwenden sind (§ 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013).

### 6.2 Wasserschutzgebiete (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW 2013)

In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 1.1.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 1.1.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind bis zum 31.12.2020 zu prüfen. Für Wasserschutzgebiete, die nach Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung durch Wasserschutz-gebietsrechtsverordnung festgelegt werden, gilt, dass erstmals innerhalb von sieben Jahren die Prüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 3 SÜwVO Abw NRW).

### 6.3 Außerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013)

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 SÜwVO NRW 2013 orientieren sich – außer-halb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzge-



bieten – die Prüffristen an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, sind nach § 8 Abs. 4 Satz 2 SÜwVO NRW 2013 erstmals bis zum 31.1.2020 zu prüfen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt sind.

Durch die ausdrückliche Benennung des industriellen oder gewerblichen Abwassers findet der Anhang 1 der Abwasserverordnung des Bundes keine Anwendung, weil im Anhang 1 nur häusliches und kommunales Abwasser geregelt ist. Nur die Anhänge 2 bis 57 beinhalten Anforderungen an gewerbliches und industrielles Abwasser. Dabei sind alle Abwasserleitungen erfasst, für die namentlich in den Anlagen Anforderungen gelistet sind. Es kommt nicht darauf an, ob besondere Anforderungen nach dem jeweiligen Anhang im konkreten Einzelfall gestellt werden oder eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG (§ 59 LWG NRW) erteilt worden ist, denn in § 8 Abs. 4 Satz 2 SÜwVO NRW 2013 wird lediglich allgemein auf die Anforderungen in den Anlagen der Abwasserverordnung des Bundes verwiesen, sodass die allgemeine Benennung („Listung“) in den Überschriften der Anlagen 2 bis 57 der Abwasserverordnung des Bundes bereits ausreicht, um durch den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 4 Satz 2 SÜwVO NRW erfasst zu werden. Unerheblich ist auch, dass der Zahnarzt Freiberufler und kein Gewerbetreibender ist, wobei der Prüfpflichtige immer der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte ist (§ 8 Abs. 2, Abs. 6 SÜwVO NRW 2013) und nicht der Zahnarzt als

Mieter ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.9.2012 – Az. 15 A 1467/11 – Fettabscheider muss der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer einbauen und nicht der Inhaber einer Trattoria als Mieter).

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen durch den Wegfall des § 61 a LWG NRW komplett entfallen, d. h., es gibt seit dem 9.11.2013 keine vom Landesgesetzgeber bzw. Landesverordnungsgeber gewollten weiteren landesrechtlichen Prüffristen (mehr), weil in den § 8 Abs. 2 bis 4 SÜwVO NRW 2013 die landesrechtlichen Prüffristen abschließend bestimmt worden sind. Die Stadt bzw. Gemeinde kann hier allerdings selbst Fristen durch Satzung bestimmen, wenn sie dieses möchte (§ 8 Abs. 4 SÜwVO Abw NRW). Die Satzungsbefugnis ergibt sich insoweit aus § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW, der seit dem 16.3.2013 gilt.

## 7. WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG (§ 8 ABS. 8 SÜWVO ABW NRW 2013)

Eine Wiederholungsprüfung wird für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, abweichend von der DIN 1986, 30 auf 30 Jahre festgelegt. Die Frist beginnt mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 der Verordnung für die erstmalige Prüfung festgesetzten Frist (§ 8 Abs. 8 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Hierdurch werden die Grundstückseigentümer belohnt, die zeitlich früher bereits eine Prüfung haben durchführen lassen. Dieses bedeutet: Hat ein Grundstückseigentümer in einem Wasserschutzgebiet seine privaten Abwasserleitungen, die häuslicher Abwasser führen, im Jahr 2011 geprüft, so beginnt die 30-jährige Wiederholungsfrist trotzdem erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwAbwVO NRW-Entwurf gesetzten Frist (31.12.2015 bzw. 31.12.2020) zu laufen. Hierdurch wird der rechtstreue Grundstückseigentümer also bezogen auf die Wiederholungsprüfung nicht schlechter gestellt, weil er die Prüfung bereits durchgeführt hat. Der Verordnungsgeber geht also in § 8 Abs. 8 SÜwVO NRW 2013 davon aus, dass die 30-jährige Frist für die Wiederholungsprüfung bei Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, immer erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO NRW 2013 festgelegten Fristen zu laufen beginnt.

Im Übrigen wird bei den Tatbeständen der Ersterrichtung bzw. wesentlichen Änderung im Zweifelsfall auf das Datum der Prüfung (ihrer Durchführung) in der Prüfbescheinigung abzustellen sein, weil hier nicht auf geregelte Fristen in der Verordnung zurückgegriffen werden kann. Gleiches gilt bei einer Sanierung.

Eine Wiederholungsprüfung nach § 8 Abs. 8 SÜwVO NRW gibt es außerdem nur für solche Grundstücke, für welche die SÜwVO NRW 2013 seit ihrem Inkrafttreten am 9.11.2013 Prüffristen geregelt hat (§ 8 Abs. 2 bis 4 SÜwVO NRW 2013). Wird eine private Abwasserleitung auf der Grundlage der seit dem 9.11.2013 geltenden Neuregelung nicht neu errichtet oder wesentlich geändert (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013) und gibt es keine landesrechtlichen Fristen nach § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW (Wasserschutzgebiete) und § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw NRW (gewerbliche und industrielle Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten), so gibt es keine Wiederholungsprüfung, weil es nach der seit dem 9.11.2013 geltenden Neuregelung in § 8 SÜwVO Abw NRW 2013 keine Frist für eine Erstprüfung (mehr) gibt. Diese Systematik ergibt sich daraus, dass der Landesgesetzgeber bzw. Landesverordnungsgeber die Anzahl der Grundstücke vermindern wollte, die eine Zustands- und Funktionsprüfung fristenbezogen durchführen müssen. Dabei ist wiederum zu beachten, dass auch die DIN 1986, Teil 30 keine Frist für Erstprüfung bei bestehenden, privaten Abwasserleitungen vorgibt.

Eine Wiederholungsprüfung gibt es allerdings dann, wenn die Stadt bzw. Gemeinde eine Satzung zur Zustands- und Funktionsprüfung nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW neu erlässt oder eine **Altsatzung** nach § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt, weil in diesem Fall wiederum eine Frist für eine Erstprüfung festgelegt und vorgegeben wird.

Unabhängig davon besteht eine Prüfpflicht aber dann, wenn eine **wesentliche Änderung** oder eine Sanierung einer Abwasserleitung durchgeführt wird, weil für diesen Fall eine Prüffrist in § 8 Abs. 2 SÜwVO NRW 2013 (unverzögliche Prüfung nach wesentlicher Änderung) bzw. Prüfung nach DIN 1986, Teil 30 (nach Sanierung, die keine wesentliche Änderung ist; Ziffer 1.3 der Musterprüfbescheinigung, Anlage 2 SÜwVO Abw NRW 2013) geregelt wird. In diesen Fällen kann für die Wiederholungsprüfung grundsätzlich nur auf das Datum der durchgeführten Prüfung in der Prüfbescheinigung als Anknüpfungspunkt für den Beginn der 30-jährigen Frist in § 8 Abs. 8 Satz 1 SÜwVO NRW 2013 abgestellt werden.

**Besteht darüber hinaus seit dem 9.11.2013 (Inkrafttreten der Neuregelung) für ein Grundstück keine Prüffrist mehr, d. h., ist diese nachträglich entfallen, so gibt es in diesem Fall keine Wiederholungsprüfung mehr, weil die Frist für eine Erstprüfung entfallen ist.** Gleichwohl werden durchgeführte Prüfungen unter den Voraussetzungen des § 11 SÜwVO NRW 2013 anerkannt. Diese Systematik ist auch dadurch als gerechtfertigt anzusehen, damit ein Grundstückseigentümer, der auf der Grundlage der alten Rechtslage (vor dem 9.11.2013) eine Prüfung durchgeführt hat, nicht schlechter gestellt wird als sein Nachbar, der überhaupt

keine Prüfung durchgeführt hat. Insoweit kann ein rechtstreuer Grundstückseigentümer nicht mit einer Wiederholungsprüfung belegt werden, während der rechtsuntreue Nachbar verschont bleibt.

## 8. SATZUNGSBEFUGNISSE DER STADT/GEMEINDE NACH § 53 ABS. 1 E LWG NRW

### 8.1 Satzungsbefugnis nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1

#### Alternative 1 LWG NRW

Ist durch die Rechtsverordnung (SÜwVO Abw NRW 2013) **keine Frist festgelegt**, so kann die Gemeinde nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch Satzung eine eigene Frist festlegen. Diese kann auch nach dem 31.12.2020 liegen. Es besteht aber keine Pflicht, für die Gemeinde durch eine Satzung eine Frist für eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen festzulegen, wenn sie dieses nicht möchte. Dabei bestimmen die in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013 festgelegten landesweiten Fristen für die dort benannten Grundstücke **grundsätzlich den spätesten Zeitpunkt, wann die Prüfung durchgeführt sein muss.**

### 8.2 Satzungsbefugnis nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1

#### Alternative 2 LWG NRW

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung eine Frist für die Zustands- und Funktionsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen festlegen, wenn **Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind.** Muss z.B. der öffentliche Abwasserkanal in einer öffentlichen Straße im Jahr 2016 erneuert werden, so besteht grundsätzlich ein Interesse der Gemeinde daran, dass auch die Anschlussleitungen zu den privaten Grundstücken (Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse) einer zeitgleichen, ganzheitlichen Überprüfung und gegebenenfalls einer zeitgleichen Erneuerung zugeführt werden und deshalb im zeitlichen Vorfeld eine Funktionsprüfung an diesen durchgeführt wird. Ein solches Erfordernis besteht insbesondere dann, wenn im Gleichklang mit der öffentlichen Kanalerneuerung die öffentliche Straße erneuert wird, denn in diesem Fall ist es sinnvoll, auch die Grundstücks- und Hausanschlüsse zu erneuern, damit später nicht die erneuerte Straße, der Radweg, der Bürgersteig wieder aufgerissen werden müssen, weil Grundstücks- und/oder Hausanschlüsse erneuert werden müssen.

**Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen sind auch dann zu planen oder durchzuführen, wenn Fremdwasser (insbesondere Grund- und Drainagewasser) aus dem öffentlichen Kanalnetz (Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal) herausgenommen werden muss, um die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Kläranlage sicherzustellen. Denn die Zuführung von nicht**

reinigungsbedürftigem Grund- und Drainagewasser (Fremdwasser) in die öffentliche Abwasseranlage führt dazu, dass die Reinigungsleistung der Kläranlage beeinträchtigt wird. Hier kann es geboten sein, z. B. neben dem vorhandenen Mischwasserkanal einen neuen öffentlichen Schmutzwasserkanal zu bauen, damit über den bereits vorhandenen Mischwasserkanal zukünftig nur noch Niederschlagswasser und Grund- und Drainagewasser abgeleitet wird und dieses dann einem Gewässer (u. a. Fluss) zugeführt wird, weil mit dieser Maßnahme, dass Grund- und Drainagewasser nicht mehr der öffentlichen Kläranlage zugeführt wird.

In diesem Zusammenhang hatte bereits das OVG Lüneburg (Urteil vom 10.1.2012 – Az. 9 KN 162/10) für das Bundesland Niedersachsen entschieden, dass die Gemeinde (auch ohne eine landesrechtliche Regelung zur Zustands- und Funktionsprüfung) berechtigt ist, Funktions- und Zustandsüberprüfungen bei privaten Abwasserleitungen satzungsrechtlich anzuordnen, wenn die Gemeinde im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht gehalten ist, die Einleitung von Fremdwasser (insbesondere Grund- und Drainagewasser von privaten Grundstücken) in das öffentliche Kanalnetz (öffentlicher Schmutzwasserkanal, öffentlicher Mischwasserkanal) zu unterbinden, weil es sich bei dem sog. Fremdwasser vor dessen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG handelt (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 12.9.1997 – Az. 22 A 5779/96 – StGRat 4/1999, S. 24f.).

Soll eine öffentlicher Kanal saniert werden, so ist zu beachten, dass § 15 der Musterabwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW (Stand: 29.11.2013) lediglich den Regelungsgehalt bezogen auf die landesrechtlich geregelten Fristen in § 8 SÜwVO Abw NRW für die Zustands- und Funktionsprüfung abbildet. Fallen Grundstücke demnach nicht darunter, so muss die Stadt bzw. Gemeinde eine eigenständige Fristensatzung auf der Grundlage des § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW erlassen. Hierzu gibt die Mustersatzung des StGB NRW zur Regelung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung (Stand: 29.11.2013) eine Hilfestellung. In dieser Satzung können alle Straßen aufgenommen werden, in welchen Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasserkanälen geplant oder durchgeführt werden, d. h., es ist nicht erforderlich, für jede einzelne Straße eine gesonderte Fristensatzung zu erlassen.

### 8.3 Satzungsbefugnis nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 LWG NRW

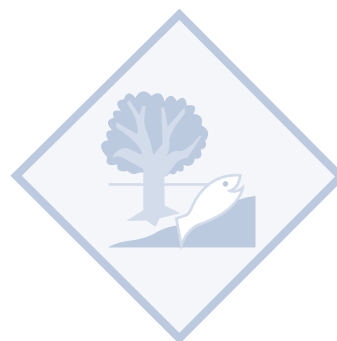
Die Gemeinde kann auch ein Interesse daran haben, dass eine Funktionsprüfung der privaten Abwasserleitungen zeitgleich oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Funktionsprüfung

bei den öffentlichen Abwasserkanälen durchgeführt wird. Deshalb besteht die Möglichkeit einer Satzungsregelung nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 LWG NRW auch dann, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebiets die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Insoweit wird auch auf die SÜwVO Abw NRW 2013 als Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW Bezug genommen, die im Teil 1 (§§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW 2013) die Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanäle in vorgegebenen zeitlichen Abständen (Anlage 1 zur SÜwVO Abw NRW 2013) regelt.

### 8.4 Vorlagepflicht für Prüfbescheinigungen (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW)

Die Stadt bzw. Gemeinde kann nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW). Eine Pflicht, eine solche Regelung in der Satzung zu treffen, besteht nicht. Die Gemeinde kann also frei entscheiden, ob sie eine Vorlagepflicht satzungsrechtlich regeln möchte oder nicht.

Möchte eine Gemeinde allerdings umfassend sicherstellen, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG i. V. m. § 53 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt, so empfiehlt sich, eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung zu treffen, um feststellen zu können, ob der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer im öffentlichen-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Gemeinde seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt, d. h. gewährleistet ist, dass das Schmutzwasser von dem privaten Grundstück in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wird und nicht etwa im Vorgarten wegen einer defekten privaten Abwasserleitung versickert.



In diesem Zusammenhang muss sich die Gemeinde auch strafrechtlich absichern, weil der Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) auch den Schutz des Grundwassers umfasst (§ 330 d Nr. 1 StGB, § 3 WHG; Salzwedel/Durner in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. 2012, S. 666f.). Als Nebeneffekt ergibt sich dabei auch, dass eine etwaige Straf-

barkeit des Grundstückseigentümers nach § 324 StGB vermieden werden kann, wenn dieser etwa Schmutzwasser aus seinen privaten, funktionsuntüchtigen Abwasserleitungen auf seinem Grundstück in das Grundwasser einleitet.

Für eine satzungsrechtlich geregelte Vorlagepflicht spricht aber vor allem, dass die Stadt bzw. Gemeinde einem Grundstückseigentümer zeitnah eine Hilfestellung geben kann. Hierdurch kann insbesondere vermieden werden, dass sog. „Kanal- und Sanierungschaie“ den Grundstückseigentümern zu kostenintensive Prüfungen bzw. Sanierungen anbieten (siehe Ziffer 11).

§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW ist eine „Kann-Regelung“, d. h., die Stadt bzw. Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine Vorlagepflicht satzungsrechtlich zu regeln. Deshalb kann etwa bei der Erhebung der Abwasserabgabe nicht auf eine **Regelungspflicht abgestellt werden**. Regelt die Stadt bzw. Gemeinde keine Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigung, so ist der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 2. und 6 SÜwVO Abw NRW) als Prüfpflichtiger selbst dafür verantwortlich, dass er die Prüfung durchführt. Insoweit gilt nichts anderes als bei der Hauptuntersuchung beim Auto. Führt er die Prüfung nicht innerhalb der durch die SÜwVO Abw NRW vorgegebenen Frist durch, begeht er eine Ordnungswidrigkeit (§ 14 Nr. 1 SÜwVO Abw NRW 2013). Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist zurzeit auf der Grundlage der Auffangvorschrift in § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) die untere Umweltbehörde (untere Wasserbehörde), bis eine Zuständigkeit durch eine Änderung der ZustVU geregelt wird. Diese steht noch aus.

## 9. FORTGELTUNG VON SATZUNGEN NACH ALTEM RECHT (§ 53 ABS. 1 E SATZ 2 LWG NRW)

§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW beinhaltet eine Übergangsvorschrift für Satzungen nach altem Recht bezogen auf den Wegfall des § 61 a LWG NRW am 16.3.2013 (GV NRW 2013, S. 133ff.). Es wird bestimmt, dass Satzungen zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen fortbestehen können, **wenn diese vor Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes NRW (16.3.2013) erlassen worden sind**. In diesem Fall empfiehlt es sich, die alte Satzung mithilfe der neuen Mustersatzung des StGB NRW über die Fortführung einer alten Satzung nach § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW (Stand: 29.11.2013) zu ändern, d. h., eine Änderungssatzung zu erlassen und hierdurch eine Fortführung und Anpassung an die neue Rechtslage seit dem 9.11.2013 (Inkrafttreten der SÜwVO Abw NRW 2013) vorzunehmen. Ein Gremiumsbeschluss ist als erforderlich anzusehen, weil der Landesgesetzgeber lediglich

bestimmt, dass Altsatzungen fortbestehen können. Diese „Fortführungsbefugnis“ muss die Stadt bzw. Gemeinde durch einen Gremiumsbeschluss ausüben und damit dokumentieren (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 12.2.1996 – Az. 22 A 4244/96 – zur „Kann“-Regelung in § 51 Abs. 2 LWG NRW).

Die Vorschrift des § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW trägt dem Umstand Rechnung, dass vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits eine Prüfpflicht für private Abwasserleitungen auf der Grundlage des § 61 a LWG NRW a.F. bestanden hat und der Umsetzungsstand in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich ist. Insbesondere wird einer Stadt bzw. Gemeinde durch die Regelung in § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW die Möglichkeit an die Hand gegeben, bestehende Satzungen fortführen zu können. Dieses kann z. B. dann erforderlich sein, wenn für ein Teilgebiet eine Satzung in der Vergangenheit auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW a.F. erlassen worden war und bereits 80 % der Grundstückseigentümer eine Funktionsprüfung bei ihren privaten Abwasserleitungen durchgeführt haben. In diesem Fall gebietet auch der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, dass die restlichen 20 % der Grundstückseigentümer ebenfalls ihrer Prüfpflicht nachkommen. Soweit eine Gemeinde dieses sicherstellen möchte, kann sie somit ihre Satzungen nach altem Recht (§ 61 a Abs. 5 LWG NRW a.F.) fortführen. Außerdem ist in sog. **Fremdwasserschwerpunktgebieten** nach dem ResA-Förderprogramm des Landes (**Förderbaustein 5.3 – Sanierung bzw. Erneuerung von privaten Abwasserleitungen**) eine Fristensatzung Voraussetzung für die Landesförderung (siehe Ziffer 12). Eine Satzung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach altem Recht muss demnach auf der Grundlage des § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortgeführt werden, weil bei einer Aufhebung der Satzung eine Förderungsvoraussetzung entfallen würde. Dieses würde bedeuten, dass bei einer Aufhebung der Satzung Fördermittel zurückgefordert werden.

## 10. SANIERUNG VON PRIVATEN ABWASSERLEITUNGEN (§ 10 SÜWVO ABW NRW 2013)

§ 10 SÜwVO Abw NRW 2013 regelt die Sanierungsfristen für sanierungsbedürftige Abwasserleitungen. Der Grundstückseigentümer (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 10 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013) haben große Schäden an privaten Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren. Mittelgroße Schäden sind in einem Zeitraum von bis zu 10 Jahren zu sanieren (§ 10 Abs. 1 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nach § 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013 nicht erforderlich (§ 10 Abs. 1 Satz 3 SÜwVO Abw NRW 2013).





Für die Schadenseinstufung finden die DIN-Vorschriften (DIN 1986, Teil 30 und DIN EN 1610) Anwendung, die nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. Ein sog. **Bildreferenzkatalog** wird in der SÜwVO Abw NRW **nicht genannt und gilt deshalb grundsätzlich nicht**. Vielmehr gelten die Vorgaben in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Ein Bildreferenzkatalog kann allerdings in Anknüpfung an die DIN-Vorschriften dazu dienen, zu veranschaulichen, was ein großer Schaden, mittelgroßer Schaden oder Bagateltschaden im Sinne des § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW ist.

Wichtig ist, dass nach § 10 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW die Stadt bzw. Gemeinde **nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall** über die Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 entscheiden kann. Hierdurch wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, **Härtefälle in der Praxis zu vermeiden**. Bei mittelgroßen Schäden wird ein Sanierungszeitraum von bis zu 10 Jahren vorgegeben, d. h., die Gemeinde kann im konkreten Einzelfall einen kurzfristigen Sanierungszeitraum (z. B. zwei Jahre) anordnen, sie kann aber auch den maximalen Zeitraum von bis zu 10 Jahren ausschöpfen.

Die **Sanierungspflicht** für nicht funktionstüchtige, private Abwasserleitungen folgt bereits aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (§ 60 Abs. 2 WHG). Sie ist aber auch in § 61 Abs. 1 LWG

NRW und in den § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW geregelt. In der Rechtsprechung des OVG NRW ist ebenfalls entschieden, dass defekte, private Abwasserleitungen zu sanieren sind (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschl. vom 26.0.2012 – Az. 14 A 2688/09 –; OVG NRW, Beschluss vom 11.7.2011 – Az. 15 A 2625/09 –; OVG NRW, Beschl. vom 16.10.2002 – Az. 15 B 1355/02).

#### 11. UNTERRICHTUNGS- UND BERATUNGSPFLICHT (§ 53 ABS. 1 E SATZ 3 LWG NRW)

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW ist die Gemeinde – wie bereits in § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW a. F. – verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Insofern hat ein Grundstückseigentümer dem Grundsatz nach einen Anspruch gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde, dass sie ihm eine Hilfestellung z. B. durch Erteilung von Auskünften gibt (§ 15 Abs. 6 Musterabwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW – Stand: 29.11.2013).

§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW gibt aber nur das „**Ob**“ der Beratung landesgesetzlich vor. Das „**Wie**“ der Beratung ist der Stadt bzw. Gemeinde freigestellt, d. h., sie entscheidet, in welcher Art und Weise (Bürgerversammlung, Informationsblätter, Informationen auf der Internetseite der Stadt/Gemeinde, Einzelberatung usw.) sie unterrichtet und berät.

Die landesgesetzliche Unterrichts- und Beratungspflicht bezieht sich allerdings nicht nur auf die Zustands- und Funktionsprüfung, denn § 53 Abs. 1 e Satz 1 Satz 3 LWG NRW nimmt nicht nur auf § 61 WHG (Überwachungspflicht für private Abwasseranlagen) Bezug, sondern auch auf § 60 WHG. Dort ist in § 60 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1 WHG die Sanierungspflicht für private Abwasserleitungen geregelt. Insoweit liegt es sicherlich im Interesse der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt/Gemeinde sicherzustellen, dass auch im Rahmen einer Sanierung von privaten Abwasserleitungen keine **sog. Fehlanschlüsse an ein öffentliches Trennkanaalsystem** erfolgen, in dem z. B. das Schmutzwasser an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen wird.

Städte und Gemeinden sollten sich immer wieder in das Bewusstsein rufen, dass sich der Grundstückseigentümer nicht täglich mit abwassertechnischen Fragestellungen beschäftigt, d. h. regelmäßig überfordert ist. Im Übrigen geht es bei der Unterrichts- und Beratungspflicht um eine Hilfestellung und nicht darum, dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer einen konkreten Sanierungsplan zu erarbeiten. Die Personal- und Sachkosten für die Beratung können nach § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW über die Schmutzwassergebühr refinanziert werden.

Schlussendlich ist es sinnvoll, wenn die Stadt bzw. Gemeinde auch die DIN EN 1610 und die DIN 1986, Teil 30 als Textversion zur Einsichtnahme in der Stadt bzw. Gemeindeverwaltung vorhält, weil diese nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 als allgemein anerkannte Regeln der Technik in NRW eingeführt worden sind (vgl. BVerwG, Beschl. vom 29.7.2010 – Az. 4 BN 21.10). Im Übrigen muss sich der Prüfpflichtige die DIN-Vorschriften selbst besorgen, da eine Ablichtung der urheberrechtlich geschützten DIN-Vorschriften unzulässig ist.

### 11.1 Schutz vor betrügerischen Machenschaften

Die Erfahrungspraxis hat gezeigt, dass Grundstückseigentümer nur dann vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden können, wenn die jeweilige Stadt oder Gemeinde ihrer gesetzlichen Unterrichts- und Beratungspflicht nachkommt. So mussten Städte und Gemeinden in den vergangenen Jahren (z. B. die Stadt Düsseldorf im Januar 2011) mit einer Presseerklärung darauf hinweisen, dass sie keine Firmen beauftragt haben, die Grundstückseigentümern Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen verkaufen sollen. Unabhängig davon war es auch in anderen Städten und Gemeinden vorgekommen, dass private Grundstückseigentümer vermehrt betrügerischen Machenschaften ausgesetzt waren. So wurden Grundstückseigentümern gefälschte Filmvideos über defekte Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück vorgelegt, d. h., den privaten Grundstückseigentümern wurde vorgegaukelt, ihre privaten Abwasser-

leitungen seien defekt und es müsste unverzüglich zur Vermeidung einer Strafbarkeit (§ 324 StGB) ein Sanierungsauftrag erteilt werden.

**Die Beratungs- und Unterrichtsarbeit der Städte und Gemeinden** ist für die Bürgerinnen und Bürger als **wichtige Informationsquelle** anzusehen und beugt möglichen Fehlentscheidungen vor. Wichtig ist, dass die Städte und Gemeinden im Hinblick auf die fristgerechte Durchführung von Zustands- und Funktionsprüfungen (31.12.2015) deutlich machen, dass kein Grundstückseigentümer tätig werden soll, bevor eine Stadt nicht eine klare Ansage gemacht hat bzw. im Vorfeld eine Rücksprache mit der Stadt/Gemeinde erfolgt ist. Hierdurch wird Betrügern (sog. Kanalhaien) die Plattform entzogen. Dem Grundstückseigentümer muss klargemacht werden, dass er sich zunächst immer erst bei der Stadt bzw. Gemeinde rückversichern sollte, bevor er irgendwelche Aufträge erteilt.

Vielfach wird es bereits ausreichen, wenn die Gemeinde in einem Gespräch den Grundstückseigentümern mit Tipps und Hinweisen zur Seite steht. Hilfreich für Bürgerinnen und Bürger sind aber auch Zeitungsartikel der Gemeinde, in denen über das schrittweise Vorgehen bei der Zustands- und Funktionsprüfung am eigenen städtischen Grundstück (z. B. einem Kindergartengrundstück) berichtet wird. Dabei kann, wie etwa das Beispiel der Stadt Erkrath zeigt, dargestellt werden, wie die Gemeinde einen Sachkundigen gefunden hat, dass die Gemeinde sich die Teilnahmebescheinigung an einem Sachkundekurs und die Anerkennungsurkunde als Sachkundiger in Fotokopie hat aushändigen lassen und sie auch darauf geachtet hat, dass der Sachkundige bei der Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung vor Ort anwesend war.

Zahlreiche Gemeinden haben in der Vergangenheit bereits zusätzliches Personal eingestellt. Grundsätzlich regelt § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW, dass die Gemeinde zur Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer über die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung verpflichtet ist, d. h., das „Ob“ der Beratung ist festgelegt, während das „Wie“, also die Art und Weise der Beratung, der Gemeinde freigestellt bleibt. Die Gemeinde kann also selbst bestimmen, in welcher Art und Weise (z. B. Beratung durch Faltposter oder Internetpräsentation auf der Seite der Gemeinde, persönliche Einzelberatung) sie der Pflicht zur Unterrichtung und Beratung nachkommt.

Kosten für zusätzliches Personal muss die Stadt/Gemeinde auch nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren, denn nach § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW können die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden. Insoweit sollte jede

Stadt bzw. Gemeinde ein Interesse daran haben, ihre Bürgerinnen und Bürger möglichst gut zu beraten, um sie vor betrügerischen Machenschaften auch bei der späteren Sanierung einer privaten Abwasserleitung zu schützen.

### 11.2 Tipps und Hinweise für eine kostengünstige Sanierung

Regelmäßig sind die Grundstückseigentümer in Fragen der Abwasserbeseitigung absolute Laien. Auch hier sind bereits Fälle bekannt geworden, in denen die Stadt durch Tipps und Hinweise dafür sorgen konnte, dass der Grundstückseigentümer erhebliche Sanierungskosten eingespart hat. So ist aus der Stadt Lünen ein Fall bekannt geworden, wo die Sanierung der privaten Abwasserleitung nach Kostenvoranschlag 17.000 € kosten sollte. Tatsächlich musste der Grundstückseigentümer nach Hilfestellung seitens der Stadt bzw. ihrer Anstalt des öffentlichen Rechts nur 1.000 € bezahlen (Ersparnis: 16.000 €). In der Stadt Castrop-Rauxel lautete ein Sanierungsangebot auf 13.000 €. Nachdem die Stadt bzw. ihre Anstalt des öffentlichen Rechts dem Grundstückseigentümer durch Beratung Tipps und Hinweise gegeben hatte, konnte die Sanierung für 3.000 € durchgeführt (Ersparnis: 10.000 €).

Diese Beispiele zeigen, dass die Grundstückseigentümer auch bei einer erforderlichen Sanierung mit Hinweisen und Tipps beraten werden sollten. So macht es im Regelfall keinen Sinn, die alte Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück komplett freizulegen, wenn diese auch schlichtweg stillgelegt und auf kürzestem Weg eine völlig neue Abwasserleitung zum öffentlichen Abwasserkanal in der öffentlichen Straße gebaut werden kann, denn durch die Freilegung der alten Leitung entstehen regelmäßig nur über-



flüssige, zusätzliche und hohe Kosten. Ebenso muss bei einer privaten Abwasserleitung, die unter der Kellerbodenplatte verlegt worden ist, regelmäßig nicht der Betonkellerboden aufgestemmt werden, um die Leitung freizulegen, wenn es im Einzelfall möglich ist, eine völlig neue Leitung, z. B. unter der Kellerdecke, abzuhängen und durch die Außenmauer des Gebäudes nach außen zu führen, sodass der Kellerboden nicht aufgestemmt werden muss. Gegebenenfalls ist dann lediglich zusätzlich eine Abwasserhebeanlage erforderlich, die aber im Regelfall günstiger ist, als den gesamten Kellerboden aufzustemmen.

### 12. LANDESFÖRDERUNG

Wichtig ist, dass nach dem Förderprogramm des Landes „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (ResA-Programm – MinBl. NRW 2012, S. 61; S. 643 ff.; MinBl. NRW 2013, S. 144) für die Sanierung bzw. Erneuerung von privaten Abwasserleitungen eine Landesförderung in Anspruch genommen werden kann.

Nach dem Förderbaustein 5.4 des ResA-Programms erhalten Grundstückseigentümer einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Sanierungskosten, wenn die Gemeinde den Nachweis erbringt, dass die Grundstückseigentümer Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II beziehen und die Immobilie selbst bewohnen und ein Anspruch gegen die Kommune auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten besteht (siehe hierzu: Bundessozialgericht, Urteil vom 24.2.2011 – Az. B 14 AS 61/10 R).

Für andere Grundstückseigentümer gibt es die Möglichkeit, nach dem Förderbaustein 5.5 einen zinsverbilligten Kredit zu erhalten (Zinssatz: ca. 1%).

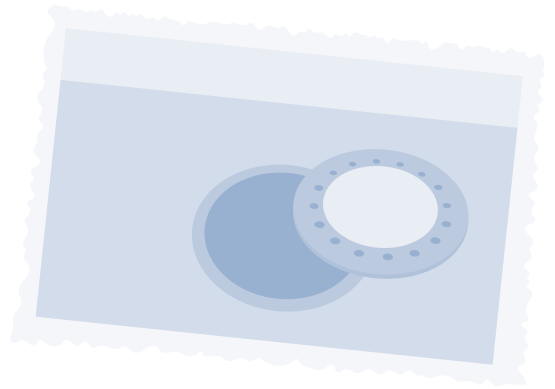
Eine Zuschussförderung gibt es nach dem Förderbaustein 5.3 des ResA-Programms auch bei der Sanierung oder Erneuerung von privaten Abwasserleitungen in sog. Fremdwasserschwerpunktgebieten. Die Zuwendung beträgt bis zu 30 %, jedoch maximal 200 € je angefangenen laufenden Meter sanierter bzw. neugebauter Leitung. Bei Einsteigeschächten gibt es keine Förderungsobergrenze, d. h., es werden 30 % der Kosten bezuschusst. Diese Förderung kann aber nicht mit der Förderung nach Förderbaustein 5.5 (zinsverbilligter Kredit) kombiniert werden.

#### Autor

Dr. jur. Peter Queitsch

Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW

Geschäftsführer der KommunalAgenturNRW, Düsseldorf



## GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG GESTERN UND HEUTE –

### von der Dichtheitsprüfung zur Zustands- und Funktionsprüfung

#### ENTWICKLUNG DER PRÜFUNG VON (PRIVATEN) ABWASSERLEITUNGEN

Seit November 2013 ist die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) in Kraft. In Teil 1 gibt sie die Überwachungsintervalle und Prüfmethode für die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen (Niederschlagswasser und Schmutzwasser), die größer als drei Hektar sind, an. Teil 2 beschäftigt sich dagegen mit privaten Abwasserleitungen und deren Selbstüberwachung durch Zustands- und Funktionsprüfungen.

Die Verantwortlichkeit für die privaten Abwasserleitungen ist nicht neu. Zunächst hatte das Gesetz dabei jedoch mehr die baurechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Gebäuden im Blick. Bereits in der ersten Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen galt für bauliche Anlagen, dass diese nur errichtet werden durften, wenn Abwasser, Niederschlagswasser und feste Abfallstoffe dauerhaft sicher entsorgt werden konnten. „Die Anlagen dafür sind so anzuordnen, herzustellen und instandzuhalten, dass sie dauerhaft und betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“ (§ 55 BauO NRW 1962).

Doch auch im Wasserrecht gab es nach einer grundlegenden Novellierung des WHG im Jahr 1976 eine Neuordnung des Landeswassergesetzes nach der noch heute gültigen Gliederung. Bereits im damaligen § 57 LWG NRW 1979 war geregelt, dass Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der

Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind. Und diese Regelung gilt von jeher für öffentliche und private Abwasseranlagen gleichermaßen.

Zurück zum Baurecht und den Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken: Erst 1984 wurde in die BauO NRW die Formulierung aufgenommen, dass Abwasserleitungen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein müssen (§ 41 Abs. 3 BauO NRW 1984).

In der darauffolgenden Fassung von 1995 (in Kraft getreten am 1.1.1996) wurden diese Regelungen dann erstmals um die Angabe von Prüf Fristen erweitert und in § 45 BauO NRW überführt. Danach galt eine Prüfpflicht für Leitungen direkt nach Errichtung oder Änderung. Bestehende Leitungen sollten erstmals innerhalb der 20 Jahre nach Erlass dieser gesetzlichen Regelung geprüft werden, also bis Ende 2015. Wiederholungsprüfungen sollten spätestens nach 20 Jahren stattfinden. Den Gemeinden wurde das Recht zugestanden, durch Satzung anderweitige Fristen für die erstmalige Prüfung festzulegen, wenn dies im Zusammenhang mit Ausbau oder Instandhaltung der öffentlichen Kanalisation stand und der Gefahrenabwehr diene. Dabei sollten die Prüfungen von Sachkundigen durchgeführt werden, wobei die Gemeinden vorgeben konnten, dass nur durch die Gemeinde zugelassene Sachkundige prüfen durften. Die gesetzlichen Vorgaben wurden in einer Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW weiter konkretisiert und erläutert.

Korrespondierend zu den Pflichten der Grundstückseigentümer wurde für die öffentliche Abwasserbeseitigung in NRW die Selbst-

Zeitraum	Rechtsgrundlage	Bescheinigung
10.03.1997 – 30.12.2007	§ 45 BauO NRW	Musterprüfbescheinigung nach § 66 BauO NRW (VW zur BauO NRW – MBl. 1997, S. 190 ff.; MBl 2000, S. 1432 ff., 1488)
31.12.2007 – 16.06.2011	§ 61a Abs. 3 LWG NRW	keine allgemeine Vorgabe, ggf. Anforderungen der Gemeinde an die Sachkunde bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift
17.06.2011 – 15.03.2013	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums „Vollzug des § 61a“	Musterbescheinigung im Erlass
16.03.2013 – 09.11.2013	keine Regelung	keine Vorgabe
09.11.2013 – ?	SüwVO Abw	Musterprüfbescheinigung Anlage 2

Abb 1. Historie im Überblick

überwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) vom 16.1.1995 erlassen, die 2005 geändert und nunmehr in SüwVO Abw Teil 1 aufgegangen ist. Zuvor gab es als Selbstüberwachungsvorschrift für die öffentliche Abwasserbeseitigung nur die Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüwV) vom 18.8.1989, die die Abwasserbehandlungsanlagen und deren Einleitungen in Gewässer betraf und bis heute mit Aktualisierungen als Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom vom 25.5.2004, geändert 2009) weiterhin existiert.

Mit der Novellierung der BauO NRW im Jahr 1999 (in Kraft getreten am 1.6.2000) wurden die Fristenregelungen weiter konkretisiert und für Wasserschutzgebiete differenziert nach dem Alter der Leitungen und der Art des Abwassers (häuslich oder gewerblich/industriell) verkürzt auf den 31.12.2005.

Schließlich wurde 2007 der wasserwirtschaftliche Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasseranlage sowie der Gewässerschutz weiter in den Vordergrund gestellt und die Vorschrift des § 45 BauO NRW in das Landeswassergesetz (LWG NRW 2007, in Kraft getreten am 31.12.2007) überführt. Der neue § 61a LWG NRW übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 45 BauO NRW, insbesondere die Fristen. Da aber die erste Frist, nämlich 31.12.2005 in Wasserschutzgebieten, bereits abgelaufen war, wurden die Gemeinden verpflichtet, für diese Gebiete kürzere Fristen als den 31.12.2015 festzusetzen. Die Befugnis der Gemeinden, Satzungen mit abweichenden Fristen im Zusammenhang mit Maßnahmen am öffentlichen Kanal festzuschreiben,

wurde beibehalten und konkretisiert. Mancherorts in Kombination mit Sanierungskonzepten, insbesondere Fremdwassersanierungskonzepten, oder mit Maßnahmen der Eigenüberwachung. Das Regelungsgefüge wurde durch einen Erlass des Umweltministeriums vom 31.3.2009 zu den Anforderungen an die Sachkunde (Voraussetzungen in der Person des Sachkundigen, Schulungen, Nachweis, Anerkennung, zu vermittelnde Kenntnisse bezüglich Prüfmethode, Gerätschaften usw.) ergänzt.

Schließlich wurde § 61a LWG NRW im Jahr 2010 um Regelungen zur Anerkennung von Sachkundigen aus anderen Bundesländern und EU-Staaten ergänzt sowie in den Folgejahren von verschiedenen Erlassen des Umweltministeriums mit ergänzenden Vorgaben flankiert (Vollzug des § 61a – Erlasse vom 5.10.2010 und 17.6.2011, letzterer mit Bildreferenzkatalog und Musterprüfbescheinigung).

Im März 2013 hat der Gesetzgeber § 61a LWG NRW ersatzlos gestrichen. Grundlegende Regelungen zur Satzungsermächtigung der Gemeinden finden sich im neuen § 53 Abs. 1e LWG NRW, in die Selbstüberwachungsvorschrift des § 61 Abs. 2 LWG NRW wurde die Ermächtigung der obersten Umweltbehörde (Umweltministerium) zum Erlass einer Rechtsverordnung integriert. Die Details regelt nunmehr die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser in ihrem Teil 2.

#### Autorin

Claudia Koll-Sarfeld, Ass. jur.  
KommunalAgenturNRW, Düsseldorf

## DICHTHEITSPRÜFUNG, QUO VADIS?

... so oder so ähnlich hieß es vor gut einem Jahr in zahlreichen Seminaren, Diskussionen, Fachartikeln und im Land Nordrhein-Westfalen generell. Zwischenzeitlich wurde das Landeswassergesetz novelliert und die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser überarbeitet. Und aus der guten alten Dichtheitsprüfung wurde die Zustands- und Funktionsprüfung. Hinsichtlich der Fristen, Art und Umfang der Prüfungen und Sanierungen, dem Vollzug und den Satzungsbefugnissen der Städte und Gemeinden wurde einiges mehr oder weniger deutlich im Vergleich zur alten Regelung geändert, wie in unserem Sonderreport an anderer Stelle ausführlich beschrieben.

Geblichen ist allerdings die generelle Unterrichts- und Beratungspflicht der Städte und Gemeinden nach § 53 Abs. 1 e LWG NRW. Dieser Aufgabe muss sich nun jede Kommune in NRW angesichts der veränderten Gesetzeslage erneut stellen. Und dafür ist es erforderlich, sich Gedanken zu machen, wie die Bürger im Stadt- oder Gemeindegebiet über die generellen Vorgaben zu den Prüfungen informiert und im Bedarfsfall beraten werden. Geregelt ist nämlich ausschließlich, dass eine Unterrichtung und Beratung stattfinden muss, über das wie entscheidet zunächst die Stadt oder Gemeinde selbst.

- » Sollen die Bürger über die Zeitungen, per Anschreiben oder sogar individuell informiert werden?
- » Wird die Vorlage der Dichtheitsprüfungen satzungsrechtlich geregelt?
- » Wie werden eingegangene Bescheinigungen ausgewertet, Sanierungsfristen vorgegeben und der Bürger hinsichtlich der Umsetzung beraten?

Auch wenn das Thema in vielen Kommunen aufgrund der kontroversen Diskussionen in den letzten Jahren gerne verdrängt wird, sind diese Fragen zu beantworten. Dies gilt nicht nur, weil es die gesetzliche Pflicht zur Unterrichtung und Beratung gibt. Es werden auch Bürger zur Gemeinde kommen, die eine Prüfung durchführen wollen oder bereits durchgeführt haben und nun wissen wollen, was weiter zu tun ist. Und diese Bürger gilt es dann einheitlich nach dem Konzept der Stadt oder der Gemeinde zu beraten. Grundsätzlich mit dem Interesse, die Bürger vor unseriösen

Angeboten zu schützen, die anscheinend immer noch am Markt existieren.

### DOCH WAS IST ZUM JETZIGEN ZEITPUNKT ZIELFÜHREND UND ZUKUNFTSWEISEND?

Ein Weg könnte sein, zunächst einmal das Stadtgebiet hinsichtlich der im § 8 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Kriterien für eine Frist zur Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung zu analysieren. Die Stadt oder Gemeinde sollte sich eine Übersicht verschaffen, welche Grundstücke unter die Anforderungen der Anlagen 2 bis 57 im Anhang der Abwasserverordnung des Bundes fallen. Bei kreisangehörigen Städten dürften diese Daten bei den unteren Wasserbehörden des Kreises vorliegen. Die Lage der Wasserschutzgebiete liegt in den meisten Städten und Gemeinden in aktueller Form vor.

Das Alter der bestehenden Abwasserleitungen dagegen ist – zumindest grundstücksscharf – in der Regel nicht bekannt. Allerdings kann dies oftmals aufgrund der Erschließung des Baugebiets und dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation zumindest grob abgeschätzt werden.

Mit diesen Daten gewappnet, können die Mitarbeiter der Kommune Bürgern bei Nachfragen relativ schnell erste Auskünfte geben, ob ihre Abwasserleitungen unter die Regelungsfristen der SÜwVO Abw fallen. Bestehende Fristen durch Satzung dürften darüber hinaus generell bekannt sein. Über die Presse, ggf. unterstützt mit Flyern, kann dann das Thema Zustands- und Funktionsprüfung allgemein bekannt gegeben und erläutert werden.

Fraglich ist im Anschluss daran, welche weiteren Beratungsleistungen die Stadt oder Gemeinde ihren Bürgern zukommen lässt und welche Unterlagen sie von ihren Bürgern einfordert. Auch wenn es aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, sich die Prüfbescheinigungen vorlegen zu lassen, diese auszuwerten und im Falle von Undichtigkeiten Sanierungen einzufordern, wird dieser Weg derzeit sicher nicht von allen Kommunen eingeschlagen. Die Vorgehensweisen werden sich auch in Zukunft von Kommune zu Kommune unterscheiden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Artikel zur Dokumentationssoftware Ko-GROUND, Seite 36

Bewährt haben sich in der Praxis vor allem Modelle, die über regelmäßig stattfindende Qualitätszirkel oder Erfahrungsaustausche die betroffenen Bürger, Verbände, Unternehmen und sonstige Akteure vor Ort mitgenommen haben. Letztlich richten sich die Vorgaben zunächst einmal an die Grundstückseigentümer selbst. Die Kommune sollte sich daher als Partner der betroffenen Grundstückseigentümer verstehen, der diesen bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen helfend beiseite steht. Und als solcher kann sie auch die Bescheinigungen prüfen und hinsichtlich der Sanierungen beraten.

In diesem Sinne gilt es auch, Verschärfungen der Gesetze durch Setzen erweiterter Standards der Städte und Gemeinden derzeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Bestehende, oftmals vorübergehend ausgesetzte Fristensatzungen sollten überprüft werden. Nicht in jedem Fall ist es allerdings auch sinnvoll, diese angesichts der Gesetzesänderungen grundsätzlich aufzuheben. Zum einen kann es hierdurch zu Rückforderung von Fördergeldern kommen, wenn im betroffenen Gebiet über das Investitionsprogramm Abwasser oder das Nachfolgeprogramm ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung Fördergelder in Anspruch genommen wurden. Zum anderen muss aber auch vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung geprüft werden, ob eine Aufhebung tatsächlich zielführend ist.

Kritisch muss angesichts der geänderten Rechtslage insbesondere das Thema Fremdwasser gesehen werden. Während im alten § 61 a LWG noch das ausdrückliche Recht zur Veränderung der Fristen aufgrund von Fremdwasserproblemen genannt wurde,

fehlt im entsprechenden § 53 LWG NRW dieser Bezug. Zwar lassen sich auch unter der neuen Regelung Satzungen bei erhöhtem Fremdwasseraufkommen aufstellen (im Übrigen auch aus der Rechtsprechung zum WHG). Die Kommune dürfte es dennoch schwer haben, solche Satzungen (politisch) durchzusetzen. Daher sollte bei bestehenden Fremdwasserproblemen in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden sorgfältig überprüft werden, ob und wenn ja wann ganzheitliche Sanierungen umgesetzt werden müssen. Auf jeden Fall sollte frühzeitig eine Information und Einbindung der Bürger stattfinden. Wenn das Problem als solches verstanden wird, ist oftmals die Bereitschaft, sich an einem Projekt zu beteiligen, höher.

Den Standardweg zur Unterrichtung und Beratung der Bürger kann es angesichts der lokalen Unterschiede, verschiedenen Umsetzungsstände, Aktivitäten und Widerstände unter der alten Regelung des § 61 a nicht geben. Jede Stadt oder Gemeinde muss sich aber ihrer Unterrichts- und Beratungspflicht stellen und entscheiden, wie sie den Bürgern zukünftig als Partner zur Seite stehen kann.

**Die KommunalAgenturNRW wird Ihnen auch zukünftig hierbei helfend zur Seite stehen, um schließlich die Vorgaben möglichst im Einklang mit allen Beteiligten umsetzen zu können.**

**Autor**

Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Toggler  
KommunalAgenturNRW, Düsseldorf



# DIN 1986-30 UND DIN EN 1610 ALS ALLGEMEIN ANERKANNTE REGEL DER TECHNIK IN NRW EINGEFÜHRT

## Überblick über die Normen und den Zusammenhang mit der SÜwVO Abw NRW 2013

### EINLEITUNG

Gem. § 53 Abs. 1 e LWG NRW ist jede Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Also auch zur SÜwVO Abw NRW Teil 2 – Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen.

Seit Inkrafttreten der SÜwVO Abw NRW gelten DIN 1986-30 und DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit in der SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen getroffen sind (siehe § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013).

Als Vorbereitung auf die von den Grundstückseigentümern eingehenden Fragen, ist es zielführend die Normen vor Ort bereitzuhalten und sich einen ersten Überblick über die Inhalte zu verschaffen.

Um Ihnen den Einstieg in die komplexen Regelwerke zu erleichtern, haben wir für Sie in diesem Artikel einen Kurzüberblick über die beiden Normen erstellt. Weiterhin wird der Zusammenhang mit der SÜwVO Abw NRW 2013 hergestellt.

### DIN 1986-30: 2012-02 „ENTWÄSSERUNGSANLAGEN FÜR GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE – TEIL 30: INSTANDHALTUNG“

#### Ziele und Anwendungsbereich

Ziel der technischen Betriebsnorm DIN 1986-30 ist die Festlegung von allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Instandhaltung<sup>1</sup> von in Betrieb befindlichen privaten Abwasser-

<sup>1</sup> Die Instandhaltung ist gem. DIN EN 13306: 2001-09 definiert als „Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie des Managements während des Lebenszyklus einer Einheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands oder der Rückführung in diesen, sodass sie die geforderte Funktion erfüllen kann“.

anlagen von Gebäuden und Grundstücken<sup>2</sup>. Private Abwasseranlagen, die sich im öffentlichen Raum befinden, gehören ebenfalls zum Anwendungsbereich von DIN 1986-30, z. B. private Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum.

Mit den in DIN 1986-30 festgelegten Maßnahmen werden folgende Ziele verfolgt:

- » Erhalt der Betriebs- und Standsicherheit privater Abwasseranlagen und damit Werterhalt des Anlagevermögens der Immobilie
- » Schutz des Bodens und der Gewässer sowie der Trinkwasserversorgung vor Verunreinigungen durch Abwasser, das z. B. über Undichtheiten oder Fehllanschlüsse unbehindert in die Umwelt gelangt, und
- » Fernhalten von nicht behandlungsbedürftigem Grund- und Schichtenwasser aus der mit der privaten Abwasseranlage i. d. R. in Verbindung stehenden öffentlichen Abwasseranlage

Eine rechtzeitige Instandhaltung spart Kosten. Unterbleibt sie, wird die durchschnittliche Nutzungsdauer<sup>3</sup> der Anlage möglicherweise nicht erreicht. Die Anlage muss vorzeitig erneuert werden. Die in DIN 1986-30 dargestellten Maßnahmen tragen demnach auch dazu bei, Sanierungsmaßnahmen wasserwirtschaftlich sinnvoll zu planen und umzusetzen.

<sup>2</sup> In DIN 1986-30 wird hierfür der Begriff „Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)“ verwendet. Dieser ist jedoch in der „Mustersatzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) – Stand: 29.11.2013 –“ des Städte- und Gemeindebundes NRW bereits anderweitig belegt.

<sup>3</sup> In den „Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen“ der LAWA wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von Kanälen (Neubau und Erneuerung) und von Grundstücksanschlusskanälen von 50–80 Jahren ausgegangen (LAWA, 2005).



## Kurzübersicht der Inhalte

### Kapitel 7 bis 14

Ergänzend zur DIN EN 752 werden in den **Kapiteln 7 bis 12** insbesondere folgende Maßnahmen zur Instandhaltung privater Abwasseranlagen behandelt:

- » Grundlagen und Bestandsdatenerhebung
- » Prüfen der Abwasserherkunft
- » Einfache Sichtkontrolle
- » Untersuchung von Grundleitungen, Schächten, Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen
  - » Zustandsprüfung/Zustandserfassung durch optische Inspektion nach vorheriger Reinigung
  - » Dichtheitsprüfung
  - » Ortung
  - » Vermessung
  - » BENEBELUNG
  - » Fließversuche
- » Zustandserfassung und -bewertung und
- » Sanierung

In **Kapitel 13** sind für die erste Wiederholungsprüfung und für wiederkehrende Prüfungen Zeitspannen, Anlässe und Prüfverfahren aufgeführt. Berücksichtigt werden hierbei die Betriebsjahre der Abwasseranlage und das Gefahrenpotenzial des Abwassers, das sich u. a. aus den Abwasserinhaltsstoffen ergibt.



**Kapitel 14** enthält Hinweise zu der erforderlichen Qualifikation der Sachkundigen, die die Zustandserfassung, Dichtheitsprüfung und die Bewertung der Ergebnisse durchführen. Des Weiteren werden Anforderungen an die technische Ausrüstung des Fachbetriebs genannt.

### Anhänge

DIN 1986-30 enthält folgende fünf Anhänge mit teils normativem, teils informativem Charakter:

In **Anhang A** (normativ) werden Schadensbilder sowie deren Kodierungen und Bewertung bei einer optischen Inspektion gelistet. Die Kodierungen und Charakterisierungen entsprechen DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2.

Die vereinfachte Schadensklassifizierung in drei Klassen orientiert sich an DWA-M 149-3. Schadensklasse A umfasst schwere Schäden, Schadensklasse B mittelschwere Schäden und Schadensklasse C Zustände, die im Sinne der Norm keine oder unbedeutende Schäden darstellen. In einem Kommentar zur DIN 1986-30<sup>4</sup> werden ergänzende Erläuterungen und Fotos zu den zu erwartenden Schadensbildern, deren Kodierungen und Schadensklassen bereitgestellt.

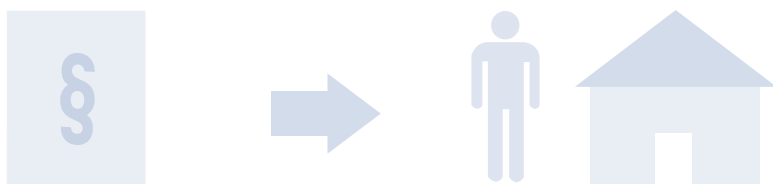
In **Anhang B** (normativ) werden vor dem Hintergrund der Schutzziele: Dichtheit, Standsicherheit und Betriebssicherheit Sanierungsprioritäten und -zeiträume für verschiedene Sanierungsanlässe festgelegt.

**Anhang C** (informativ) enthält weitergehende Erläuterungen, z. B. zur Erforderlichkeit des ganzheitlichen Ansatzes (öffentliche und private Abwasseranlagen) bei der Sanierung, zur Fremdwasserproblematik in Zusammenhang mit der Instandhaltung privater Abwasseranlagen und zu der in der vorliegenden DIN-Fassung gestrichenen Frist für erstmalige Dichtheitsprüfungen privater Abwasseranlagen im Bestand<sup>5</sup>.

**Anhang D** (informativ) beinhaltet die Themen: „Prüfung, Dokumentation/Dichtheitsprüfbescheinigung/Musterbestandsplan“. In **Anhang E** (informativ) ist eine Prinzipskizze einer privaten Abwasseranlage mit Zeitspannen und Prüfverfahren für Wiederholungsprüfungen dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine

<sup>4</sup> Beuth Verlag GmbH (Herausgeber): BEUTH KOMMENTAR DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke. Ausgabedatum 2012-07. Quelle: <http://www.beuth.de/de/publikation/din-1986-30-entwaesserungsanlagen-fuer-gebäude-und-grundstuecke/150806046?SearchID=653994463>

<sup>5</sup> In der inzwischen ersetzten DIN 1986-30: 2003-02 wurde als Frist für die erstmalige Dichtheitsprüfung best. der Grundleitungen, die häusliches Abwasser ableiten, der 31.12.2015 genannt.



Anlage mit Sondereinbauten, für die unterschiedliche Prüffinteralle und Prüfverfahren gelten.

#### Kommentar zur DIN 1986-30 vom Beuth Verlag a. a. R. d. T.?

Die Beuth Verlag GmbH hat einen Kommentar zu DIN 1986-30 herausgegeben<sup>6</sup>. Dieser enthält Hintergrundinformationen, weitgehende Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln der DIN sowie Beschreibungen für Gerätetechniken und Sanierungsverfahren. Er wurde im Gegensatz zu DIN 1986-30 und DIN EN 1610 nicht als a. a. R. d. T. in der SÜwVO Abw NRW 2013 eingeführt. Er hat somit einen rein informativen Charakter.

Der o. g. Kommentar, der DIN 1986-30 vollständig, wenn auch abschnittsweise enthält, ist bei der Beuth Verlag GmbH günstiger zu erwerben als die separate Norm.

#### DIN EN 1610: 1997-10 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

DIN EN 1610: 1997-10 wird gerade überarbeitet. Der Normentwurf „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; deutsche Fassung prEN 1610: 2013“, Ausgabedatum: 2014-02, ist verfügbar unter <http://www.beuth.de/de/norm-entwurf/din-en-1610/189279093>. In der o. g. Quelle kann das Inhaltsverzeichnis und eine Kurzzusammenfassung der vorgenommenen Änderungen zur DIN EN 1610: 1997-10 nachgelesen werden. Wann der „Weißdruck“ erscheinen wird, ist nicht bekannt.

#### Zusammenhang SÜwVO Abw NRW, DIN 1986-30 und DIN EN 1610

##### Prüfpflicht – wer hat zu prüfen?

Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen (§ 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013).

Die Pflicht zur Überwachung trifft somit jeden Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten unabhängig davon, ob seine Abwasserleitungen bereits bestehen oder erstmalig errichtet wurden.

##### Prüfgegenstand – was ist zu prüfen?

###### Gemäß SÜwVO Abw

Zu prüfen sind gem. SÜwVO Abw NRW alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten privaten Schmutz- und Mischwasserleitungen einschließlich der verzweigten Leitungen unter der Gebäudebodenplatte. Zugehörige SW/MW-Einsteigschächte und Inspektionsöffnungen sind ebenfalls zu prüfen. Von der Selbstüberwachung SÜwVO Abw NRW ausgenommen sind Leitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser ableiten, und Leitungen, die in dichten Schutzrohren verlegt sind.

Beachtet werden sollte jedoch, dass gem. § 60 WHG die (gesamte) Abwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden muss.

###### Gemäß DIN EN 1610 und DIN 1986-30

In DIN EN 1610 wird bei der „Abschlussuntersuchung und/oder -prüfung von Rohrleitungen und Schächten nach Verfüllung“ (Prüfanlass Errichtung) kein Unterschied zwischen Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasserleitungen gemacht.

Gem. DIN 1986-30 sind Grundleitungen und Schächte, in denen ausschließlich Niederschlagswasser abgeleitet wird, von den Wiederholungsprüfungen ausgenommen, es sein denn, sie sind an einen Mischwasserkanal angeschlossen, über sie wird behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser abgeleitet, oder sie liegen innerhalb der WSZ II. Für Niederschlagswassergrundleitungen unter der Bodenplatte eines Gebäudes wird in DIN 1986-30 eine optische Inspektion als Wiederholungsprüfung empfohlen.

Bei Straßeneinbrüchen und Vernässungsschäden an Gebäuden, die in Zusammenhang mit der Abwasseranlage stehen, sind nach bisherigen Praxiserfahrungen oft Undichtheiten bei Niederschlagswasserleitungen die Ursache. Versicherungen werden deshalb aller Voraussicht nach zunehmend nach einer Bescheinigung fragen, dass die (gesamte) Abwasseranlage gem. § 60 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten wird.

Wurden Niederschlagswasserleitungen bisher nie geprüft, wird es einem Grundstückseigentümer vermutlich schwerfallen, diesen Nachweis zu führen. Zumal es zur Prüfung von Niederschlagswasserleitungen die o. g. Aussagen in der DIN EN 1610 und in der DIN 1986-30 gibt, die bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung wahrscheinlich unabhängig von der SÜwVO Abw NRW herangezogen werden.

<sup>6</sup> Beuth Verlag GmbH (Herausgeber): BEUTH KOMMENTAR DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke. Ausgabedatum 2012-07. Quelle: <http://www.beuth.de/de/publikation/din-1986-30-entwaesserungsanlagen-fuer-gebäude-und-grundstuecke/150806046?SearchID=653994463>

Im Haftungsfall oder wenn Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden sollen, wird es hilfreich sein, wenn der Grundstückseigentümer unabhängig von seinen Pflichten gem. SÜwVO Abw NRW aus eigenem Interesse einen Nachweis über die Prüfung seiner gesamten privaten Abwasseranlage vorlegen kann, auch wenn die Niederschlagswasserleitungen ausdrücklich vom Geltungsbereich und damit vom Überwachungsumfang der SÜwVO Abw NRW ausgenommen sind.

#### In Fremdwasserschwerpunktgebieten

Um die erforderliche Fremdwasserreduzierung zu erreichen, wird es in Fremdwasserschwerpunktgebieten nach den bisherigen Erfahrungen in den meisten Fällen erforderlich sein, im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Niederschlagswasserleitungen ebenfalls einer Prüfung zu unterziehen, wenn diese an ein Mischsystem angeschlossen sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Anschluss auf dem Grundstück oder außerhalb des Grundstücks liegt. Vielfach können die wasserwirtschaftlichen Ziele nur erreicht werden, wenn ganzheitlich vorgegangen wird. D. h., in der Regel sollten die öffentliche und die privaten Abwasseranlagen inklusive der Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen sowie an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Drainagewasserleitungen bei den Untersuchungen und bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen einbezogen werden, inklusive jeweils der zugehörigen Einbauten.

Da die Zusammenhänge einer erfolversprechenden Fremdwasserreduzierung sehr komplex sind, hat sich bei den betroffenen Städten und Gemeinden eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und Beratung der Grundstückseigentümer bewährt. Hierbei sollte dargelegt werden, dass die Pflicht zur Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen gem. SÜwVO Abw NRW unabhängig zu sehen ist von der Pflicht zur Untersuchung sowie Maßnahmenumsetzung zur Fremdwasserreduktion, wenn die Abwasseranlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten wird (vergl. § 60 WHG).

#### Prüfarten – wie ist zu prüfen?

Hinsichtlich der Prüfarten wurden in der SÜwVO Abw NRW 2013 keine und somit auch keine abweichenden Regelungen getroffen. Somit sind nach den folgenden Anlässen die in DIN 1986-30 und DIN EN 1610 beschriebenen Prüfarten anzuwenden:

- » Errichtung (im Rahmen eines Neubaus eines Hauses)
- » Wiederholungsprüfung

- » Erstprüfung im Bestand (Erstprüfung bestehender Leitungen inklusive deren Einbauten)
- » wesentliche Änderung und
- » Sanierung<sup>7</sup>

Bei den Prüfarten wird unterschieden in die Kanalfernsehuntersuchung (KA), die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (DR1) und in die vereinfachte Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 (DR2). Zur vereinfachten Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 (DR2) gehört beispielsweise auch die umgangssprachlich bezeichnete „Wasserfüllstandsprüfung“, bei der die Grundleitungen innerhalb des Gebäudes bis zur Oberkante des tiefsten Entwässerungsgegenstands im Haus aufgefüllt werden, z. B. bis zur Oberkante eines Bodeneinlaufs in der Waschküche.

Je nach Prüfanlass, nach Abwasserherkunftsbereich, z. B. ob häusliches oder gewerbliches Abwasser abgeleitet wird, und nach der Lage, z. B. ob sich die Leitungen vor einer Abwasser(vor)-behandlungsanlage oder nach einer Abwasser(vor)-behandlungsanlage befinden und ob sie in einem Wasserschutzgebiet (Schutzzone II/Schutzzone III) liegen, sind unterschiedliche Prüfarten maßgeblich. Manchmal ist für die Wahl der Prüfmart auch entscheidend, ob ein Nachweis für eine Erstprüfung nach DIN EN 1610 (DR1) vorliegt.

In den drei nachstehenden Tabellen werden die nach DIN 1936-30 vorgesehenen Prüfarten in Abhängigkeit vom Prüfanlass dargestellt. Welche Prüfmart im Einzelnen anzuwenden ist, ist DIN 1936-30 und DIN EN 1610 zu entnehmen.

<sup>7</sup> Der Fall „Sanierung“ wird im Verordnungstext der SÜwVO Abw NRW 2013 nicht erwähnt. Er ist aber in der mitgeltenden Anlage 2 „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte“ explizit als Prüfanlass aufgeführt und somit ebenfalls im Überwachungsumfang der SÜwVO Abw NRW 2013 enthalten.

Da beim Prüfanlass „Sanierung“ in der SÜwVO Abw NRW 2013 zur Prüfmart keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, ist bei bestehenden Leitungen hinsichtlich der Prüfmart DIN 1986-30 a. a. R. d. T. D. h. je nachdem, ob das Sanierungsverfahren „Erneuerung“, „Renovierung“ oder „Reparatur“ angewandt wurde und welche Anforderungen an die Prüfung vor der Sanierung bestand, ist gem. DIN 1986-30 mit unterschiedlichen Prüfarten zu prüfen.

### Kamerafernsehuntersuchung (KA)

Bei folgenden Prüfanlässen ist für Abwasseranlagen, die häusliches Abwasser ableiten, gem. DIN 1986-30 eine optische Inspektion (Kamerafernsehuntersuchung [KA]) in den meisten Fällen ausreichend:

Prüfanlass	ja	nein	Erläuterung/Hinweis
erstmalige Errichtung/ Neubau		x	grundsätzlich nicht ausreichend, bei einer erstmaligen Errichtung/einem Neubau eines Hauses ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich
Wiederholungsprüfung	x		wenn nicht in Wasserschutz-zonen I u. II, in Wasserschutz-zonen I u. II ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich
Erstprüfung im Bestand	x		wenn nicht in Wasserschutz-zonen I u. II, in Wasserschutz-zonen I u. II ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich
wesentliche Änderung	x		nur, wenn eine Überbauung der vorhandenen Grundleitungen erfolgt und die Leitungen nicht erneuert oder renoviert wurden, nach einer Reparatur reicht eine optische Inspektion dann aus, wenn die Abwasseranlage vor der Sanierung auch nur mittels optischer Inspektion geprüft werden musste
Sanierung	x		nur bei Reparaturen an einer Abwasseranlage, die zuvor auch nur mittels optischer Inspektion geprüft werden musste

Manchmal ist eine optische Inspektion nicht durchführbar oder sie wird als nicht ausreichend angesehen, z. B. in Fremdwasser-schwerpunktgebieten. In diesen Fällen ist eine vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR2), z. B. eine vielfach so genannte „Wasserfüll-standprüfung“, durchzuführen.

### Vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR2)

Bei folgenden Prüfanlässen ist für Abwasseranlagen, die häusliches Abwasser ableiten, gem. DIN 1986-30 eine vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR2) ausreichend:

Prüfanlass	ja	nein	Erläuterung/Hinweis
erstmalige Errichtung/ Neubau		x	grundsätzlich nicht ausreichend, Bei einer erstmaligen Errichtung/einem Neubau eines Hauses ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich
Wiederholungsprüfung	x		wenn nicht in Wasserschutz-zonen I u. II, außerhalb der Wasserschutz-zonen I u. II reicht in vielen Fällen auch eine optische Inspektion aus, in Wasserschutz-zonen I u. II ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich

Erstprüfung im Bestand	x		wenn nicht in Wasserschutz-zonen I u. II, außerhalb der Wasserschutz-zonen I u. II reicht in vielen Fällen auch eine optische Inspektion aus, in Wasserschutz-zonen I u. II ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich
wesentliche Änderung	x		bei wesentlichen baulichen Veränderungen, die nicht mit einer Erneuerung oder einer Renovierung der Leitungen einhergehen, bei Totalumbauten und Entkernungen ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich, bei einer Überbauung der vorhandenen Grundleitungen reicht eine optische Inspektion in den meisten Fällen aus, wenn die Leitung nicht erneuert oder renoviert wurde
Sanierung	x		bei einer Erneuerung oder einer Renovierung ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich

Manchmal ist eine optische Inspektion nicht durchführbar oder sie wird als nicht ausreichend angesehen, z. B. in Fremdwasser-schwerpunktgebieten. In diesen Fällen ist eine vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR2), z. B. eine Wasserfüllstandprüfung, durch-zuführen.

#### Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (DR1)

Bei folgenden Prüfanlässen ist für Abwasseranlagen, die häusliches Abwasser ableiten, gem. DIN 1986-30 eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (DR1) erforderlich:

Prüfanlass	ja	nein	Erläuterung/Hinweis
erstmalige Errichtung/ Neubau	x		grundsätzlich
Wiederholungsprüfung	x		nur wenn in Wasserschutz-zonen I u. II
Erstprüfung im Bestand	x		nur wenn in Wasserschutz-zonen I u. II
wesentliche Änderung	x		nur bei Totalumbauten und Entkernungen oder wenn die Lei-tungen erneuert oder renoviert wurden oder wenn sie schon vor der Sanierung nach DIN EN 1610 (DR1) geprüft werden mussten
Sanierung	x		nur bei einer Erneuerung oder einer Renovierung und bei Repa-raturen an einer Abwasseranlage, die zuvor auch mittels einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (DR1) geprüft werden musste, z. B., weil sie in der Wasserschutz-zone II liegt

Wenn bei der optischen Inspektion, die meist als Vorbereitung auf eine Dichtheitsprüfung durchgeführt wird, bereits Schäden sichtbar sind, die ein positives Ergebnis bei der Dichtheitsprüfung ausschließen, kann vor der Sanierung auf eine Dichtheitsprüfung verzichtet und sofort saniert werden, z. B. wenn die Leitung eingestürzt oder Boden sichtbar ist.



### Prüffristen – wann ist zu prüfen?

#### Erstprüfung im Bestand

Mit der ausnahmslosen Pflicht zur Prüfung für jeden Grundstückseigentümer besteht auch eine generelle Pflicht zur Erstprüfung im Bestand.

Unterschiede gibt es jedoch bei der Pflicht zur Einhaltung von landesweit verbindlichen Prüffristen. Der Stichtag, bis zu dem eine Erstprüfung im Bestand durchgeführt werden muss, richtet sich gem. SÜwVO Abw nach dem Gefährdungspotenzial.

Je nachdem, ob die Abwasserleitungen in einem Wasserschutzgebiet liegen und häusliches oder gewerbliches Abwasser ableiten und ob für das außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten abgeleitete industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, werden in der SÜwVO Abw unterschiedliche Prüffristen für die Erstprüfung im Bestand genannt. Liegen die Abwasserleitungen in einem Wasserschutzgebiet, richtet sich der Stichtag für die Erstprüfung im Bestand zusätzlich nach dem Errichtungsdatum der Abwasserleitungen.

Fällt die Abwasseranlage nicht in eine der o. g. Kategorie, gibt es gem. SÜwVO Abw keinen landesweit verbindlichen, einheitlichen Stichtag für eine Erstprüfung im Bestand.

#### Übrige Prüfanlässe

Nach einer Errichtung der Abwasseranlage im Rahmen eines Neubaus eines Hauses und nach einer wesentlichen Änderung muss die Zustands- und Funktionsprüfung gem. SÜwVO Abw unverzüglich durchgeführt werden.

Zur Frist für den Prüfanlass „Sanierung“ findet sich in der SÜwVO Abw NRW 2013 keine Regelung. Somit gelten DIN EN 1610 und DIN 1986-30 als a. a. R. d. T.

Bei den Fristen für den Prüfanlass „Wiederholungsprüfung“ wurden in der SÜwVO Abw NRW 2013 zum Teil abweichende Regelungen zu den beiden DINs getroffen. Die erforderliche detaillierte Gegenüberstellung der unterschiedlichen Regelungen würde den Rahmen dieses Artikels sprengen.

#### FAZIT

Wenn eine Gemeinde ihrer Pflicht zur Beratung und Unterrichtung nach § 53 Abs. 1e S. 3 LWG NRW in Verbindung mit §§ 60

und 61 WHG nachkommen möchte, wird sie nicht umhin kommen, sich eingehend mit DIN 1986-30 und DIN EN 1610 zu beschäftigen. Diese sollten zur Einsicht für den Grundstückseigentümer bereitgehalten werden.

Die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Regelungen in der SÜwVO Abw NRW 2013 und den komplexen DINs hat gezeigt, dass die Kommune immer erster Ansprechpartner für die Grundstückseigentümer bleiben wird.

Da die Gemeinde für die Beratungen und Unterrichtungen nach §§ 60 und 61 des WHG zuständig ist und die Kosten in die Abwassergebühren eingestellt werden können, liegt es an der Gemeinde zu entscheiden, wie sie sich dieser Herausforderung im Sinne der Bürger stellen möchte.

Die jetzigen rechtlichen Rahmenbedingungen können als Chance gesehen werden, die öffentliche Abwasseranlage zukünftig leichter und nachhaltiger nach den a. a. R. d. T. betreiben zu können. Denn diese hängt in den allermeisten Fällen unabdingbar mit den privaten Abwasseranlagen zusammen.

Steht die Gemeinde den Grundstückseigentümern bei der Errichtung, Überwachung und Sanierung ihrer privaten Abwasseranlagen mit Rat und Tat zur Seite, wird es gelingen, Fehler der Vergangenheit, die meist aus Unwissenheit geschahen, zukünftig zu vermeiden und den Wert der Abwasseranlagen auch für die nächste Generation zu erhalten.

#### WEITERE INFORMATIONEN

Weitergehende Informationen zu den Prüfarten und den Prüffristen können dem Vortrag von Frau Schaaf, KommunalAgenturNRW GmbH vom 24.2.2014 (Link) entnommen werden.

#### Autorin

Dipl.-Biol. Dagmar Carina Schaaf  
KommunalAgenturNRW, Düsseldorf

#### LITERATURVERZEICHNIS

(LAWA), Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (Hrsg.). (2005). Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien). (7. Auflage).



# SELBSTÜBERWACHUNGSVERORDNUNG ABWASSER (SÜWVO ABW) – ANFORDERUNGEN AN DIE SACHKUNDE

## Wie sieht die Anerkennung der Sachkundigen in der Praxis aus?

In der am 9. November 2013 in Kraft getretenen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser werden im Teil 2 Kapitel 2 die Anforderungen an die Sachkunde geregelt. Bezogen auf den ehemaligen Runderlass vom 31.3.2009 (MUNLV) ergeben sich mit der neuen SüwVO Abw wesentliche Änderungen in den Anforderungen an die Sachkunde, die zum Teil weitreichende Konsequenzen für den einzelnen Sachkundigen beinhalten.

### ANFORDERUNGEN AN DIE SACHKUNDE

Im § 13 SüwVO Abw wird vom Sachkundigen neben einer einschlägigen beruflichen Qualifikation und einer zusätzlichen einschlägigen mindestens zweijährigen Berufspraxis (abweichend ist für Ingenieure eine einschlägige mindestens dreijährige Berufspraxis gefordert) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Sachkundelehrgangs (Prüfung in Theorie und Praxis) bei einer vom LANUV gelisteten Schulungsinstitution gefordert. Werden vom Sachkundigen alle drei Voraussetzungen erfüllt, kann er im Anschluss an die Schulung bei einer der 25 zuständigen Stellen (Kammern oder LANUV) einen Antrag auf Anerkennung der Sachkunde stellen. Dabei sollte die Antragstellung vom Sachkundigen möglichst zeitnah nach Abschluss des Sachkundelehrgangs erfolgen, da erst mit dem Zeitpunkt der Anerkennung als Sachkundiger und der damit verbundenen Eintragung in die Landesliste dieser selbstständig Prüfungen zur Zustands- und Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen durchführen darf.

### WER IST DIE ZUSTÄNDIGE STELLE?

Gemäß § 12 Absatz 1 erfolgt die Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde für ihre Mitglieder und deren Angestellte durch eine der 24 Kammern in NRW, im Übrigen durch die zuständige

Behörde (zukünftig LANUV). Meist verfügt der Sachkundige nicht selbst über eine eigene Kammerzugehörigkeit, sondern er ist in aller Regel als Angestellter über seine Firmenzugehörigkeit Mitglied bei einer der 24 Kammern. Daher ist für den Sachkundigen diejenige Kammer die zuständige Stelle, bei der der Arbeitgeber Kammermitglied ist. Dort muss vom Sachkundigen der Antrag auf Anerkennung der Sachkunde gestellt werden. Der Sachkundige ist nach der Anerkennung gehalten, alle persönlichen Änderungen und ggf. Korrekturen dieser Stelle unverzüglich mitzuteilen. Solange die Kammer über die Firmenzugehörigkeit des Sachkundigen für diesen zuständig ist, muss der Sachkundige zur Aufrechterhaltung seiner Sachkunde die gesetzlich geforderten Fortbildungsnachweise gemäß § 13 Absatz 4 unverzüglich dort einreichen. Die Kammerzugehörigkeit endet in aller Regel für den Sachkundigen mit Wechsel der Firmenzugehörigkeit.

Das LANUV ist für die Anerkennung und Aberkennung von Sachkundigen zuständig, die entweder nicht selbst Mitglied einer Kammer sind und auch über ihre Firmenzugehörigkeit keiner Kammer in NRW angehören, und für alle Sachkundigen aus anderen Bundesländern sowie den europäischen Mitgliedsstaaten.

### WIE ERFOLGT DIE ANERKENNUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE STELLE?

Die zuständige Stelle prüft nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, ob alle Voraussetzungen gemäß § 13 SüwVO Abw Absatz 1 und Absatz 2 vom Sachkundigen erfüllt werden und entscheidet dann innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag. Nach Anerkennung des Sachkundigen durch die zuständige Stelle wird er von dieser in die Sachkundigenliste eingetragen. Dabei führen die 25 zuständigen Stellen eigenver-



verantwortlich Listen, die zu einer Gesamtliste („LANUV-Liste“) zusammengeführt und im Internet unter <http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/> der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Erst mit Anerkennung der Sachkunde durch die jeweilige zuständige Stelle verbunden mit der Eintragung in die Liste besitzt der Sachkundige formal die gesetzlichen Voraussetzungen, eigenständig Prüfungen zur Zustands- und Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen durchzuführen. Kommunen dürfen gemäß SÜwVO Abw nur Prüfbescheinigungen von Sachkundigen akzeptieren, die zum Zeitpunkt der Prüfung über eine Anerkennung verfügten und somit auch in der Landesliste eingetragen waren.

#### FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG

Gemäß § 13 Absatz 4 SÜwVO Abw müssen Sachkundige mindestens alle drei Jahre an einer geeigneten, mindestens zweitägigen Fortbildungsveranstaltung bei einer vom LANUV gelisteten Schulungsinstitution teilnehmen, um die Sachkunde aufrechtzuerhalten und in der Liste weiter fortgeführt zu werden. Der Nachweis über die durchgeführte Fortbildung muss vom Sachkundigen unverzüglich der zuständigen Stelle vorgelegt werden.

#### ABERKENNUNG DER SACHKUNDE

Mit Einführung der SÜwVO Abw am 9. November 2013 gibt es nunmehr zwei konkrete Tatbestände, die zu einer Aberkennung der Sachkunde führen. Dies ist gegeben, wenn der Sachkundige die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht (mehr) besitzt oder wenn die Anforderungen an den Sachkundigen nach § 13 SÜwVO Abw nicht mehr vorliegen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn vom Sachkundigen die Fortbildungsverpflichtung nach § 13 Absatz 4 nicht erfüllt wird. Gemäß § 12 Absatz 4 erfolgt bei Aberkennung der Sachkunde die Streichung des Sachkundigen aus der Liste.

#### KONSEQUENZEN FÜR DEN SACHKUNDIGEN BEI ABERKENNUNG

Um als Sachkundiger erneut anerkannt und damit verbunden die Eintragung in die Landesliste zu erwirken, muss zunächst vom Sachkundigen ein neuer Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Sachkundelehrgangs (Prüfung in Theorie und Praxis) bei einer vom LANUV gelisteten Schulungsinstitution erbracht werden. Im Anschluss muss ein Neuantrag auf Anerkennung der Sachkunde bei der zuständigen Stelle gestellt werden, bei dem dann die gesamten Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 SÜwVO Abw neu geprüft werden. Dies umfasst auch die Anforderung an eine einschlägige berufliche Qualifikation. Der Bestandsschutz gemäß § 12 Absatz 5 SÜwVO Abw entfällt somit für diese Personen.

#### ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Neu hinzugekommen ist der § 14 Ordnungswidrigkeiten in der SÜwVO Abw. Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 14 Absatz 2 derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 zu verfügen. Zuständig für dieses Ordnungswidrigkeitsverfahren soll gemäß Zuständigkeitsverordnung zukünftig das LANUV sein, eine abschließende Entscheidung hierzu steht aber derzeit noch aus.

#### HINWEIS FÜR KOMMUNEN

Kommunen, die gemäß Satzung Prüfbescheinigungen von Grundstückseigentümern einfordern, wird empfohlen, in der Landesliste zu überprüfen, ob der verantwortliche Sachkundige für die Zustands- und Funktionsprüfung auch zum Zeitpunkt der durchgeführten Prüfung über eine Anerkennung als Sachkun-





diger verfügt hat. Da die Landesliste täglichen Aktualisierungsprozessen unterliegt, wird immer nur der tagesaktuelle Stand aller anerkannten, gelisteten Sachkundigen wiedergegeben. Dies ist besonders dem Verbraucherschutz geschuldet, damit der Grundstückseigentümer keinen Sachkundigen beauftragen kann, der nicht über eine Anerkennung durch die zuständige Stelle verfügt.

Da die Liste derzeit keine Sicht auf Vergangenheitszustände ermöglicht, kommt der Eintragung des Sachkundigen in der Musterbescheinigung des Landes (Anlage 2 zur SÜwVO Abw) im Feld „Zuständige Stelle“ eine besondere Bedeutung zu. Sollte diese Eintragung in der Bescheinigung fehlen oder eine Rückfrage seitens der Kommune bei der zuständigen Stelle (Kammer) nicht zum Erfolg führen, kann das LANUV hier Hilfestellung geben, da nur derzeit dem LANUV als zuständige Behörde für die Gesamtliste eine Gesamtsicht auf alle jemals gelisteten anerkannten Sachkundigen möglich ist.

Kommunen sollten bei ihrer Beratungspflicht gemäß § 53 Absatz 1e LWG die Grundstückseigentümer darüber informieren, dass die Landesliste täglichen Aktualisierungsprozessen unterliegt, d. h., Sachkundige können jeden Tag z. B. aufgrund fehlendem Fortbildungsnachweis aberkannt und von der Liste gestrichen werden. Dies ist besonders zu beachten, wenn Kommunen Grundstückseigentümern einen Auszug aus der Gesamtliste zur Verfügung stellen. Dieser Auszug spiegelt immer nur den Stand der anerkannten Sachkundigen an diesem Tag wider.

#### **ÜBERGANGSREGELUNG „FORTBILDUNG“ FÜR SACHKUNDIGE, ERLASS DES MKULNV**

Aufgrund der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG), mit dessen Inkrafttreten am 16. März 2013 und der damit verbundenen

Streichung des ehemaligen § 61a LWG sowie der Einführung der neuen SÜwVO Abw am 9. November 2013 hat das MKULNV mit Erlass vom 15. Januar 2014 in Abstimmung mit den Kammervertretern allen Sachkundigen, die in diesem Zeitraum zur Fortbildung verpflichtet waren, eine Kulanzfrist für die Durchführung der erforderlichen Fortbildung bis zum 30. Juni 2014 eingeräumt. Derzeit werden alle von der Übergangsregelung betroffenen Sachkundigen durch die jeweilige zuständige Stelle informiert. Sollten die betroffenen Sachkundigen bis zu der genannten Frist nicht der Fortbildungsverpflichtung nachkommen, wird ihnen im Anschluss daran die Sachkunde gemäß § 12 Absatz 3 SÜwVO Abw aberkannt und damit verbunden erfolgt die Streichung aus der Landesliste, d. h., diese Sachkundigen werden unter <http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/> für die Öffentlichkeit und somit auch für die Kommunen nicht mehr angezeigt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen dann auch keine Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen mehr durchgeführt werden.

#### **EINFRIEREN DER LANDESLISTE ZUM 16. MÄRZ 2013**

Mit Novellierung des LWG und dessen Inkrafttreten zum 16. März 2013, verbunden mit der Streichung des ehemaligen § 61a LWG, waren die gesetzlichen Anforderungen an die Sachkunde nicht mehr gegeben. Als Konsequenz daraus wurde in Abstimmung mit MKULNV und den Kammern entschieden, die Landesliste mit Stand 16. März 2013 „einzufrieren“. Dies hat bis heute zur Folge, dass seit dem 16. März 2013 kein Sachkundiger mehr in der Landesliste gestrichen wurde.

Nach Ende der Übergangsregelung mit Stichtag 30. Juni 2014 wird die Landesliste zum 1. Juli 2014 bereinigt bzw. aktualisiert, sodass dann wie vor dem „Einfrieren“ nur noch Sachkundige unter <http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/> der Öffentlichkeit angezeigt werden, die über eine Anerkennung als Sachkundiger verfügen. Es ist zu beachten, dass ab dem 1. Juli 2014 die Landesliste wieder dynamischen Prozessen unterliegt, d. h., an jedem einzelnen Tag können Sachkundige von einer Aberkennung der Sachkunde betroffen sein. Daher sollten sowohl Grundstückseigentümer vor Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung wie auch alle anderen Nutzer (Kommunen, Ingenieurbüros etc.) sich über den aktuellen Stand der Sachkundigen in der Landesliste informieren.

Autorin

Dipl.-Ing. Martina Brehm

LANUV NRW, FB 53 – Hochwasserschutz, Stadtentwässerung, Klima und Wasserwirtschaft, Recklinghausen

# WASSERSTANDSMESSUNGEN NACH § 3 SÜWVO ABW – Überwachung der Einleitungen von Abwasser aus Entlastungsbauwerken

## EINFÜHRUNG

Nach § 3 der neuen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser sind grundsätzlich alle Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle sowie bedeutende Regenklärbecken mit kontinuierlich aufzeichnenden Wasserstandsmessgeräten auszustatten. Gegenüber der alten Regelung ist dies sowohl eine Klarstellung als auch eine Verschärfung. Ziel ist es, durch Auswertungen der Messungen Überlaufmengen, -dauern und -häufigkeiten bzw. die weitergeleiteten Abwassermengen zu ermitteln.

## FOLGEN FÜR DEN BETREIBER

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Abwasserbetriebs zu prüfen, ob und wie die geforderten Messungen durchgeführt werden können. Dies gilt unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Regelung und unabhängig von einer – ggf. auch noch lange laufenden – wasserrechtlichen Erlaubnis. Sollte der Abwasserbetrieb nicht reagieren und seine Sonderbauwerke nicht ausstatten, werden die Anlagen nicht mehr nach den Regeln der Technik betrieben und im schlimmsten Fall kann die Befreiung von der Abwasserabgabe entfallen. Daher sollte für den Fall, dass eine Ausstattung einer Anlage mit einer kontinuierlichen Messeinrichtung unmöglich oder nicht sinnvoll erscheint, eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde angestrebt werden.

Für Regenklärbecken sollte daher auch zunächst davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich alle Becken als bedeutend bewertet werden könnten. Besonders dürfte dies aber für Regenklärbecken in Industrie- und Gewerbegebieten, innerhalb von Wasserschutzgebieten, und für Becken, an die weitergehende Anforderungen gestellt wurden, gelten.

## PLANUNG UND STANDORTBESTIMMUNG

Die Ausstattung der Sonderbauwerke mit Wasserstandsmessgeräten erfordert eine detaillierte Planung, sowohl was Art der Messung (z. B. Tauchsonden, Ultraschallsonden, Luftfeinperlung) als

auch die genaue örtliche Anordnung der Messgeräte unter Beachtung der Herstellervorgaben angeht.

Grundsätzlich muss die Planung für jedes Entlastungsbauwerk individuell durchgeführt werden. Dies hängt mit der sehr uneinheitlichen Konstruktion der Entlastungsbauwerke und den unterschiedlichen Möglichkeiten zu Ausgestaltungen der Wehrschwelle und Einleitungen zusammen. Darüber hinaus ist das Abflussverhalten und die Abflusssituation im Einzelfall zu untersuchen und zu bestimmen.

Häufig werden Entlastungsbauwerke im Außenbereich angetroffen mit nur eingeschränkten Infrastrukturen für kontinuierliche Wasserstandsmessungen (Strom, Telekommunikation, Energieversorgung). Hier ist dann zu klären, wie die Versorgung der Messgeräte und die Auslesung der Daten mittelfristig am wirtschaftlichsten durchgeführt werden können.

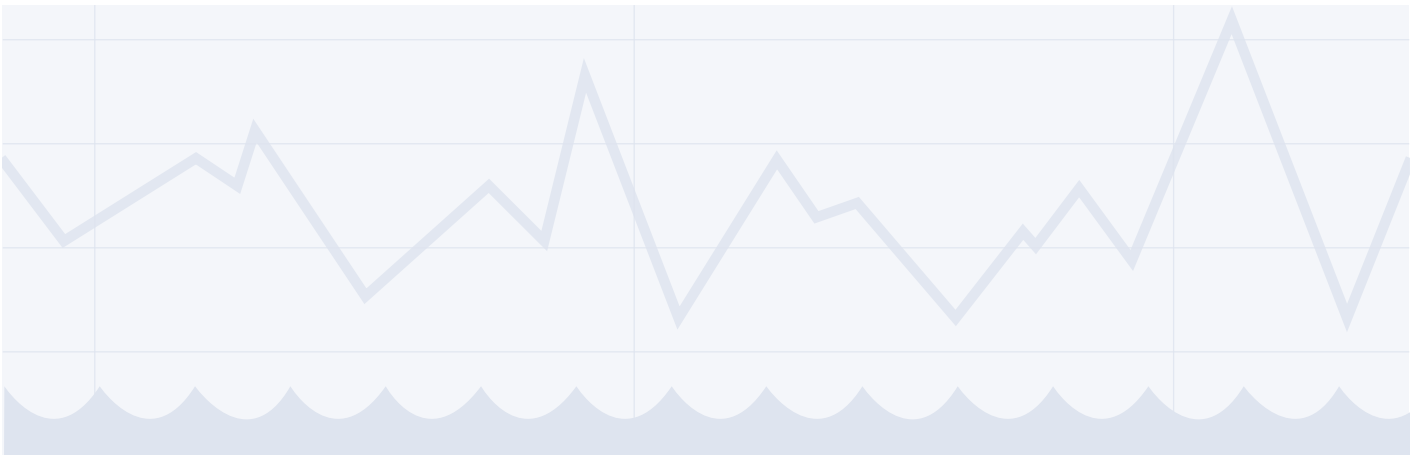
Um die Kosten bei Infrastrukturproblemen in Grenzen zu halten, können bspw. Lösungen mit dezentralen Installationen (Schaltschrank für die elektrotechnischen Ausrüstungen, Fotovoltaikanlage mit Steuer- und Messeinrichtungen, Datentransfer, Batterien) geplant und umgesetzt werden.

## BETRIEBLICHER UNTERHALT

Ein wichtiger Aspekt bei der Auswahl der Messgeräte bzw. der Messmethode ist die Berücksichtigung des gerätespezifischen Unterhaltungsaufwands, der je nach Systemwahl (Luftfeinperlung, Ultraschall oder Druck) unterschiedlich hoch ist. So erfordert zum Beispiel die Luftfeinperlung eine deutlich häufigere Kontrolle als hydrostatische Messungen oder Ultraschallmessungen.

## MESSDATENVERARBEITUNG

Schließlich ist bei der Auswahl der Messgeräte zu berücksichtigen, wie die Daten im Gemeindegebiet derzeit und zukünftig weiterverarbeitet werden sollen. Die neu ausgestatteten Sonderbauwerke sollten zu den bereits vorhandenen Anlagen kompatibel



sein, sodass die diese im selben System übernommen und nach einheitlichen Standards verarbeitet werden können. Betriebe ohne zentrale Datenerfassungssysteme oder Steuerungen des Kanalnetzes sind hier zunächst auf dezentrale Lösungen zur Auslesung der Daten angewiesen. Mittelfristig sollte aber überlegt werden, ob ein Kanalbewirtschaftungssystem mit zentraler Datenerfassung und -auswertung aufgebaut werden kann. Die neu ausgestatteten Sonderbauwerke sollten in diesem Fall eine Grundlage für die zukünftige Datenverarbeitung schaffen. Einige Hersteller von Messgeräten bieten mittlerweile auch an, die gewonnenen Daten zunächst an einen Firmenserver zu übertragen, um dort die Auswertung und Berechnung der Entlastungsmengen durchzuführen und diese dem Kunden über eine Internetverbindung zeitnah zur Verfügung zu stellen. Zu prüfen ist in einem solchen Fall allerdings, ob man sich auf lange Zeit an diesen Hersteller binden muss bzw. möchte.

#### AUFSTELLUNG EINES GESAMTKONZEPTS

Ausgehend von der Forderung, alle Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle sowie die bedeutenden Regenklärbecken mit kontinuierlich aufzeichnenden Wasserstandsmessgeräten auszustatten, sollte zunächst einmal eine Bestandsanalyse für die vorhandenen Sonderbauwerke durchgeführt werden (soweit noch nicht vorhanden). Für noch nicht ausgestattete Sonderbauwerke ist dann detailliert zu überprüfen, ob, wie und mit welchen Kosten die Wasserstandsmessgeräte nachgerüstet werden können. Für Regenklärbecken ist zudem ein begründeter Vorschlag zu erarbeiten, ob diese Becken im Einzelfall von dem Abwasserbetrieb als nicht bedeutend angesehen werden.

Bei der Klärung, welches Messgerät jeweils das am besten geeignetste ist, ist neben den individuellen baulichen Besonderheiten auch die umgebene Infrastruktur, der betriebliche Unterhalt sowie die geplante Weiterverarbeitung der Daten in Verbindung mit der Kompatibilität zu vorhandenen Messeinrichtungen zu beachten.

Das Gesamtkonzept kann dann mit den Wasserbehörden abgestimmt werden, damit sichergestellt werden kann, dass eine Befreiung von der Abwasserabgabe bestehen bleibt.

#### VORGEHENSWEISEN ZUR INSTALLATION (PLANUNG, AUSSCHREIBUNG, DURCHFÜHRUNG)

Nach der Planung der Ausstattung eines oder mehrerer Entlastungsbauwerke mit Wasserstandsmesseinrichtungen und der Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde können die Leistungen ausgeschrieben werden. In die Leistungsbeschreibung sollten in jedem Fall die Punkte:

- » Dokumentation der Bauteile
- » Inbetriebnahme
- » Einweisung und Schulung des Betriebspersonals
- » Hinweise auf Prüfungsmöglichkeiten
- » Wartungshinweise aufgenommen werden.

#### ANPASSUNG DER DIENST- UND BETRIEBSANWEISUNG

Nach erfolgreicher Umrüstung der Anlagen sind die gemäß § 2 der SüwVO Abw erforderlichen Anweisungen für die Selbstüberwachung (Betriebsanleitungen) anzupassen. Das Betriebspersonal sowie die zuständigen Mitarbeiter für die Datenauswertung sind einzuweisen sowie kontinuierlich zu schulen. Im Betrieb sollten dann regelmäßig Plausibilitätskontrollen der gewonnenen Daten durchgeführt werden.

**Die KommunalAgenturNRW GmbH steht Ihnen bei der Aufstellung und Umsetzung des Gesamtkonzepts und der Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden gerne zur Verfügung.**

#### Autor

Dipl.-Ing. Hilmar Klemm  
KommunalAgenturNRW, Düsseldorf



## DOKUMENTATIONSZENTRALE mit integriertem GIS – Ko-GROUND

### ...zur Dokumentation der Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen und für die Fortschreibung befestigter Flächen der getrennten Gebühr.

Nach den Vorgaben der SÜwVO Abw müssen die Kommunen die Grundstückseigentümer über die Durchführung zur Prüfung der privaten Abwasseranlagen informieren und beraten. Die Verwaltung der hohen Anzahl an Grundstücksanlagen führt zu der Frage, wie die Auskünfte verschiedener Mitarbeiter an die Grundstückseigentümer dokumentiert und wie Schriftstücke und andere Dokumente abgelegt werden sollen.

Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:

- » manuelle Ablage in Ordnern
- » Excellisten oder einfache Datenbanken
- » Erweiterung vorhandener Kanaldatenbanken und anderer visueller Programme
- » eigenständige, auf die speziellen kommunalen Belange abgestimmte Lösungen

Die manuelle Ablage und einfache Excellisten stoßen wegen der Anzahl der zu prüfenden Objekte schnell an ihre Grenzen. Daneben lassen sich Auswertungen

damit nicht oder nur mit hohem Aufwand realisieren. Häufig wird auch, je nach Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, sehr unterschiedlich dokumentiert, was dann bei der Zusammenführung von Ergebnissen (z. B. für Auswertungen) zu Problemen führen kann.

Kanaldatenbanken und viele andere Programme sind auf die Belange der öffentlichen Kanalisation ausgerichtet. Sie eignen sich damit nur bedingt für eine Erfassung der Prüfbescheinigungen der privaten Abwasseranlagen.

Eigenständige Programme bieten den Vorteil, dass die speziellen Belange der Information und Beratung von Grundstückseigentümern gezielt abgebildet werden können. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass diese Programme keine Insellösungen darstellen, sondern über Standardschnittstellen zu anderen Programmen verfügen.

**Die KommunalAgenturNRW GmbH bietet nun für dieses Themenfeld ein eigenes Programm an. Ko-GROUND bietet Möglichkeiten der Dokumentation von Beratungen, der Nachverfolgung von Prüfungen und der Ablage von Dokumenten. Hiermit wird es möglich, jederzeit nachzuerfolgen, wann welcher Grundstückseigentümer kontaktiert wurde und welche Absprachen zu einem Grundstück stattgefunden haben.**

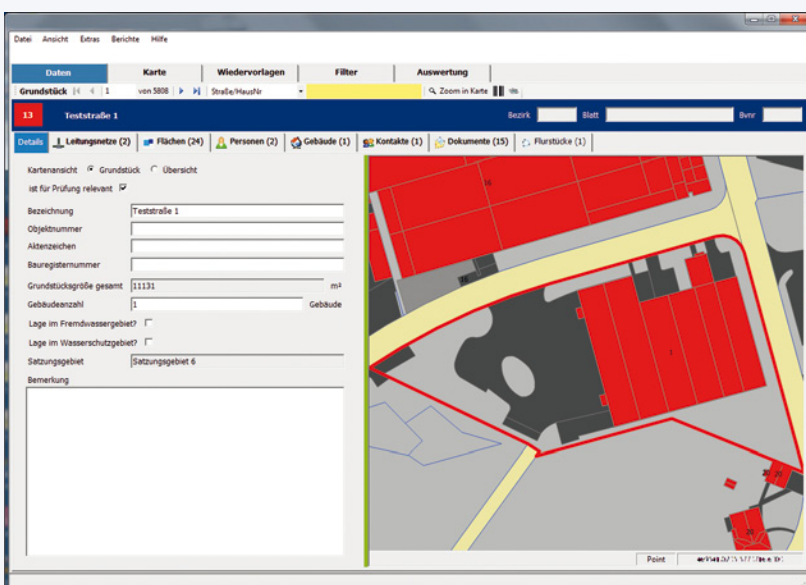


Abb. 1: Detailansicht eines ausgewählten Grundstücks mit Darstellung in der Karte

Ko-GROUND besteht aus einer Datenbank, die mit einem geografischen Informationssystem (GIS) als Auskunft- und Visualisierungstool verbunden ist. Die Bedieneroberfläche ist in Karteireitern angelegt. Alle relevanten Daten und Informationen sind für den Nutzer damit jederzeit ersichtlich. Ausgangspunkt ist das Grundstück, welches über die Straße/Hausnummer, ein Aktenzeichen oder den Grundstückseigentümer über die Suche aufgefunden werden kann. So können alle wesentlichen Informationen schon während eines Telefongesprächs auf dem Bildschirm dargestellt werden.

Ko-GROUND übernimmt die Daten aus ALKIS und bindet darüber hinaus auch andere Datenquellen (z.B. Steuerdaten) ein. Damit sind bereits zu jedem Grundstück die Grunddaten zu den Flurstücken und Gebäuden wie Straße/Hausnummer und Größen sowie die Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer vorhanden. Eigene Daten können ergänzt oder geändert werden. Bei den Personen können so beispielsweise zusätzlich Mieter, Hausmeister u.s.w. aufgenommen werden. Da die Personen bestimmten Klassen zugeordnet werden kann, ob eine Person einen Serienbrief erhalten soll oder nicht, ist sichergestellt, dass durch die Erstellung von Serienbriefen nur die relevanten Personen (in der Regel der Grundstückseigentümer) postalisch angeschrieben werden.

Zu jedem Grundstück können Aktenvermerke zu Telefongesprächen, Ortsbegehungen und sonstigen Auskünften angelegt werden. Durch die Datenbank haben dann alle Mitarbeiter Zugang zu diesen Daten und können sehen, welche Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern getroffen wurden. Über eine Wiedervorlagenfunktion lassen sich Termine zur Nachverfolgung setzen, sodass keine Frist verloren geht. Natürlich können die Termine auch in MS Outlook übernommen werden.

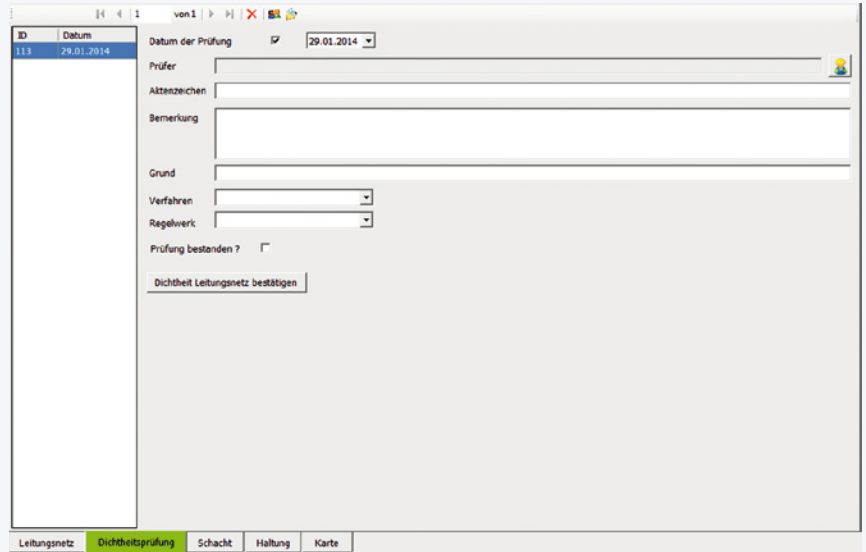


Abb 2: Zustands- und Funktionsprüfung eines Leitungsnetzes

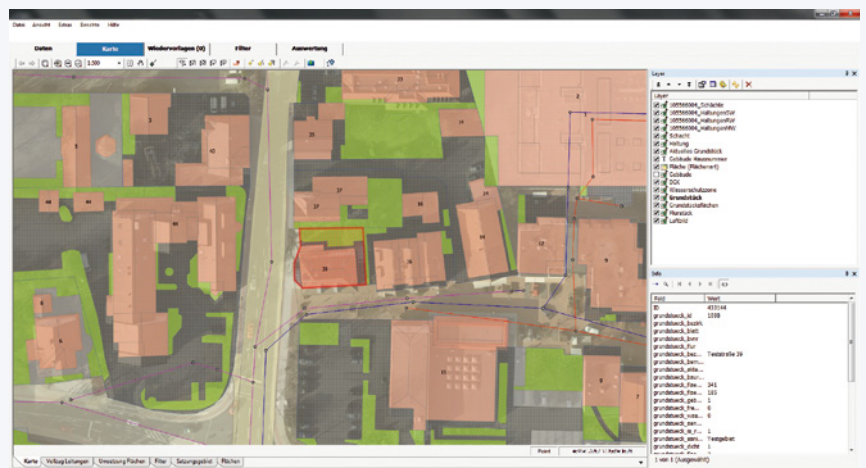


Abb 3: Kartenansicht mit Luftbild und öffentlichem Kanalnetz

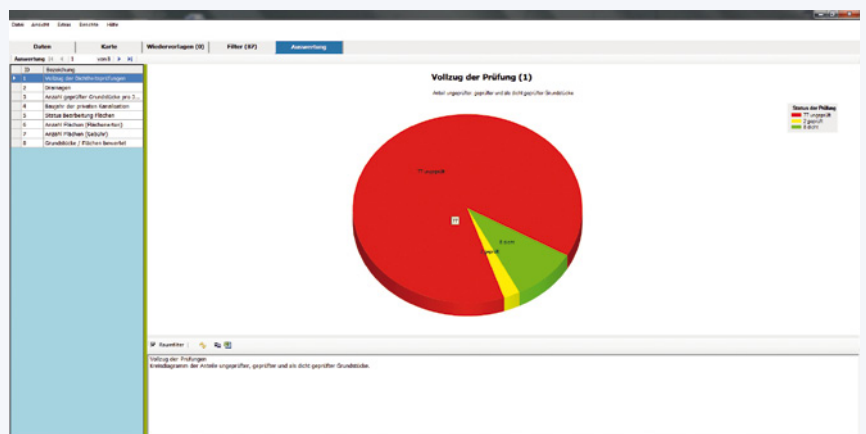


Abb 4: Auswertung des Vollzugs der Zustands- und Funktionsprüfung

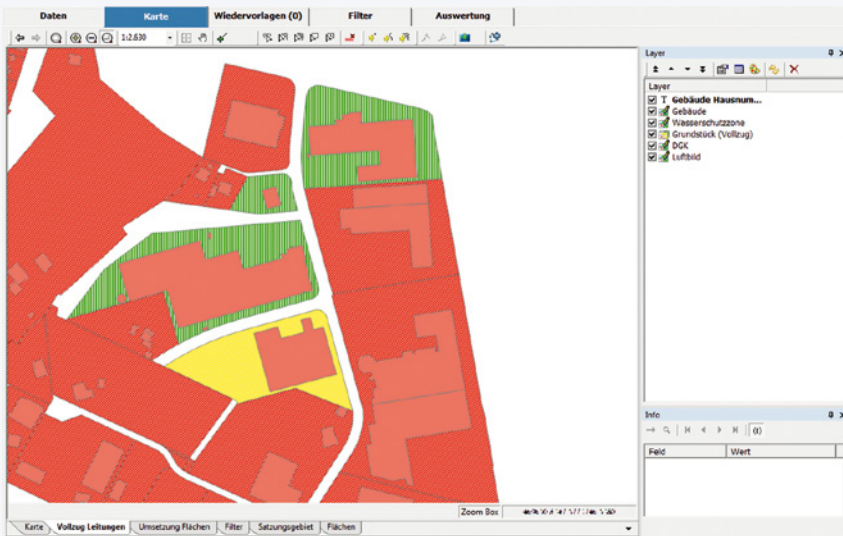


Abb 5: Darstellung des Vollzugs der Zustands- und Funktionsprüfung in der Karte

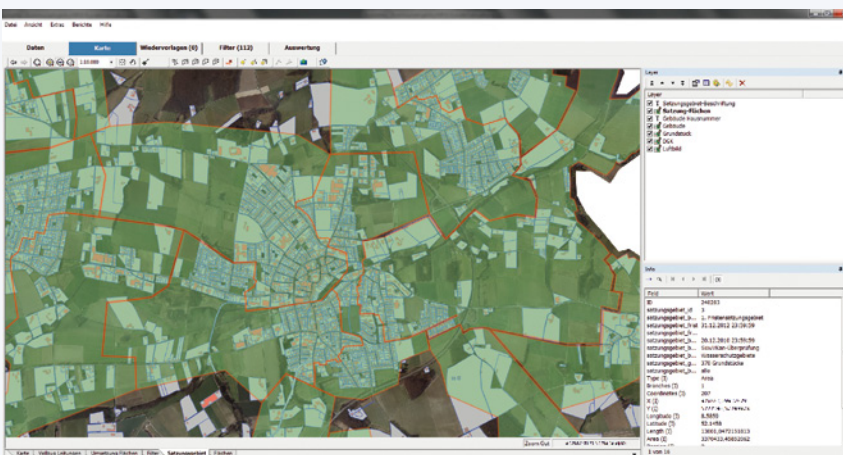


Abb 6: Einzeichnung und Darstellung der Satzungsgebiete in der Karte

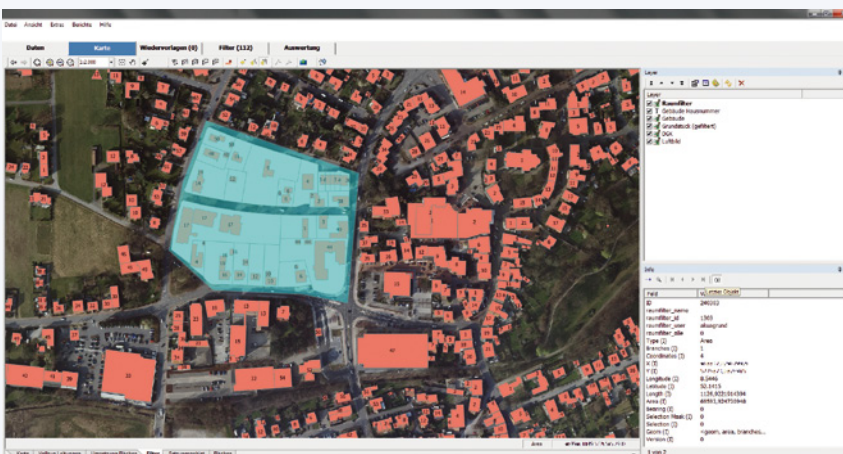


Abb 7: Filterung von Grundstücken in der Karte über einen Raumfilter

Ebenso leicht lassen sich mit Ko-GROUND Dokumente zu dem Grundstück ablegen. Serienbriefe können direkt aus der Software erstellt werden. Andere ein- oder abgehende Schreiben, Pläne oder Dokumente, z. B. die Prüfbescheinigungen, lassen sich komfortabel verwalten und können jederzeit wieder aufgerufen und unter anderem Namen abgespeichert werden.

Ein zentrales Aufgabenfeld im Umgang mit der SüwVO Abw bildet die Dokumentation der durchgeführten Prüfungen. Hierfür bietet Ko-GROUND zwei Möglichkeiten. Zum einen können die Ergebnisse der Prüfbescheinigungen festgehalten und die Dokumente in der Datenbank abgelegt werden. Im Kartenfenster kann dann im Ampelprinzip verfolgt werden, zu welchem Grundstück bereits Prüfbescheinigungen eingegangen sind, welche Anlagen dicht sind und wo noch keine Informationen vorliegen. Zum anderen können aber auch die Leitungsverläufe und die Lage der Schächte in der Grafik angelegt werden und stehen dann im geografischen Informationssystem zur Verfügung. Ein Austausch mit anderen Programmen ist über Standardschnittstellen gewährleistet. Die privaten Leitungsverläufe können dann z. B. auch in der hauseigenen Kanaldatenbank angezeigt werden.

Mit der integrierten grafischen Oberfläche können Satzungsgebiete mit geänderten Fristen zur Durchführung von Prüfungen angelegt werden. Die neu gesetzten Fristen lassen sich dann auf alle Grundstücke in dem ausgewählten Gebiet in die Datenbank übertragen und alle betroffenen Eigentümer können gezielt über die Serienbrieffunktion über die neue Frist informiert werden. Ebenso lassen sich Auswertungen, z. B. zum Vollzug der Prüfungen, auf bestimmte räumlich angelegte Gebiete beschränken.

Autor

Dipl.-Ing. Frank Thies

KommunalAgenturNRW, Düsseldorf



## PAPIERLOSE BERICHTSDOKUMENTATION – Praxiserprobte Weiterentwicklung des Moduls zur Dokumentierung der Tätigkeiten der Sonderbauwerke und des Kanalnetzes gemäß der SÜwVO Abw in Ko-BASE

Das Modul in Ko-BASE, unserer Software für alle Prozesse und Arbeitsschritte in der Abwasserbeseitigung, wurde in Zusammenarbeit mit den technischen Betrieben Solingen und Stadtwerken Wesel überarbeitet.

Die gesetzlichen Forderungen der Überwachung des kommunalen Kanalnetzes sowie der Sonderbauwerke können mit der Anwendung erfüllt werden und der Dokumentationspflicht nachgekommen werden.

Die Stadtwerke Wesel (SSW) setzen seit 2004 erfolgreich das Modul ein. Neben der konventionellen Dokumentation, bei der Papierberichte als Arbeitsauftrag dem Überwachungspersonal übergeben werden, wurde in Zusammenarbeit von SSW und der KommunalAgenturNRW ein mobiles Modul für die papierlose, digitale Berichtsdokumentation entwickelt.

Die erste Programmversion ist seit 2007 Bestandteil unserer Software für Abwasserbetriebe und wird auch von anderen Betrieben eingesetzt.

Der praktische Einsatz der Software und die Anforderungen der Stadtwerke Wesel an eine vollständige papierlose Berichtsdokumentation führten zur Weiterentwicklung des mobilen Dokumentationswerkzeugs.

Für den Praxiseinsatz in den technischen Betrieben Solingen wurden weitere Anwenderanforderungen an das mobile Modul umgesetzt. Für den Einsatz „Vor Ort“ ist es sinnvoll, anlagen-spezifische Dokumente für das Betriebspersonal verfügbar zu machen. Die in der Basisversion verwalteten Dokumente werden exportiert und stehen im mobilen Modul zur Verfügung. Weiterhin ist es sinnvoll, dass spezifische Funktionen (z. B. Definition neuer Tätigkeiten) innerhalb der mobilen Version durch eine individuelle Rechteverwaltung geschützt werden können.

Die mobile Version ist ein kontinuierlich weiterentwickeltes, intuitiv zu bedienendes und unkompliziertes Arbeitswerkzeug.

Das mobile Modul bietet nunmehr u. a. folgende Funktionen an:

- » Alle Dokumente „Vor Ort“ verfügbar
- » Administration einzelner Rechte innerhalb des Moduls
- » Eine verbesserte Übersicht bei offenen, durchgeführten Prüfungen durch eine Verzeichnisstruktur mit farbigen Icons
- » Die Berücksichtigung von nicht dokumentierten Prüfungen aus dem Vorberichtszeitraum
- » Die Dokumentation von Maßnahmen, die sich aus Prüfungen mit Handlungsbedarf ergeben
- » Die Vereinfachung des Datenaustauschs zwischen der Basisinstallation und dem mobilen Dokumentationswerkzeug für Überwachungs- und Wartungstätigkeiten

Autor

Dipl.-Ing. Frank Thies  
KommunalAgenturNRW, Düsseldorf

**Weitere Informationen zu den Neuerungen und der  
Anwendung geben Ihnen unsere Mitarbeiter**

Dipl.-Ing. Frank Thies  
Tel. 0211/430 77 16, [thies@kommunalagenturnrw.de](mailto:thies@kommunalagenturnrw.de)

Dipl.-Ing. Oliver Bröhl  
Tel. 0211/430 77 13, [broehl@kommunalagenturnrw.de](mailto:broehl@kommunalagenturnrw.de)



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## FRAGEN- UND ANTWORTENKATALOG zur SÜwVO Abwasser NRW 2013

Fragen, die von Städten und Gemeinden aus ihrer Sicht gestellt worden sind.

Die Antworten sind mit dem Ministerium für Klima- und Umweltschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 9.4.2014 textlich endgültig abgestimmt worden.

### FRAGEN ZU SÜWVO ABW TEIL 1 (§§ 1 BIS 6 UND ANLAGE 1)

**Wie ist bei § 3 der Verordnung der Ausdruck „bedeutende Regenklärbecken“ zu verstehen?**

#### **Regenklärbecken (RKB) im Bestand:**

Im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nimmt die Kommune eine Einstufung (bedeutend/unbedeutend) ihrer vorhandenen RKB vor. Sieht die zuständige Wasserbehörde die Einstufung anders, so muss sie dieses im Einzelfall bezogen auf die konkrete Einleitungsstelle nachvollziehbar darstellen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.8.2013 – Az. 9 A 983/11 – Nichtbefreiung von der Abwasserabgabe rechtswidrig, wenn das Land als Straßenbaulastträger nicht tätig wird; VG Köln, Urteil vom 5.7.2011 – Az. 14 K 221/09 – keine pauschale Anordnung der Regenwasservorbehandlung auf der Grundlage des unschlüssigen DWA M 153 – StGB NRW Mitt. 2012 Nr. 272 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Dieses bedeutet, dass nicht zwangsläufig alle vorhandenen RKB nachzurüsten sind. Vielmehr sollte eine Kommune in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde prüfen, ob es sich um ein bedeutendes oder unbedeutendes RKB handelt.

#### **RKB – Neubau:**

Neu errichtete RKB gelten zukünftig alle als bedeutend.

Bei allen Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sieht § 3 SÜwVO Abw NRW 2013 nunmehr grundsätzlich den Einbau von Wasserstandsmessgeräten vor. Ausnahmen sind durch die Kommune nachzuweisen und zu dokumentieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass Regenrückhaltebecken (RRB – § 4 Abs. 1 Nr. 10 SÜwVO Abw NRW 2013) und Regenüberläufe (RÜ – § 4 Abs. 1 Nr. 4 SÜwVO Abw NRW 2013) von § 3 SÜwVO Abw NRW nicht erfasst werden, weil diese im Verordnungstext des § 3 Abs. 1 SÜwVO NRW 2013 nicht genannt werden.



In § 3 SÜwVO Abw ist neu festgelegt, dass grundsätzlich alle Regenüberlaufbecken (RÜB) und Stauraumkanäle (SK) eines Kanalnetzes über dauerhaft aufzeichnende Füllstandsmessungen verfügen müssen.

Nun gibt es bei uns im Netz nicht nur RÜB und SK, sondern auch Regenüberläufe (RÜ). Diese sind der alten SÜwV Kan und auch der neuen SÜwVO Abw in § 4 (1) Pkt. 4 bekannt. Konsequenterweise dürften dann auch die RÜ ebenfalls mit unter die Regelung fallen, stehen jedoch so nicht in der VO. Bezieht sich die Forderung der Füllstandsüberwachung/-auswertung auch auf Regenüberläufe (RÜ) – obwohl diese nicht explizit in der VO benannt sind – oder rein auf die genannten RÜB und SK?

Hier könnte die Frage auch weiter verfeinert werden in die Richtung, ob eine Nachrüstung bei RÜ mit Drosselung (z. B. Zulauf DN 500, Ablauf DN 300) notwendig ist, bei RÜ ohne Drosselung (z. B. Zu- und Ablauf DN 500) als eine Art reinem Notüberlauf aus dem Netz unterbleiben kann.

Es gilt der Verordnungstext, d. h., Regenüberläufe (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SÜwVO Abw NRW 2013) sind in § 3 SÜwVO Abw NRW nicht genannt und deshalb nicht erfasst. Bei Regenüberläufen sind Füllstandsmessungen messtechnisch nicht möglich und werden deshalb auch nicht gefordert.

Teil 1 der VO gilt auch für die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen (Niederschlagswasser und Schmutzwasser), die größer als drei Hektar sind. Diese Leitungen sind danach gemäß Anlage 1 wie öffentliche Abwasseranlagen alle 15 Jahre durch Kamerabefahrung zu prüfen. Wäre die befestigte gewerbliche Fläche kleiner als drei Hektar, müsste die Prüfung bei der Einleitung von Abwasser aus einem Anhang der AbwVO nach DIN 1986-30 mit dem Verfahren DR1 (vor der Behandlungsanlage) oder DR2 (nach der Behandlungsanlage)

Gewerbliche Grundstücke größer drei Hektar: Es gelten die Vorgaben in den §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW 2013, die bereits nach der SÜwV Kan 1995 galten. Die SÜwV Kan 1995 ist am 9.11.2013 außer Kraft getreten und durch die neue SÜwVO Abw NRW abgelöst worden (§ 15 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013).

als Wasser- oder Luftdruckprüfung erfolgen.

Hier fehlt eine Regelung, die es ermöglicht, die Leitungen für industrielles oder gewerbliches Abwasser auf diesen großen Grundstücken nicht nur mit dem Verfahren KA, sondern auch einer Zustandsprüfung mit Wasser- oder Luftdruckprüfung unter Anwendung der DIN 1986-30 zu unterziehen.

Grundsätzlich müssen Normen/ Anforderungen in den Erlaubnisbescheiden konkretisiert werden. Was passiert jetzt mit Bescheiden, die nur auf die SÜwV Kan verweisen? Wird es jetzt Bescheide/Genehmigungen geben, wonach die bislang „unwesentlichen“ Becken nachträglich mit Wasserstandsmessgeräten auszurüsten sind? Mit Fristen, oder muss man quasi Kraft Gesetz proaktiv einschreiten?

Müssen RRB mit Messtechnik ausgerüstet werden bzw. wenn Messtechnik vorhanden ist, kann sie zurückgebaut werden?

Weiterhin wird man von der Niederschlagswasserabgabe nur befreit, wenn man die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ erfüllt. Im Runderlass „Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen“ gibt es nur einen Verweis auf die SÜw Kan (in der jeweils geltenden Fassung,). Entsprechend im Trennerlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“. Werden diese noch angepasst oder gilt der Verweis auch auf die SÜwVO Abwasser?

Losgelöst von der wasserrechtlichen Erlaubnis gilt die SÜwVO Abw NRW 2013 unmittelbar.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt grundsätzlich solange, bis sie zeitlich abläuft oder die zuständige Wasserbehörde Änderungen gegenüber dem Inhaber der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis anordnet. Bei einem Neubau oder einer Änderung der abwassertechnischen Anlagen ist ohnehin eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

RRB müssen vor dem Hintergrund der SÜwVO Abw NRW nicht mit Messtechnik ausgerüstet werden, da sie im Verordnungstext nicht genannt werden (siehe Antwort zu Frage 1.1). Wenn Messtechnik vorhanden ist, sollte diese – sofern der Betrieb aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, die Messtechnik funktionsfähig ist und plausible Daten liefert – nicht vorschnell zurückgebaut werden. Gleiches gilt, wenn diese im Erlaubnisbescheid gefordert wurde.

Anpassungen werden erfolgen, wobei bekannt ist, dass die SÜwV Kan 1995 am 9.11.2013 außer Kraft getreten ist und nunmehr in die §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW (GV NRW 2013, S. 602 ff.) integriert worden ist.

Die SÜwVO Abw NRW 2013 ist ab sofort zu beachten.

## FRAGEN ZU SÜWVO ABW TEIL 2 (§§ 7 BIS 14 UND ANLAGEN 2 BIS 5)

Ist die Kommune tatsächlich verpflichtet, neben der Bescheinigung gem. Anlage 2 der SÜwVO Abw bei optischen Prüfungen die Befahrungsvideos zu fordern und damit aufzubewahren?

Es gilt § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013. Bei einer optischen Prüfung sind nach § 9 Abs. 2 Ziffer 3 SÜwVO Abw NRW 2013 die dort genannten Anlagen der Prüfbescheinigung beizufügen (CD/DVD mit den Befahrungsvideos, Haltungs-/Schachtberichte und Bilddokumentation festgestellter Schäden) und von der Gemeinde aufzubewahren, wenn eine Gemeinde durch Satzung festgelegt hat, dass ihr eine Bescheinigung vorzulegen ist.

Ist die Vorlage der Bescheinigung über die durchgeführte Funktionsprüfung in einer Satzung zu regeln, da hier die Rechtsverordnung lediglich eine „kann“-Bestimmung enthält.

§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW ist eine „Kann-Regelung“, d. h., die Stadt bzw. Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine Vorlagepflicht satzungsrechtlich zu regeln. Deshalb kann bei der Erhebung der Abwasserabgabe nicht auf eine Regelungspflicht abgestellt werden. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich strafrechtliche Konsequenzen ergeben können, wenn im Einzelfall erhebliche Einträge von Schmutzwasser in das Grundwasser nachträglich festgestellt werden (§ 324 StGB). Die satzungsrechtliche Regelung einer Vorlagepflicht dient damit auch dazu, strafrechtliche Folgen für den Grundstückseigentümer und die Stadt bzw. Gemeinde auszuschließen. Außerdem kann mit einer Vorlagepflicht erreicht werden, dass Grundstückseigentümer nicht das Opfer von sog. „Kanal- und Sanierungshaien“ werden.

Welche Auswirkungen hat eine Nichtregelung dieser Vorlagepflicht auf die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und im Hinblick auf die Genehmigung von ABKs, Abwasserabgabe die Bewilligung von Fördermitteln (z. B. RESA Programm), etc.

Bei Förderprogrammen könnten sich zukünftig Auswirkungen ergeben, wenn z. B. RESA (FB 5) geändert wird/neue Förderprogramme aufgelegt werden.

## FRAGEN ZUR PRÜFMETHODE

Darf die Kommune beim Neubau eine optische Inspektion als Funktionsprüfung ausschließen?

**Neuerrichtung eines Hauses**

Es gelten für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung nach § 9 Abs. 1 SÜwVO NRW 2013 die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Diese sind nach § 8 Abs. 1 Satz 4 die DIN 1986, Teil 30 und die DIN EN 1610.

Nach DIN EN 1610 sind Leitungen und Schächte nach einem Neubau einer Sichtprüfung (Richtung und Höhenlage, Verbindungen, Beschädigung oder Deformation, Anschlüsse, Auskleidungen und Beschichtungen) und einer Dichtheitsprüfung (Wasser/Luft) einschließlich der Anschlüsse zu unterziehen.

Wenn Anforderungen an die Leitungszone und an die Hauptverfüllung gestellt worden sind, ist die Einhaltung dieser Anforderungen nach Abschluss der Verlegung ebenfalls zu prüfen.

Eine optische Inspektion reicht nach DIN EN 1610 und DIN 1986-30 als alleinige Prüfung nach einem Neubau nicht aus.

Der Ausschluss der optischen Inspektion als alleinige Funktionsprüfung nach einem Neubau durch die Kommune ist nicht erforderlich, da dies bereits in der DIN EN 1610 und DIN 1986-30 geregelt ist. Es spricht aber auch nichts dagegen z. B. in einer Satzung festzulegen, dass nach einem Neubau gemäß DIN EN 1610 und DIN 1986-30 zu prüfen ist (Sichtprüfung + Dichtheitsprüfung + ggf. Prüfung der Leitungszone und der Hauptverfüllung).

Bei neu errichteten privaten Abwasserleitungen empfiehlt es sich, den Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass mit einer TV-Untersuchung im Zweifelsfall nicht belegt werden kann, dass die Abwasserleitung funktionstüchtig ist, weil z. B. fehlende Dichtungsringe nicht erkannt werden können.

Möchte der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte also sicherstellen, dass die neu gebaute Abwasserleitung tatsächlich einwandfrei ist, empfiehlt es sich, nicht nur eine TV-Untersuchung durchzuführen. Aus der Erfahrungspraxis der Städte und Gemeinden ist bekannt, dass Grundstückseigentümer dieser Empfehlung – auch wegen der Gewährleistungsansprüche gegen den Bauunternehmer/ Bauräger – regelmäßig nachkommen.

**Wie wirkt sich die neue Verordnung auf den Umgang mit Neubauten aus?**

**Müssen sie weiterhin eine Bescheinigung über die erfolgte Dichtheitsprüfung vorlegen?**

**Mit welcher Prüfmethode?**

Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer eines Grundstücks bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, unverzüglich nach deren Errichtung eine Zustands- und Funktionsprüfung durch einen Sachkundigen durchführen zu lassen.

Eine Vorlagepflicht besteht nicht, soweit diese nicht in einer kommunalen Satzung geregelt worden ist (§ 53 Absatz 1 e, Satz 1 Nr. 2 LWG NRW – Kann-Regelung für Vorlagepflicht).

Bei Neubauten ist nach DIN EN 1610 zu prüfen, d. h., es muss eine Sichtprüfung (TV-Untersuchung) und eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft erfolgen, so wie es in der DIN EN 1610 vorgegeben ist.

**Darf die Kommune bei festgestellten Mängeln nach der Sanierung die optische Inspektion ausschließen?**

Es gelten für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung nach § 9 Abs. 1 SÜwVO NRW 2013 die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dieses sind nach § 8 Abs. 1 Satz 4 die DIN 1986, Teil 30 und die DIN EN 1610, wobei die DIN EN 1610 jedoch lediglich für Neuanlagen oder nach wesentlichen Änderungen Anwendung findet (LT-Drucksache 16/4174).

Nach DIN 1986-30, Kap. 12.1 ist nach der Sanierung folgendermaßen zu prüfen:

Nach Sanierung	Verfahren	Hinweis
Erneuerung	KA + DHP nach DIN EN 1610	
Renovierung	KA + DHP nach DIN EN 1610	
Reparatur (Fall 1)	KA	Wenn begrenzter Einzelschaden in Grundleitung, die zuvor nur mit KA geprüft werden musste
Reparatur (Fall 2)	DR1 oder DR2	Alle anderen reparierten Leitungen, für die DR1 oder DR2 erforderlich waren, sind mit den gleichen Anforderungen erneut zu prüfen

	<p>Im Falle einer Erneuerung und einer Renovierung ist es nicht erforderlich, dass eine Kommune eine optische Inspektion als alleinige Prüfung nach der Sanierung ausschließt, weil dies bereits in DIN 1986-30 geregelt ist.</p> <p>Möchte eine Kommune auch nach einer Reparatur (Fall 1) eine optische Inspektion als alleinige Prüfung ausschließen, kann sie dieses mit Verweis auf DIN 1986-30, Kap. 10.1.1 regeln, wenn die Erforderlichkeit einer solchen Prüfung hinreichend begründet werden kann, z. B. Fremdwasserprobleme und schwankende Grundwasserstände/sich schnell ändernde Schichtenwassersituationen, sodass FW-Infiltrationen nicht mit Sicherheit bei einer TV-Inspektion erkannt werden können. In Kap. 10.1.1 der DIN 1986-30 heißt es, „Ist eine optische Inspektion nicht durchführbar oder wird sie als nicht ausreichend angesehen, ist eine Dichtheitsprüfung DR2 nach Absatz 6 durchzuführen“.</p> <p>Die Geltung der eingeführten DIN-Vorschriften kann durch kommunale Satzung nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>§ 9 Abs. 1 SÜwVO Abw:</b>  <b>Gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1610 und DIN 1986 Teil 30) uneingeschränkt oder ist grundsätzlich eine TV-Befahrung ausreichend?</b></p>	<p>Nach § 9 SÜwVO Abw NRW gelten DIN 1986-30 und DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik (§ 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO NRW). Dieses gilt auch für die anzuwendende Prüfmethode bei der Zustands- und Funktionsprüfung. Vielfach wird eine optische Inspektion ausreichend sein.</p>
<p><b>Sind bei nichthäuslichem Abwasser für die Prüfung die Zeitspannen und Prüfverfahren der DIN 1986 differenziert in Leitungen vor und Leitungen nach der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) anzuwenden?</b></p> <p><b>Sind auf einem solchen Grundstück nur die Leitungen für nichthäusliches Abwasser zu prüfen oder die komplette Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)?</b></p> <p><b>Wie weit geht der Prüfbereich nach der ABA? (Bis Grundstücksgrenze)</b></p>	<p>Ja, weil für die Prüfung nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW die DIN 1986 –Teil 30/DIN EN 1610 gelten.</p> <p>Die komplette GEA.</p> <p>Nach ABA komplette GEA bis zum Ende der privaten Entwässerungsanlage, wo die öffentliche Abwasseranlage beginnt.</p>
<p><b>Schließt die SÜwVO Abw die Anwendbarkeit der DIN 1610 hinsichtlich Erstprüfung aus?</b></p>	<p>Nein. Die DIN EN 1610 gilt nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO NRW 2013 als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit die SÜwVO NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. Sie ist aber nur bei Neuanlagen und bei wesentlichen Änderungen anzuwenden (so: LT-Drucksache 16/4174).</p> <p>Für die Prüfmethode im Bestand nach der Sanierung gilt die DIN 1986-30, weil hierzu in der SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Je nachdem welches Sanierungsverfahren angewandt worden ist, ergibt sich die Prüfmethode nach der Sanierung aus der DIN 1986-30.</p>

	<p>Bei der <b>Reparatur</b> kommt es darauf an, ob die Leitung vor der Sanierung nur mit optischer Inspektion geprüft werden musste oder die Prüfung DR1 oder DR2 erforderlich war, d. h. die Prüfmethode, die vor der Sanierung erfolgt ist, muss auch wieder nach der Sanierung zur Anwendung kommen.</p> <p>Auch bei Wiederholungsprüfungen kann es Fälle geben, bei denen nach DIN EN 1610 zu prüfen ist, weil die DIN 1986-30 auf die DIN EN 1610 verweist.</p>
<p><b>Woraus ergibt sich die Pflicht zur Druckprüfung bei Ersterrichtung?</b></p>	<p>Aus der DIN EN 1610, die nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO NRW 2013 als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt.</p>
<p><b>Ist eine abschnittsweise Prüfung zulässig?</b></p>	<p>Grundsätzlich ist dieses unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall möglich, weil es vielfach technisch auch nicht anders möglich sein wird.</p> <p>Aus § 8 Abs. 2 SÜwVO NRW 2013 folgt für die Erstprüfung und die wesentliche Änderung grundsätzlich, dass die gesamte private Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen ist. <b>Dieses gilt dann auch für die Prüfung nach erfolgter Sanierung.</b></p> <p>Bei Wiederholungsprüfungen kann sich eine abschnittsweise Prüfung mit unterschiedlichen Fristen im Einzelfall ergeben, falls unterschiedliche Sanierungsfristen zu beachten waren.</p>
<p><b>Die SÜwVO Abw besagt, dass für industrielles oder gewerbliches Abwasser Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt sind. Es stellt sich für uns nun die Frage, ob damit Gewerbegebiete gemeint sind, Indirekteinleiter oder Betriebe, die über eine Genehmigung verfügen, oder tatsächlich jede Zahnarztpraxis im Stadtgebiet?</b></p>	<p>Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 SÜwVO NRW 2013 orientieren sich – außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten – die Prüffristen für die Prüfpflichten an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, sind nach § 8 Abs. 4 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 erstmals bis zum 31.1.2020 zu prüfen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung des Bundes generell festgelegt sind.</p> <p>Durch die ausdrückliche Benennung des industriellen oder gewerblichen Abwassers findet der Anhang 1 der Abwasserverordnung des Bundes keine Anwendung, weil im Anhang 1 nur häusliches und kommunales Abwasser geregelt ist. Nur die Anlagen 2 bis 57 beinhalten Anforderungen an gewerbliches und industrielles Abwasser. Dabei sind alle Abwasserleitungen erfasst, die namentlich in den Anlagen gelistet sind.</p> <p>Dieses gilt auch für Abwasser aus Zahnbehandlungen, d. h., es ist unerheblich, dass der Zahnarzt Freiberufler und kein Gewerbetreibender ist, wobei der Prüfpflichtige immer der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte ist (§ 8 Abs. 2 Abs. 6 SÜwVO NRW 2013) und nicht der Zahnarzt als Mieter (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.9.2012 – Az. 15 A 1467/11 – Fettabscheider muss der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer einbauen und nicht der Inhaber einer Trattoria als Mieter). Ebenso kommt es nicht darauf an, ob konkrete Anforderungen nach dem jeweiligen Anhang im konkreten Einzelfall gestellt werden oder ob eine Genehmigung gem. § 58 WHG (§ 59 LWG NRW) erforderlich ist oder vorliegt. Entscheidend ist die allgemeine Benennung („Listung“) in den Überschriften der Anlagen 2 bis 57 der Abwasserverordnung des Bundes.</p>

Wichtig: Der Landesgesetzgeber bzw. Landesverordnungsgeber wollte die Anzahl der Grundstücke, für die eine Prüffrist besteht, auf die Grundstücke konzentrieren, bei denen ein besonderes Gefährdungspotenzial unter anderem für das Grundwasser oder die Wasserversorgung besteht (siehe hierzu: Landtagsdrucksache 16/4174).

Deshalb bestehen landesrechtliche Prüffristen für Abwasserleitungen bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW 2013) und bei Grundstücken mit industriellem oder gewerblichem Abwasser, für das Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserverordnung des Bundes geregelt sind.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 3 SÜwVO NRW 2013 werden landesweit geltende Prüfungsfristen für andere Abwasserleitungen bezogen auf die Erstprüfung nicht vorgegeben.

Unabhängig davon kann die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 4 SÜwVO Abw NRW von ihrer Satzungsermächtigung (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) Gebrauch machen.

Hieraus folgt, dass eine Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen nicht bis zu einer bestimmten Frist erfolgen muss, wenn in der SÜwVO Abw NRW 2013 keine Fristenregelung getroffen ist und die Stadt bzw. Gemeinde auch keine Fristensatzung erlassen hat.

Hinweis: Die DIN 1986 Teil 30 sieht keine Frist für eine Erstprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen vor, weil ihr Anwendungsbereich nur den Betrieb vorhandener Abwasserleitungen betrifft.

Hier muss der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich als Betreiber einer Abwasseranlage im Sinne der §§ 61 Abs. 2, 60 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 WHG selbst entscheiden, wie er seinen Pflichten nach den § 60 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 (Sanierungspflicht) und § 61 Abs. 2 WHG (Überwachungspflicht für Abwasseranlagen) ordnungsgemäß nachkommt.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn er seine Abwasserleitung errichtet oder wesentlich ändert (§ 8 Abs. 2 SÜwVO NRW 2013), weil für diesen Fall wieder eine Prüfpflicht mit Prüffrist in der SÜwVO Abw NRW vorgesehen ist.

Ebenso besteht eine Prüfpflicht mit Prüffrist im Bestand nach der Sanierung gem. DIN 1986-30, weil hierzu in der SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 8 Abs. 1 definiert die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Sind diese somit in Gänze, wie ein Gesetz, einzuhalten (Prüfarten, ggf. Fristen und v.a.m.)? Dann ergäbe sich gemäß DIN 1986-30: 2012-02 Punkt 13 Absatz 3 eine

Siehe die Antwort zu 2.4

<p>Pflicht zur Erstprüfung für alle GEA 20 Jahre nach ihrer Errichtung. Hier ergibt sich für die weit überwiegende Mehrheit der Grundstückseigentümer ein sofortiger Handlungsbedarf. Entspricht dies der Sichtweise des Gesetzgebers? Dann wäre dies als Handlungsvorgabe bestimmt und die weitere Frage wäre: Ist dies, damit nicht wieder landesweite Diskussionen aufbrechen, abgestimmt mit dem Landtag?</p>	
<p>Bei Einleitungen von industriellen/ gewerblichen Abwässern ist nur zu prüfen, wenn in einem Anhang zur AbwV Anforderungen festgelegt sind. Was ist mit Einrichtungen, bei denen nichthäusliches Abwasser anfällt, für das es keinen Anhang zur AbwV gibt? (Beispiel Krankenhäuser, Labore, Küchenbetriebe...)</p>	<p>Gibt es bezogen auf § 8 Abs. 4 Satz 2 SÜwVO NRW in der Abwasserverordnung keinen Anhang, so sind die Abwasserleitungen nicht erfasst und es gibt in NRW keine landesweit festgelegte Prüffrist im Bestand, solange nicht eine wesentliche Änderung der Abwasserleitung erfolgt (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013), keine Sanierung im Bestand durchgeführt wird und diese Abwasserleitungen auch nicht unter § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW 2013 fallen.</p>
<p>§ 8 Abs. 4 SÜwVO Abw: Gelten alle Anhänge der Abwasserverordnung? Widersprüchlich, da dort auch Anforderungen an das häusliche Abwasser gestellt werden, und hier geht es um industrielles oder gewerbliches Abwasser.</p>	<p>Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 SÜwVO NRW 2013 orientieren sich außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten die Prüfpflichten an dem Gefährdungspotenzial. Gemeint ist hier die Prüfpflicht mit Einhaltung einer landesweit geltenden Frist zur erstmaligen Prüfung. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, sind nach § 8 Abs. 4 Satz 2 SÜwVO NRW 2013 erstmals bis zum 31.12.2020 zu prüfen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt sind.</p> <p>Durch die ausdrückliche Benennung des industriellen oder gewerblichen Abwassers findet der Anhang 1 der Abwasserverordnung des Bundes keine Anwendung, weil im Anhang 1 nur häusliches und kommunales Abwasser geregelt ist. Nur die Anlagen 2 bis 57 beinhalten Anforderungen an gewerbliches und industrielles Abwasser. Dabei sind alle Abwasserleitungen erfasst, die namentlich in den Anlagen gelistet sind.</p>
<p>Was ist gewerbliches/industrielles Abwasser in WSG?</p>	<p>Abwasser, welches kein häusliches Abwasser ist. Hinsichtlich der Prüfmethode und der Zeitspannen für die Wiederholungsprüfungen bei Abwasserleitungen, die gewerbliches Abwasser ableiten, gelten DIN EN 1610 und DIN 1986-30 als a. a. R. d. T. In diesen Regelwerken werden die o. g. Begriffe für die Anwendung der Prüfmethode und Zeitspannen definiert.</p>



Ist in Wasserschutzgebieten neben den als allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgewiesenen DIN 1986-30 und DIN EN 1610 auch das DWA A 142 (Abwasserleitungen und Abwasserkanäle in Wassergewinnungsgebieten) und das DWA A 139 anzuwenden?

Grundsätzlich nein. Diese privaten Regelwerke sind durch den Ordnungsgeber in § 8 Abs. 1 Satz 4 nicht als allgemein anerkannte Regeln der Technik eingeführt und festgelegt worden.

Es ist zu beachten, dass das OVG NRW (Urt. vom 9.5.2006 – Az. u. a. 15 A 4257/03 und 15 A 4254/03 –) zu sog. technischen Regelwerken – hier: DIN) einen grundsätzlich reservierten Standpunkt eingenommen hat, wenn derartige technische private Regelwerke der sog. Fachkreise nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung durch demokratisch legitimierte Gremien z. B. ausdrücklich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt worden sind. Nach dem OVG NRW sind z. B. DIN-Vorschriften keine öffentlich-rechtlichen, sondern nur private Regelwerke, die zudem nicht jedermann zugänglich sind.

Allerdings ist zu beachten, dass den Regelwerken eine umfassende Beteiligung der Fachöffentlichkeit zugrunde liegt und damit als Erkenntnisquelle geeignet sind.

#### FRAGEN ZUM SATZUNGSRECHT

Ist es vor dem Hintergrund, dass die alten Satzungen nach § 61a LWG a. F. nicht mehr umgesetzt werden sollen, rechtlich erforderlich, diese Satzungen durch Ratsbeschluss aufheben zu lassen oder ergibt sich deren Unwirksamkeit bereits dadurch, dass die Satzungen nicht neu und mit an § 51 Abs. 1e Satz 2 LWG n. F. angepasster Präambel beschlossen werden?

Alte Satzungen nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW a. F. sollten aufgehoben werden, wenn zuvor sorgfältig geprüft worden ist, ob die Aufhebung der alten Fristensatzung nicht dazu führt, dass Fördermittel zurückgezahlt werden müssen.

Dieses wäre z. B. bei der Landesförderung nach Ziffer 5.3 des Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (ResA-Programm) der Fall, weil Förderungsvoraussetzung hier der Erlass einer Fristensatzung zur Zustands- und Funktionsprüfung ist. In diesem Fall empfiehlt es sich, die alte Satzung mithilfe der neuen Mustersatzung des StGB NRW über die Fortführung einer alten Satzung nach § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW (Stand: 29.11.2013) zu ändern, d. h. eine Änderungssatzung zu erlassen und hierdurch eine Fortführung und Anpassung an die neue Rechtslage seit dem 9.11.2013 (Inkrafttreten der SÜwVO Abw NRW 2013) vorzunehmen.

§ 15 Abs. 6 der Musterentwässerungssatzung:  
Gibt es einen Anspruch des Grundstückseigentümers auf Hilfeleistung der Kommune bei der Sanierung der Abwasserleitung?

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Insoweit hat ein Grundstückseigentümer dem Grundsatz nach einen Anspruch gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde, dass sie ihm eine Hilfestellung z. B. durch Erteilung von Auskünften gibt (§ 15 Abs. 6 Musterabwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW – Stand: 29.11.2013).

§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW gibt aber nur das „Ob“ der Beratung landesgesetzlich vor.

Das „Wie“ der Beratung ist der Stadt bzw. Gemeinde freigestellt, d. h. sie entscheidet, in welcher Art und Weise (Bürgerversammlung, Informationsblätter, Informationen auf der Internetseite der Stadt/Gemeinde, Einzelberatung usw.) sie unterrichtet und berät.

Die landesgesetzliche Unterrichts- und Beratungspflicht bezieht sich allerdings nicht nur auf die Zustands- und Funktionsprüfung, denn § 53 Abs. 1 e Satz 1 Satz 3 LWG NRW nimmt nicht nur auf § 61 WHG (Überwachungspflicht für private Abwasseranlagen, wozu auch private Abwasserleitungen gehören) Bezug, sondern auch auf § 60 WHG. Dort ist in § 60 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 1 WHG auch die Sanierungspflicht für private Abwasserleitungen geregelt. Insoweit liegt es sicherlich

im Interesse der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt/Gemeinde sicherzustellen, dass auch im Rahmen einer Sanierung von privaten Abwasserleitungen keine sog. Fehlanlüsse an z. B. ein öffentliches Trennkanalsystem erfolgen, in dem etwa das Schmutzwasser an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen wird. Städte und Gemeinden sollten sich immer wieder in das Bewusstsein rufen, dass sich der Grundstückseigentümer nicht täglich mit abwassertechnischen Fragestellungen beschäftigt, d. h. regelmäßig überfordert ist. Im Übrigen geht es bei der Unterrichts- und Beratungspflicht um eine Hilfestellung und nicht darum, dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer einen konkreten Sanierungsplan zu erarbeiten. Die Personal- und Sachkosten für die Beratung können nach § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW über die Schmutzwassergebühr refinanziert werden.

**Die SÜwVO Abw definiert die genannten DIN-Normen als a. a. R. d. T., die für die privaten Grundstückseigentümer gilt (§ 7). Sind die Kommunen oder Entwässerungsbetriebe verpflichtet, diese kostenfrei für den Bürger zur Verfügung zu stellen und wenn ja, lassen sich diese Kosten in die Gebühren einrechnen oder hat der Bürger sich diese Normen eigenständig zu besorgen? Trotz Beratungspflicht der Gemeinden muss dem Bürger sicher die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Dinge zu überprüfen. Wie kommt der Grundstückseigentümer an die DIN-Vorschriften? Muss die Gemeinde sie vorhalten? Muss der Grundstückseigentümer sie kaufen?**

Nach dem BVerwG (Beschluss vom 29.7.2010 –AZ. 4 BN 21.10) hat die Gemeinde bei Verweis in der Satzung auf DIN-Vorschriften diese zur Einsicht vorzuhalten. Im Übrigen muss der Prüfpflichtige sich die DIN Vorschriften selbst besorgen, da eine Ablichtung der geschützten DIN-Vorschriften unzulässig ist.

**Die DIN 1986-30 und EN 1610 verweisen auf Anforderungen und Grundlagen anderer Normen. Sind diese hierdurch auch automatisch durch die SÜwVO Abw verbindlich und a. a. R. d. T.?**

Nein.  
§ 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO NRW führt nur die DIN EN 1610 und die DIN 1986, Teil 30 als allgemein anerkannte Regeln der Technik ein, soweit die SÜwVO NRW keine abweichenden Regelungen trifft. Es ist zu beachten, dass das OVG NRW (Urt. vom 9.5.2006 – Az. u. a. 15 A 4257/03 und 15 A 4254/03 –) zu sog. technischen Regelwerken – hier: DIN) einen grundsätzlich reservierten Standpunkt eingenommen hat, wenn derartige technische private Regelwerke der sog. Fachkreise nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung durch demokratisch legitimierte Gremien z. B. ausdrücklich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt worden sind. Nach dem OVG NRW sind z. B. DIN-Vorschriften keine öffentlich-rechtlichen, sondern nur private Regelwerke, die zudem nicht jedermann zugänglich sind.

## FRAGEN ZUR ÜBERWACHUNG DER PRÜFUNGEN UND FRISTEN

<p><b>Wer kontrolliert die Umsetzung der Zustands- und Funktionsprüfungen?</b></p>	<p>Die Prüfpflicht trifft den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten in eigener Verantwortung, weil sich die SÜwVO Abw NRW an diese Pflichtenträger richtet und auch § 61 Abs. 2 WHG an den Betreiber einer privaten Abwasseranlage anknüpft, wobei zu privaten Abwasseranlagen auch private Abwasserleitungen gehören. Im Übrigen kann die Stadt bzw. Gemeinde satzungsrechtlich eine Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigung regeln (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW).</p>
<p><b>Wer kontrolliert die Umsetzung der Prüfung in den gesetzten Fristen, wenn die Gemeinde nicht durch Satzung die Vorlage der Prüfberichte regelt?</b></p>	<p>Regelt die Stadt bzw. Gemeinde keine Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigung, so ist der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 2. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) als Prüfpflichtige selbst dafür verantwortlich, dass er die Prüfung durchführt. Insoweit gilt nichts anderes als bei der Hauptuntersuchung beim Auto.</p> <p>Führt er die Prüfung nicht durch, begeht er eine Ordnungswidrigkeit (§ 14 Nr. 1 SÜwVO Abw NRW 2013). Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist zurzeit auf der Grundlage der Auffangvorschrift in § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) die untere Umweltbehörde (untere Wasserbehörde), bis eine Zuständigkeit durch eine Änderung der ZustVU geregelt wird. Diese steht noch aus.</p>
<p><b>Wer ist bei der Regelung § 61 Abs. 2 WHG (Aufzeichnungen der Selbstüberwachung ... der zuständigen Behörde vorzulegen) zuständige Behörde?</b></p>	<p>Zuständige Behörde ist nach der Auffangzuständigkeit in § 1 Abs. 3 ZustVU NRW zurzeit die untere Umweltbehörde (untere Wasserbehörde).</p> <p>Regelt die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW (§ 8 Abs. 7 SÜwVO NRW 2013) eine Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigung, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO NRW 2013) diese der Stadt bzw. Gemeinde vorzulegen.</p>
<p><b>Wer ist zuständige Behörde, wenn auf das Grundstück bzw. den Grundstückseigentümer fokussiert sich die Frage des Vorliegens einer Gewässerverunreinigung stellt?</b></p>	<p>Für Gewässerverunreinigungen (auch Grundwasser ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG als Gewässer) ist grundsätzlich die untere Wasserbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Gewässeraufsicht zuständig (§§ 100 bis 102 WHG). Rechtsgrundlage für ein Einschreiten ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, wonach die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnet, die im Einzelfall erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Es ist aber zu beachten, dass auch die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt/Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht (§ 53 Abs. 1 LWG NRW) nur dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn sie die Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW (für Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG) überwacht und bei nicht funktionstüchtigen privaten Abwasserleitungen eine Sanierungsanordnung erlässt.</p>

## SANIERUNGSFRISTEN

Welche Sanierungsfristen gelten?  
Ergänzend auch diejenigen aus dem Anhang der DIN?

Es gilt § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Die DIN-Vorschriften sind damit gesperrt (§ 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013). Wichtig ist, dass nach § 10 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW die Stadt bzw. Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall über die Sanierungsfristen entscheiden kann. Dabei hat sie auch die Rechtsprechung des OVG NRW zu beachten (zur Sanierungsanordnung: OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – Az. 15 B 1355/02 –; OVG NRW, Beschluss vom 11.7.2011 – Az. 15 A 2625/09 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Ein bestimmter Teil der städtischen Kanalisation soll ausgetauscht werden. Zur öffentlichen Anlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen. Reicht es aus, wenn in der städtischen Entwässerungssatzung die geltenden Bestimmungen der SÜwVO Abw stehen (danach würden wir eine wesentliche Änderung vornehmen und die Eigentümer müssten ihre Leitungen prüfen) oder muss auf jeden Fall der Hinweis auf § 53 Abs. 1e in der städtischen Entwässerungssatzung enthalten sein und für den abgegrenzten Bereich eine gesonderte Satzung erlassen werden?

Soll eine öffentlicher Kanal saniert werden, so ist zu beachten, dass § 15 der Musterabwasserbeseitigungssatzung (Stand: 29.11.2013) lediglich den Regelungsgehalt bezogen auf die landesrechtlich geregelten Fristen in § 8 SÜwVO Abw NRW für die Zustands- und Funktionsprüfung abbildet. Fallen Grundstücke demnach nicht darunter, so muss die Stadt bzw. Gemeinde eine eigenständige Fristensatzung auf der Grundlage des § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW erlassen. Hierzu gibt es die Mustersatzung des StGB NRW zur Regelung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung (Stand: 29.11.2013). In dieser Satzung können alle Straßen aufgenommen werden, in welchen Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasserkanälen geplant oder durchgeführt werden, d. h., es ist nicht erforderlich, für jede einzelne Straße eine gesonderte Fristensatzung zu erlassen.

## WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGSFRISTEN

§ 8 Abs. 8 SÜwVO Abw:  
Muss die Stadt/Gemeinde den Grundstückseigentümer auffordern, die Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren vorzunehmen oder muss der Grundstückseigentümer von sich aus tätig werden?

Der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013) müssen sich als Prüfpflichtige selbst um die rechtzeitige Durchführung der Wiederholungsprüfung kümmern. Insoweit gilt grundsätzlich nichts anderes als bei der Hauptuntersuchung beim Auto.

Wiederholungsprüfung: ohne Erstprüfung keine Wiederholungsprüfung? Fall: kein Wasserschutz, kein Neubau, kein Gewerbe nach AbwV, keine Satzung, keine Kenntnisse eines Schadens, keine bauliche Änderung etc.: Wann wären in diesem Fall eine Erstprüfung und eine daran

Eine Frist zur Wiederholungsprüfung gibt es nur, wenn an einer bestehenden privaten Abwasserleitung eine Erstprüfung durchgeführt worden ist. Wird eine private Abwasserleitung nicht neu errichtet oder wesentlich geändert (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013) und gibt es keine landesrechtlichen Fristen nach § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW (Wasserschutzgebiete) und § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw NRW (gewerbliche und industrielle Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten), so gibt es eine (Erst-/Wiederholungs)Prüfung mit einer bestimmten Frist nur, wenn die Stadt bzw. Gemeinde eine Satzung zur Zustands- und Funktionsprüfung nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW erlässt.

<p>anschließende Wiederholungsprüfung vorzusehen?</p>	<p>Nach einer wesentlichen Änderung (zum Begriff: Ziffer 10.1.2 der DIN 1086 – Teil 30 oder einer Sanierung (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) einer privaten Abwasserleitung ist nach der DIN 1986 – Teil 30 eine Prüfung durchzuführen. Für die wesentliche Änderung folgt dieses aus § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013. Für die Sanierung folgt dieses aus § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013, weil keine abweichenden Regelungen von der DIN 1986 – Teil 30 zur Sanierung in der Verordnung getroffen werden und in der Anlage 2 zur SÜwVO Abw NRW 2013 in der Musterprüfbescheinigung unter Ziffer 1.3 („Anlass der Prüfung“) die Sanierung ausdrücklich genannt wird.</p>
<p>Die Wiederholungsprüfung nach § 8 Abs 8 gilt für Grundstücke nach § 8 Absätze 2,3 und 4. Ebenso für Gebäude die z. B. im Rahmen des § 61 a LWG seinerzeit eine Prüfung durchführten. Ausdrücklich existiert für alle anderen Gebäude (§ 8 Abs. 5 Satz 3) keine Frist zur Erstprüfung und damit auch keine Verpflichtung zur Wiederholungsprüfung. [D. h., die Grundstücke, die auf Basis des alten § 61a LWG Prüfungen durchführten, sind benachteiligt.] Ist dies so?</p>	<p>Anknüpfungspunkt für die 30-jährige Frist bei Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen (§ 8 Abs. 8 Satz 1 SÜwVO Abw NRW) sind die in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO NRW 2013 geregelten Fristen (31.12.2015 bzw. 31.12.2020, also 1.1.2016 und 1.1.2021 jeweils plus 30 Jahre), so wie es in § 8 Abs. 8 Satz 2 SÜwVO NRW geregelt ist.</p> <p>Bei § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW (Ersterrichtung bzw. wesentliche Änderung) sowie nach einer durchgeführten Sanierung kann im Zweifelsfall nur auf das Datum der durchgeführten Prüfung in der Prüfbescheinigung abgestellt werden.</p>
<p><b>SACHKUNDIGE</b></p>	
<p>Dass die Prüfung durch Sachkundige durchzuführen ist, wird ausdrücklich nur in § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw für die Prüfung nach Ersterichtung/wesentlicher Änderung erwähnt. Dürfen bei Wiederholungsprüfungen auch andere Personen als anerkannte Sachkundige prüfen?</p>	<p>Eine Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen hat immer durch Sachkundige zu erfolgen. Zwar wird dieses nur in § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW ausdrücklich festgelegt. § 8 Abs. 2 SÜwVO NRW 2013 ist aber die Grundregelung. Auf diese Grundregelung bauen alle anderen Vorschriften in § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW systematisch auf, d. h., die Vorgaben in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW (Wasserschutzgebiete) und § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013 (außerhalb von Wasserschutzgebieten) und § 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW (Wiederholungsprüfung) sind immer in Bezug zur Grundregelung zu sehen.</p>
<p>Können Sachkundige auch wegen fachlicher Unzuverlässigkeit von der Liste gestrichen werden?</p>	<p>Eine Streichung von der Sachkundigenliste wegen fachlicher Unzuverlässigkeit ist in § 12 Abs. 3 SÜwVO NRW nicht vorgesehen. Die Zuverlässigkeit ist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 SÜwVO Abw NRW abzuerkennen, wenn die Anforderungen an die Sachkunde nach § 13 SÜwVO Abw NRW nicht mehr vorliegen oder der Sachkundige die für seine Tätigkeiten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Zuverlässigkeit ist nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachkundige rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist oder mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 5.000 € belegt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der Aufgaben eines Sachkundigen nicht geeignet ist. Nach § 13 Abs. 3</p>

Nr. 2 SÜwVO Abw NRW ist die Zuverlässigkeit in der Regel ebenfalls nicht gegeben, wenn der Sachkundige durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

## VERSCHIEDENES

**Gilt der Bildreferenzkatalog zu § 61a LWG NRW weiter (er ist der SÜwVO Abw nicht beigelegt) – oder gilt der Katalog im Kommentar zur DIN?**

Da die Verordnung die Begriffe „große Schäden“, „mittelgroße Schäden“ und „Bagatellschäden“ nicht konkretisiert, sind diese anhand der DIN 1986-30 zu bewerten. Es gilt der Anhang A der DIN 1986-30, der sich nur auf TV-Untersuchungen bezieht. Das Umweltministerium wird einen neuen Bildreferenzkatalog herausgeben, in dem häufig auftretende Schadensbilder entsprechend den Begrifflichkeiten der Verordnung eingeordnet werden.

Für DR1 und DR2-Prüfungen nach der DIN 1986-Teil 30 ist bei dem Ergebnis „undicht“ eine Sanierung durchzuführen, wobei die Sanierungsfristen nach § 10 SÜwVO Abw NRW zu bestimmen sind.

**Müssen seitens der Gemeinde grundsätzlich alle Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich mit untersucht werden oder nur die, welche auch im privaten Bereich mit Prüffristen versehen sind?**

**Ist es richtig, dass die Bereiche, die nicht mit Fristen versehen sind, auch im öffentlichen Bereich hinsichtlich der Leitungen nicht untersucht werden müssen?**

Die Anlage 1 Ziffer 1 und 1 a zur SÜwVO Abw NRW 2013 gibt bezogen auf die §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW vor, dass auf jeden Fall diejenigen Grundstücksanschlüsse als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage untersucht werden müssen, wenn für diese in den § 8 Abs. 2, 3 und 4 SÜwVO Abw NRW landesrechtliche Prüffristen für private Abwasserleitungen vorgesehen sind.

Auch andere Grundstücksanschlüsse können geprüft werden, weil es Bestandteil der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht ist, dass alle Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage ihrem Zustand nach funktionstüchtig sind.

Ist der Grundstücksanschluss kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, unterfällt er dem Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013) und deren Prüfpflicht nach den §§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW 2013.

Die Stadt bzw. Gemeinde kann allerdings die Prüfung des Grundstücksanschlusses übernehmen und die dabei entstehenden Kosten gemäß § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW über die Schmutzwassergebühr abrechnen. Alternativ hierzu kann auch der Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW geltend gemacht werden, weil die Zustands- und Funktionsprüfung eine Maßnahme der Unterhaltung im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW ist (so: VG Düsseldorf, Urteil vom 10.7.2013 – Az. 5 K 4471/13 – ; VG Minden, Urteil vom 30.1.2013 – Az. 11 K 2605/12 – ; Grünwald in: Driehaus, KAG NRW, § 10 KAG NRW Rz. 23; Queitsch in: Hamacher/Lenz/ Queitsch, KAG NRW, § 10 KAG NRW Rz. 10 d, 20; Queitsch KStZ 2010, S. 41ff.; KStZ 2005, S. 61ff. S. 63)

**Kann einer Kommune vorgeworfen werden, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht nicht erfüllt, wenn die Vorlagepflicht der Prüfbescheinigung nicht gefordert wird?**

§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW ist bezogen auf die satzungsrechtliche Möglichkeit einer Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigung lediglich eine „Kann-Regelung“ und keine „Muss-Regelung“. Die Regelung einer satzungsrechtlichen Vorlagepflicht macht aber Sinn, um Grundstückseigentümer vor „Kanal- und Sanierungshaien“ zu schützen. Außerdem erfüllt die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt/ Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht (§ 53 Abs. 1 LWG NRW) nur dann

ordnungsgemäß, wenn sie die Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW (für Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG) überwacht und bei nicht funktionstüchtigen privaten Abwasserleitungen eine Sanierungsanordnung erlässt (vgl. zur Sanierungsanordnung: OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – Az. 15 B 1355/02 – ; OVG NRW, Beschluss vom 11.7.2011 – Az. 15 A 2625/09 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Insoweit dient die Vorlagepflicht auch dazu, sowohl für den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten als auch für die Stadt bzw. Gemeinde (Bürgermeister, Bedienstete, Rats- und Ausschussmitglieder) eine Strafbarkeit nach § 324 StGB (Straftatbestand der Gewässerverunreinigung) ausschließen zu können. Nach § 330 d Nr. 1 StGB gehört zum Gewässer auch das Grundwasser.



## BILDNACHWEIS

photocase.com: cb\_sibi (30), complize (19), eskemar (7), s11 (13), the Cramer (55), ZWEISAM (25),  
alle anderen Fotos: KommunalAgenturNRW und Partner

#### GESCHÄFTSFÜHRUNG

**Michael Lange**  
0211/430 77 20  
lange@kommunalagenturnrw.de  
**Dr. Peter Queitsch**  
0211/430 77 12  
queitsch@kommunalagenturnrw.de

#### VERWALTUNG/SEKRETARIAT/SEMINARE

**Martina Murafsky**  
0211/430 77 0  
murafsky@kommunalagenturnrw.de  
**Claudia Dumsch**  
0211/430 77 25  
dumsch@kommunalagenturnrw.de  
**Helga Klaaßen**  
0211/430 77 185  
klaassen@kommunalagenturnrw.de  
**Santana Stocsek**  
0211/430 77 231  
stocsek@kommunalagenturnrw.de  
**Birgit Weller**  
0211/430 77 272  
weller@kommunalagenturnrw.de

#### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

**Gudrun Abel**  
0211/430 77 17  
abel@kommunalagenturnrw.de

#### BUCHHALTUNG

**Barbara Gehrmann**  
0211/430 77 180  
gehrmann@kommunalagenturnrw.de  
**Andrea Dolif**  
0211/430 77 187  
dolif@kommunalagenturnrw.de

#### RECHT

**Claudia Koll-Sarfeld**  
0211/430 77 15  
koll-sarfeld@kommunalagenturnrw.de  
**Nadine Appler**  
0211/430 77 183  
appler@kommunalagenturnrw.de  
**Thea Beckmann**  
0211/430 77 122  
beckmann@kommunalagenturnrw.de  
**Anja Klein**  
0211/430 77 108  
klein@kommunalagenturnrw.de

**Astrid Konzelmann**  
0211/430 77 182  
konzelmann@kommunalagenturnrw.de  
**Stefan Pollender**  
0211/430 77 181  
pollender@kommunalagenturnrw.de  
**Viola Wallbaum**  
0211/430 77 28  
wallbaum@kommunalagenturnrw.de

#### TECHNIK UND UMWELT

**Dr. Ralf Togler**  
0211/430 77 101  
togler@kommunalagenturnrw.de  
**Gudrun Abel**  
0211/430 77 17  
abel@kommunalagenturnrw.de  
**Christian Henke**  
0211/430 77 109  
henke@kommunalagenturnrw.de  
**Hilmar Klemm**  
0211/430 77 103  
klemm@kommunalagenturnrw.de  
**Simon Knur**  
0211/430 77 232  
knur@kommunalagenturnrw.de  
**Horst Overfeld**  
0211/430 77 14  
overfeld@kommunalagenturnrw.de  
**Dagmar Carina Schaaf**  
0211/430 77 19  
schaaf@kommunalagenturnrw.de  
**Christian Scheffs**  
0211/430 77 184  
scheffs@kommunalagenturnrw.de

#### SOFTWARE

**Frank Thies**  
0211/430 77 16  
thies@kommunalagenturnrw.de  
**Oliver Bröhl**  
0211/430 77 13  
broehl@kommunalagenturnrw.de  
**Marcus Hermann**  
0211/430 77 26  
hermann@kommunalagenturnrw.de  
**Karsten Klick**  
0211/430 77 107  
klick@kommunalagenturnrw.de

#### SOFTWARESERVICE

0211/430 77 100

#### ORGANISATION/MANAGEMENT

**Dr. Mathias Frölich**  
0211/430 77 29  
froelich@kommunalagenturnrw.de  
**Dr. Steffen Genieser**  
0211/430 77 104  
genieser@kommunalagenturnrw.de  
**Kerstin Gospodar**  
0211/430 77 189  
gospodar@kommunalagenturnrw.de  
**Cornelia Löbhard-Mann**  
0211/430 77 123  
loebhard-mann@kommunalagenturnrw.de  
**Barbara Niermann**  
0211/430 77 21  
niermann@kommunalagenturnrw.de  
**Dominik Pieniak**  
0211/430 77 121  
pieniak@kommunalagenturnrw.de  
**Uwe Schielke**  
0211/430 77 11  
schielke@kommunalagenturnrw.de  
**Dr. Susanne Sindern**  
0211/430 77 102  
sindern@kommunalagenturnrw.de

#### KOMMUNALE BESCHAFFUNG

**Claudia Koll-Sarfeld**  
0211/430 77 15  
koll-sarfeld@kommunalagenturnrw.de  
**Werner Jahr**  
0211/430 77 106  
jahr@kommunalagenturnrw.de  
**Dr. Wolfgang Malms**  
0211/430 77 105  
malms@kommunalagenturnrw.de  
**Andreas Pokropp**  
0211/430 77 188  
pokropp@kommunalagenturnrw.de  
**Sabine Reichmann**  
0211/430 77 274  
reichmann@kommunalagenturnrw.de  
**Carsten Schlabach**  
0211/430 77 273  
schlabach@kommunalagenturnrw.de  
**André Siedenberg**  
0211/430 77 275  
siedenberg@kommunalagenturnrw.de

#### STRATEGISCHE KONZEPTE

**Stefan Vöcklinghaus**  
0211/430 77 24  
voecklinghaus@kommunalagenturnrw.de